

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 35.

Dienstag, den 2. Mai

1843.

Zur Pressegesetzgebung in Sachsen.

Verhandlungen der II. Kammer der Königl. Sächs. Ständeversammlung über den Gesetzentwurf, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck stehenden Schriften von der Censur betr.

Die Verhandlungen begannen am 6. April mit Vorlesung des Gesetzentwurfs selbst. Wir haben denselben in Nr. 108 d. B.-Bl. von 1842 bereits mitgetheilt. Demnächst wird der allgemeine Theil des Deputationsberichts darüber vorgetragen wie folgt:

„Unter diejenigen Rechtsverhältnisse, für welche in dem Staatsgrundgesetze unseres Landes nur allgemeine Grundsätze aufgestellt und allgemeine Zusagen erteilt worden sind, deren weitere Regulirung und Ausführung aber besonderen Gesetzen vorbehalten worden ist, gehört vor Allem auch der Verkehr auf dem Gebiete geistiger Thätigkeit, insoweit diese auf die Mittheilung des Gedankens an die Gesamtheit gerichtet ist, gehören die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels. Denn es bestimmt die hier einschlagende §. 35 unserer Verfassungsurkunde ausdrücklich:

„Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz aufstellen wird.“

Zur Ausführung dieser Bestimmung, also zur Erledigung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusage, ist der dormaligen Ständeversammlung mittelst des unter der Ueberschrift angezogenen allerhöchsten Decrets vom 30. November 1842 der in letzterer bezeichnete Gesetzentwurf vorgelegt worden, und da die zweite Kammer, an welche dieser Gesetzentwurf zunächst gelangt ist, denselben der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung zugewiesen hat, so kommt die gedachte Deputation dem ihr gewordenen Auftrage in Folgendem nach.

Die Vorfrage: ob ein Gesetz über die Angelegenheiten der Presse nothwendig sei? kann, da es sich um die Ausführung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde handelt, auf sich beruhen gelassen werden.

Von viel größerer Wichtigkeit ist dagegen die Frage: ob und inwieweit der dormalen zur Erklärung vorliegende Gesetzentwurf wirklich geeignet ist, die in §. 35 der Verfassungsurkunde gegebene Zusage zu erfüllen? Das allerhöchste Decret, durch welches der Gesetzentwurf übergeben worden ist, nimmt

10r Jahrgang.

allerdings an, daß nunmehr demjenigen, was die Verfassungsurkunde zugesichert habe, vollständig entsprochen worden sei, indem es die Behauptung aufstellt, es werde durch diesen Gesetzentwurf und einen andern über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, über welchen die unterzeichnete Deputation bereits Bericht erstattet hat, „der Zusicherung in §. 35 der Verfassungsurkunde genügt.“

Die Deputation kann jedoch dieser Meinung nicht beitreten und hält es für nothwendig, die Gründe dieser Meinungsverschiedenheit hier niederzulegen. Daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels keineswegs in dem Sinne ordnet, den §. 35 der Verfassungsurkunde im Auge gehabt hat, beweist schon die Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand seit der Gründung unserer Verfassungsurkunde. Eine kurze Mittheilung dessen, was in diesem Zeitraume in Sachen der Presse und des Buchhandels auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen ist, die auch in anderer Beziehung hier nicht ganz überflüssig sein dürfte, wird das Gesagte bestätigen.

Am ersten constitutionellen Landtage, der am 27. Januar 1833 feierlich eröffnet ward, wurde die Möglichkeit, der §. 35 der Verfassungsurkunde zu entsprechen, Seiten der Staatsregierung schon bei der Landtagsöffnung ausdrücklich in Abrede gestellt, indem in der sogenannten Landtagsproposition oder weiteren Ausführung der Thronrede (Rede des Herrn Staatsministers v. Lindenau) über die Angelegenheiten der Presse folgende Stelle enthalten ist:

„Zur Vorbereitung eines Gesetzes über Presse und Buchhandel im Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde wurden bereits früher entsprechende Anträge am Bundestag diesseits gemacht; da aber hierauf ein Beschluß noch nicht erfolgt ist, so findet sich die Regierung vorerst auch außer Stande, den Ständen eine diesfallige Mittheilung machen zu können.“

In gleicher Weise erklärte sich bald darauf der Herr Staatsminister v. Lindenau auf einen von einem Mitgliede der ersten Kammer (Professor D. Krug) in der siebenten öffentlichen Sitzung der letzteren am 12. Februar gestellten Antrag, daß den Ständen „baldmöglichst nach dem Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde der Entwurf zu einem Pressegesetze vorgelegt werden möchte.“ Denn es bemerkte der Herr Minister, in der folgenden Sitzung, der Krug'sche Antrag sei ein doppelter einmal dahin gerichtet, daß sich die sächsische Gesetzgebung der

Bundesgesetzgebung anschließen, nicht strenger, als diese sein sollte; dann aber, daß ein vollständiges Pressegesetz vorgelegt werden möchte. In ersterer Hinsicht hätten bereits Beratungen stattgefunden, und werde vielleicht der (dermaligen) Ständeversammlung noch eine Mittheilung zugehen. In letzterer Beziehung „stehe es zu bezweifeln, daß es unter den dermaligen Verhältnissen möglich sei, ein Gesetz solcher Art zu geben.“ In Folge dieser Erklärung nahm darauf der Professor Krug seinen Antrag wieder zurück.

Nicht lange nach dieser Verhandlung gelangte ein Decret (vom 19. März 1833) an die Ständeversammlung, welches von einem Gesetzentwurfe, „die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend,“ begleitet war und im Eingange also lautete:

„Da die dermalige Bundesgesetzgebung die Erlassung eines vollständigen Pressegesetzes im Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde noch nicht gestattet, so haben Se. Königl. Majestät etc. beschlossen, durch eine provisorische Verordnung die sächsische Presse ohne längeren Anstand von denjenigen in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Beschränkungen, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten sind, zu befreien etc.“

Die erste Deputation der ersten Kammer, welcher damals der Pressegesetzentwurf zuerst überwiesen worden war, erstattete nun zwar nicht lange nach dessen Vorlegung Bericht über denselben (einen Bericht, der durch aus ihm selbst nicht erkennbare Gründe in die IV. Abtheilung der Landtagsacten, welche die als Handschrift gedruckten Schriften enthält, aufgenommen wurde), es kam jedoch dessenungeachtet der beregte Gesetzentwurf nicht zur Berathung. Vielmehr wurde derselbe später, als die Frage wegen Abkürzung des Landtags verhandelt wurde, für eine derjenigen Vorlagen bezeichnet, welche bei dem damaligen Landtage zurückgelegt werden könnten und sollten, wobei die Stände als Gründe ihres darauf bezüglichen Antrags unter andern anführten, daß durch den Gesetzentwurf die Angelegenheiten der Presse nur provisorisch geordnet werden sollten, und daß zu hoffen sei, es werde bald eine definitive und befriedigende Ordnung dieser Angelegenheiten eintreten können.

Die wirkliche Zurücknahme dieses Gesetzentwurfs von Seiten der Staatsregierung erfolgte darauf durch das allerhöchste Decret vom 19. und 16. Juni 1834.

Kurz vor dem Beginn des zweiten constitutionellen Landtags erschien die bekannte „Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei“ vom 13. October 1836, „in welcher“ — wie deren Eingang sagt — „zugleich Alles, was von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand noch anwendbar ist, und was — so lange bis die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels überhaupt nach anderen Grundsätzen geordnet werden — für jetzt gesetzlich fortbestehen muß, mit den nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der in das Gebiet der Verordnung (?) gehörenden bisherigen Vorschriften zusammengestellt worden ist.“

Bekannt ist, daß diese sogenannte Preßpolizeiordnung alsbald nach Eröffnung des vorhin schon erwähnten zweiten Landtags in der zweiten Kammer einen Antrag hervorrief, der dahin gerichtet war, die sofortige Sistirung und gänzliche Zurücknahme der gedachten Verordnung und zugleich die Vorlegung eines Pressegesetzes im Sinne der Verfassungsurkunde zu veranlassen. Die dritte Deputation der zweiten Kammer erstattete über diesen Antrag Bericht und gab schließlich ihr Gutachten in der Majorität dahin ab:

Die Kammer möge den Antrag stellen: „mit Ausführung der Verordnung vom 13. October 1836, sowohl insoweit dieselbe nach den oben aufgestellten Grundsätzen das Gebiet der Verordnung überschreitet, als auch dem Gemeinwesen schädlich, Anstand zu nehmen, dagegen aber das in der Verfassungsurkunde §. 35 zugesagte Gesetz, worinnen die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels geordnet und die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz festgestellt werde, den jetzt ver-

sammelten Ständen zur Berathung und Zustimmung im Entwurfe vorzulegen.“

Der Bericht mit diesem Schlufsantrage ging am 2. März 1837 bei der Kammer ein. Da er jedoch vorher der Staatsregierung communicirt worden war, so erschien gleichzeitig ein Decret (vom 27. Febr. dess. J.), welches die Erlassung der Verordnung vom 13. October 1836 zu motiviren suchte, zugleich aber sich dahin vernehmen ließ, es solle Bedacht genommen werden,

„daß auch in dem Falle, wenn bis zum nächsten (also vorigen) Landtage die Bearbeitung eines vollständigen Pressegesetzes nach einem veränderten Hauptprincipe nicht thunlich sein sollte, die bereits bemerkten und die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch einen der nächsten Ständeversammlung vorzuliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden mögen.“

Dieses Decret hatte zur Folge, daß nunmehr der vorhin erwähnte Bericht der dritten Deputation gar nicht zur Berathung kam, sondern eine anderweite Berichtserstattung, zugleich über das Decret, jedoch von der nämlichen Deputation vorgenommen ward. Eine Folge hiervon aber war, daß der frühere Deputationsvorschlag aufgegeben, dagegen angerathen wurde, die Stände sollten „auf den Grund der (eben mitgetheilten) allerhöchsten Zusicherung der zugesagten Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechenden Pressegesetzes auf nächstem Landtage vertrauensvoll entgegenstehn.“ Nächst dem wurden noch einige Punkte der Preßpolizeiverordnung bezeichnet, die einer Modification unterworfen und dann durch das Gesetz- und Verordnungsblatt anderweit veröffentlicht werden sollten.

Diese Anträge wurden von der Ständeversammlung angenommen und in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 der Staatsregierung übergeben.

In der Zwischenzeit vom zweiten zum dritten Landtage erschien die nachträgliche Verordnung vom 20. December 1838, welche zur Ausführung des zweiten Theils des oben erwähnten ständischen Antrags erlassen wurde und „Abänderungen, Erläuterungen und Nachträge“ zu der Verordnung von 1836 bringen sollte.

Dem ersten Theile jenes Antrags, der Zusicherung, ein Pressegesetz vorzulegen, wurde am vorigen Landtage nun auch wirklich entsprochen, indem mittels Decretes vom 3. Januar 1840 ein „die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffender, im Ganzen 37 §§. enthaltender Gesetzentwurf der Ständeversammlung, und zwar diesmal zunächst der zweiten Kammer, zur Erklärung mitgetheilt wurde.“

Jetzt zum ersten Male gab die Staatsregierung die Ansicht kund, daß der vorgelegte Gesetzentwurf „zu Erfüllung der in §. 35 der Verfassungsurkunde erteilten Zusage“ dienen sollte, obgleich im Decrete zugestanden ward, daß seit dem vorigen Landtage in der Gesetzgebung des deutschen Bundes über die Angelegenheiten der Presse „eine Veränderung und daher die hauptsächlichste Voraussetzung, unter welcher ein auf veränderten Hauptgrundsätzen beruhendes Gesetz sich in Aussicht stellen lassen, nicht eingetreten sei und daher nur der beschränkteren Zusicherung zu entsprechen sein werde.“

Die erste Deputation der vorigen zweiten Kammer erklärte sich jedoch gegen eine solche Annahme auf das Bestimmteste und schlug demgemäß zweckentsprechende Abänderungen in Bezug auf Ueberschrift und Eingang des damaligen Gesetzentwurfs vor.

Es kam indeß dieser Bericht gar nicht zur Verhandlung in der Kammer, indem vielmehr, als er eben gedruckt ausgegeben worden war, der betreffende Gesetzentwurf, weil er wegen des angekündigten Landtagschlusses nicht mehr vollständig berathen werden könne, zurückgenommen wurde.

Doch stellte ein Mitglied der zweiten Kammer in Folge dessen noch einen vermittelnden Antrag, der auch zu einem ständischen erhoben wurde und in dieser Eigenschaft so gefaßt war:

„daß die Staatsregierung bis zum Erscheinen eines, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels definitiv re-

gültigen Gesetzes alle diejenigen Erleichterungen mittelst Verordnung eintreten lassen möchte, wodurch, ohne den Landes- und Bundesgesetzen entgegenzutreten, die möglichst freie Bewegung des Buchhandels und des Buchdruckererigenschafts hergestellt und befördert werde."

In Gemäßheit dieses Antrags erschien denn unterm 11. März 1841 eine anderweite Verordnung, welche die Ueberschrift führte: „Einige der Presse und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betreffend“, und namentlich Bestimmungen enthielt, die durch den vorhin angezogenen Deputationsbericht über den im Jahre 1840 zurückgenommenen Gesetzentwurf angeregt worden waren.

Aus dieser übersichtlichen Zusammenstellung der einzelnen geschichtlichen Momente unserer Pressgesetzgebung ergibt sich denn aber zur Genüge, daß der in der Ueberschrift bezeichnete Gesetzentwurf, wenn er auch hervorgerufen worden ist durch die §. 35 der Verfassungsurkunde, doch keineswegs dasjenige gewährt, was diese Bestimmung unseres Grundgesetzes uns verheißen hat. Denn erstlich geht aus dieser historischen Mittheilung hervor, daß die Staatsregierung früher und bis zum vorigen Landtage selbst der Ansicht gewesen ist, daß die §. 35 der Verfassungsurkunde, so lange die dormalige Bundesgesetzgebung in Kraft bleibe, ihre volle Ausführung nicht finden könne. Sodann aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Gesetzentwurf vom vorigen Landtage, bei dessen Vorlegung jene Ansicht von der Staatsregierung zum ersten Male aufgegeben worden ist, eine solche Veränderung wenigstens noch eher zu rechtfertigen im Stande sein möchte, wie der dormalige, einestheils, weil er vollständiger ist, andertheils und hauptsächlich, weil er der die Presse beschränkenden Bestimmungen selbst bei seinem größeren Umfange fast weniger enthält, als der jetzige Gesetzentwurf, also von einem Pressgesetze, im Sinne der §. 35 der Verfassungsurkunde gegeben, noch viel weiter sich entfernt hat. Wenn daher die damalige berichterstattende Deputation schon den vorigen Gesetzentwurf nicht für einen solchen anerkannt hat, der die §. 35 der Verfassungsurkunde zur Erledigung bringe, so kann der dormalige, gewiß weit mangelhaftere, hierauf noch viel weniger Anspruch machen.

Möchte schon das bisher Angeführte vollkommen ausreichen, den von der Deputation aufgestellten Satz zu beweisen und die im Decrete von Neuem dargelegte Ansicht, daß nunmehr Alles geschehen sei, was §. 35 der Verfassungsurkunde versprochen habe, als eine unbegründete zu bezeichnen, so kann die Deputation doch nicht umhin, auch noch folgende Momente für ihre Ansicht vorzuführen. Die Angelegenheiten der Presse sollen durch ein Gesetz geordnet werden, sagt die Verfassungsurkunde. Aber was bis jetzt in Sachen der Presse verfügt worden ist, geschah lediglich durch polizeiliche Verordnungen, mithin auch in dieser Beziehung keineswegs im Sinne der Verfassungsurkunde. Daß aber der verfassungsmäßige Beirath der Volksvertreter bei Feststellung der Rechtsverhältnisse des Buchhandels und der Presse nicht überflüssig ist, nicht überflüssig sein würde, selbst wenn ihn die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht hätte, dürfte in dem oben mitgetheilten Verlaufe der zeitherigen legislatorischen Acte in Sachen der Presse seine vollste Bestätigung finden.

Wollte man aber zur Widerlegung dieser Bemerkung darauf hinweisen, daß nun eben jetzt ein wirkliches Gesetz erlassen und durch dieses der Gesetzgebung über die Angelegenheiten der Presse gleichsam der Schlüssel aufgesetzt, mit ihm aber auch den frühern Verordnungen die Eigenschaft wirklicher Gesetze beigelegt werden solle, so kann diesem Umstande aus mehrfachen Gründen nicht das mindeste Gewicht eingeräumt werden. Die §. 35 der Verfassungsurkunde verspricht ein Gesetz, welches die Freiheit der Presse als Grundsatz feststellen soll. Wie will aber ein Gesetz als ein solches, dieser Zusage entsprechendes angesehen werden, das die Censur als Regel fortbestehen läßt und die Pressfreiheit nur als Ausnahme gewährt, dieser Ausnahme aber zugleich wieder so viele hemmende Fesseln beifügt, daß sie in der Regel, und also die Freiheit in der Beschränkung, fast

ganz aufgeht und verschwindet. Pressfreiheit und Censur schließen einmal einander völlig aus. Wo die eine ist, kann von der andern keine Rede sein. Und hätte ein Land die liberalste Censur, die sich denken läßt, Pressfreiheit im rechtlichen Sinne hätte es darum nicht. Wenn und so lange also ein Gesetz über die Angelegenheiten der Presse die Censur fortbestehen läßt, so lange kann davon, daß der §. 35 der Verfassungsurkunde vollständig genügt sei, keine Rede sein, da diese, wie gesagt, ein Gesetz voraussetzt, welches die Freiheit als Grundsatz aufstellen soll.

Endlich darf aber nicht übersehen werden, daß der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf in Verbindung mit den ihm vorausgegangenen drei polizeilichen Verordnungen das Maß derjenigen Freiheit, welches selbst bei der dormaligen Sachlage gewährt werden kann, doch in der That umsoweniger gewährt, als erstens die in seiner Begleitung genannten Verordnungen, und namentlich die von 1841, gar nicht in Aufrechnung kommen können. Denn sie haben nicht der Presse und dem Buchhandel eine größere Freiheit zugestanden, sondern vielmehr größere Beschränkungen auferlegt, und ebendaher bei allen Betheiligten die lautesten Klagen hervorgerufen. Wenn daher die Verordnung von 1836 nicht angezogen werden kann, da wo von einer Erfüllung der in §. 35 der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusage gehandelt wird, indem sie, wie bemerkt, mehr in einer die hiernach in Aussicht gestellte Freiheit beengenden Richtung gewirkt und Bestimmungen aufgestellt hat, die selbst vor der Constitution noch nicht existirt hatten, so können es die später erlassenen Verordnungen von 1838 und 1841 um deswillen nicht, weil sie — einige unwesentliche Befreiungen abgerechnet — fast lediglich dasjenige, was die Verordnung von 1836 Beengendes gebracht hatte, wieder hinwegzuräumen bestimmt waren und gleichsam nur dazu gebient haben, den status quo von 1831 wieder herzustellen.

Zweitens kann die Deputation nicht unberührt lassen, daß auch der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf wieder Bestimmungen enthält, die, wie weiter unten noch mehr zu beleuchten Gelegenheit sein wird, weit über die Bundesgesetze hinausgehen. Hat man also von jeher nur soviel behauptet, daß die Freiheit der Presse insoweit vorenthalten werden müsse, als die Bundesgesetze dies an die Hand geben, so ist man doch auch nicht weiter gegangen, hat vielmehr eingeräumt, daß die Bundesgesetze die Grenzlinie des jetzt Möglichen u. Erlaubten bezeichnen. Dies findet zugleich in demjenigen genügenden Anhalt, was §. 35 der Verfassungsurkunde neben der Regel der Freiheit als Ausnahme der Beschränkung hinstellt. Nach dieser Bestimmung soll die Freiheit der Presse als Grundsatz festgestellt werden, jedoch „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze“ (also mehr, als diese verlangen, braucht die Freiheit nicht beschränkt zu werden), „und der Sicherung gegen Mißbrauch“ (dies geht in dem ersten Punkte schon auf, da ja die Bundesgesetze eben Maßregeln gegen den Mißbrauch bereits enthalten).

Daß endlich drittens, wenn einer der in den Jahren 1833, 1840 und 1842 vorgelegten Gesetzentwürfe darauf Anspruch gehabt hat, die Zusage in §. 35 der Verfassungsurkunde zur Erledigung zu bringen, wenigstens der gegenwärtige es nicht ist, der diesen Anspruch machen kann, lehrt eine auch nur oberflächliche Prüfung und Vergleichung desselben mit seinen Vorgängern zur Genüge, da noch keiner das, was als ein Theil der Pressfreiheit gewährt werden soll, unter so lästigen, die Freiheit selbst fast wieder aufhebenden, Bedingungen zugestanden hat.

Die Deputation glaubt durch die vorstehenden Erörterungen den Satz, daß das ihrer Begutachtung unterstellte Pressgesetz keineswegs als dasjenige anzuerkennen sei, welches die Verfassungsurkunde in Aussicht stellt, zur Genüge dargehan zu haben. Sie hat diesen Beweis geführt, weil sie der Meinung ist, daß die diesem Beweise zum Grunde liegende Frage für eine müßige nicht zu achten sei. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß ein dormalen zu promulgirtes Gesetz über die Presse die Gesetzgebung über diesen Gegenstand durchaus nicht abschließt, nicht abzuschließen vermag, sondern nur provisorische Gültigkeit erlangen kann, eben weil es, wenn auch einige Freiheit, doch nicht diejenige freie Bewegung der Presse zu bringen bestimmt

ist, welche unsre Verfassungsurkunde gewährleistet. Die Bundesgesetze sind noch dieselben, die sie im Jahre 1833 nach Gründung unsrer Constitution gewesen sind. Die Bundesgesetze, nämlich die neuern, sind es, welche — wenigstens nach der factischen Auslegung, die sie erfahren haben — die Censur als Regel und als nothwendig voraussetzen. Die §. 35 der Verfassungsurkunde verspricht Freiheit der Presse, also Aufhebung der Censur. Sie kann und wird folglich so lange, als nicht eine Abänderung der Bundesgesetze erfolgt ist, auch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung zur Ausführung und Anwendung gelangen können. Muß hieran schon an sich immer wieder erinnert werden, so dürften dadurch zugleich diejenigen Anträge ihre Rechtfertigung finden, welche die Deputation in dieser Hinsicht später zu stellen beabsichtigt.

Was nun den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs selbst anlangt, so ist derselbe allerdings auch nur billige Wünsche zu befriedigen nicht geeignet. Denn wenn man auch, wie natürlich, hier davon ganz absehen muß, was als eine Folgeerung der Verfassungsurkunde erscheint, so gibt er doch auch überdies so wenig, daß der zeitliche Zustand der Presse dadurch schwerlich verbessert werden möchte. Er spricht zwar aus, daß Schriften, über 20 Bogen im Druck stark, künftig nicht mehr der Censur unterworfen zu werden brauchen, knüpft aber dieses Zugeständniß an Bedingungen, die Ersteres fast ganz wieder aufheben. Er hebt die Nachcensur nicht auf, obwohl dieselbe bei Gründung der Constitution noch gar nicht bestanden hat, sondern führt sie sogar in Bezug auf censurfreye Schriften in gewisser Mase wieder ein. Er läßt die Entschädigungsfrage ganz unbestimmt und stellt Strafen auf, die in dieser Höhe in keiner andern Gesetzgebung vorkommen. Er mildert überhaupt an unsrer dormaligen Gesetzgebung in Sachen der Presse wenig oder nichts und unterläßt namentlich, alles dasjenige daraus hinwegzuräumen, was sogar noch über die Strenge der Bundesgesetze hinausgeht.

Die Deputation hat daher über ihren Antrag hinsichtlich dieses Gesetzes keinen Augenblick in Zweifel sein können. Er ging dahin, den Gesetzentwurf abzulehnen, dafür aber die Vorlegung eines andern zu erbitten, der wenigstens alles dasjenige gewähren solle, was die dormaligen Bundesgesetze nicht verbieten. Da jedoch die Herren Regierungskommissarien, als sie von dieser Ansicht der Deputation in Kenntniß gesetzt wurden, unter Berufung auf die provisorische Landtagsordnung erklärten, daß eine specielle Berathung des Gesetzentwurfes stattfinden müsse, so blieb der Deputation nichts übrig, als den Vorschlag so weit zu amendiren, daß er der Presse wenigstens einige Erleichterung zu gewähren im Stande ist. Schon waren die Deputationsberathungen über diese Amendements beendigt, als Seiten der Herren Regierungskommissarien deren Mittheilung verlangt und auf den Grund derselben eine nochmalige Verhandlung in Aussicht gestellt ward. Diese Mittheilung hatte zur Folge, daß nunmehr Seiten der Herren Regierungskommissarien, unter Annahme einiger von der Deputation vorgeschlagenen Amendements, eine ganz neue oder doch umfanglichere Fassung des Gesetzes vorgelegt ward. Muß nunmehr sonach diese letztere zum Gegenstande der Prüfung und Begutachtung gemacht werden, so hat die Deputation für nöthig erachtet, solche dem gegenwärtigen Berichte als Beilage unter A. beizufügen, und dabei zu bemerken, daß sowohl darüber, als über die vorigen Deputationsvorschläge, welche zu der Beilage unter A. die Veranlassung geboten haben, anderweite commissarische Verhandlungen stattgefunden haben.

Da eine specielle Berathung des Gesetzes eintreten muß, letzteres aber, nach dem oben Mitgetheilten, nur ein provisorisches sein kann und soll, mithin bei der veränderten Sachlage sofort wieder aufgehoben werden kann, und daneben zu hoffen steht, daß die von der Deputation gethanen Verbesserungsvorschläge allseitige Annahme finden werden, so kann man sich nunmehr allerdings dahin aussprechen, daß eine Vereinbarung über den Gesetzentwurf, die Presse betreffend, stattfinden möge. Die Deputation wünscht dies zwar gleichfalls, kann jedoch nur dazu anrathen:

daß das provisorische Gesetz über die Angelegenheiten der Presse lediglich mit den weiter unten von ihr vorzuschlagenden Abänderungen und Verbesserungen, aber auch nur mit diesen, die Genehmigung der Kammer erlangen möge.

Ehe die Deputation nun zur Niederlegung dieser ihrer Vorschläge übergeht, hat sie noch über folgende, bei der Kammer eingegangene und an sie, die Deputation, mit abgegebene Petitionen Vortrag zu erstatten. Es sind nämlich während des gegenwärtigen Landtags nach der chronologischen Reihenfolge an die zweite Kammer gelangt:

1) Eine Petition der Literaten zu Leipzig, des Privatgelehrten D. ph. Kaiser und 64 Genossen, vom 29. November vorigen Jahres, welche folgende Anträge enthält:

„die Staatsregierung wolle sich bei der hohen deutschen Bundesversammlung verwenden, für die endliche Erfüllung des Art. 18 der Bundesacte, d. h. für die Gewährung der dem deutschen Volke rechtlich zustehenden und verheißenen Pressfreiheit.“

So lange aber ein Resultat hiervon nicht vorliege, solle die Staatsregierung

„wenigstens gewähren, was sie vermöge ihrer souverainen Stellung zum deutschen Bunde und nach den Bundeswie Landesgesetzen gewähren könne; nämlich Reducirung des Presszwanges auf das in den carlsbader Beschlüssen vom 20. September 1819 vorgeschriebene Minimum; also: a) Pressfreiheit für die innern Angelegenheiten, b) Aufhebung der Censur für alle Schriften über 20 Druckbogen, c) Aufhebung der Nachcensur, d) Aufhebung der „Concessionen auf Widerruf“ für Zeitungen und Tagesblätter, e) ein dem §. 35 unserer Verfassungsurkunde möglichst entsprechendes Pressgesetz, und endlich f) Handhabung dieses zu promulgirenden Gesetzes durch die Justizbehörde.“

2) Eine Petition der Stadtverordneten zu Mühltruff, G. D. Dietsch's und Genossen, vom 13. December vorigen Jahres, mit dem allgemeinen Schlusantrage auf Gewährung einer freien Presse;

3) eine Petition des Vereins der Buchändler zu Leipzig, Friedrich Fleischer und 110 Genossen, vom 4. Januar 1843, welche den dormalen vorliegenden Gesetzentwurf in seiner zu erwartenden nachtheiligen Einwirkung auf den Buchhandel beleuchtet und schließlich die Bitte ausspricht:

„die Kammer wolle unter Ablehnung des gedachten Entwurfes im Verein mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung um unverweilte Vorlage eines anderweiten, der Verheißung von §. 35 der Verfassungsurkunde entsprechenden und ihre (der Buchändler) in der Petition enthaltenen, so wie die früher von ihnen an die Staatsregierung und Ständeversammlung gebrachten Bemerkungen berücksichtigenden Gesetzentwurfes, ingleichen

unerwartet desselben für die sofortige Aufhebung der mit dem Namen Vertriebsverlaubniß bezeichneten zweiten oder Recensur mit den in ihrem Gefolge befindlichen Censurscheinen und sonstigen presspolizeilichen Einrichtungen sich verwenden.“

4) Eine Petition der Stadtverordneten zu Neustadt bei Stolpen, Adv. D. Schaffrath und Genossen, vom 5. Januar dieses Jahres, mit dem an die Kammer gerichteten Gesuche:

„den ihr vorgelegten Gesetzentwurf als eine Erfüllung der §. 35 der Verfassungsurkunde nicht anzusehen, vielmehr unermüdet und unablässig sich für Abschaffung der Censur und Gewährung gesetzlicher Pressfreiheit zu verwenden, in jedem Falle aber auf sofortige Beseitigung der Presspolizeiverordnung vom 13. October 1836 und ihren Nachträgen zu dringen.“

5) eine Petition des Gemeinderathes zu Langenbuch, Christian Heinrich Sachs's und Genossen, vom 5. Januar dieses Jahres, um Einführung einer freien Presse;

6) eine Beschwerde „über die durch das Ministerium des Innern angeordnete und am 3. Januar 1843 ausgeführte Unterdrückung der Zeitschrift: „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst,“ überreicht von dem Redacteur D. Arnold Ruge in Dresden und dem Verleger Otto Wigand in Leipzig, vom 28. Januar dieses Jahres, welche zugleich allgemeine, auf die Gewährung einer freien Bewegung der Presse abzielende Wünsche enthält, und eben deshalb in ihrem allgemeinen Theile der Deputation überwiesen worden ist.

7) eine Petition der Stadtverordneten zu Plauen, Friedrich Wilhelm Facillides und Genossen, vom 26. Januar dieses Jahres, den Schlußantrag enthaltend:

„Die Kammer wolle bei der Staatsregierung nicht nur eine auf die Präsumtion der Freiheit gesetzte pressgesetzliche Bestimmung beantragen, sondern auch dahin wirken, daß die Staatsregierung bei der hohen Bundesversammlung für endliche Realisirung der deutschen Freiheit im Gebrauche der Presse auf den Grund der §. 18 der Bundesacte und im ursprünglichen freisinnigen Geiste derselben sich verwenden wolle.“

8) Eine Petition der Buchdruckerinnung zu Leipzig, des Oberältesten Karl Gustav Naumann und 23 Genossen, vom 24. Januar dieses Jahres, die, im Wesentlichen mit der unter 3 erwähnten Schlußbitte übereinstimmend, dahin gerichtet ist:

„die Kammer solle unter Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Verein mit der ersten Kammer um unverweilte Vorlegung eines anderweiten, der Verheißung in §. 35 der Verfassungsurkunde entsprechenden, und ihre (der Buchdrucker) gegenwärtigen, sowie die früher von ihnen erhobenen Beschwerden berücksichtigenden Gesetzentwurfs, unerwartet desselben aber für die sofortige Aufhebung der nur in Sachsen eingeführten Recensur sammt den damit in Verbindung stehenden Censur- und Verlagscheinen und sonstigen presspolizeilichen Präventivmaßregeln sich verwenden.“

9) eine Petition des Gutsbesizers und Adv. Herrmann Joseph und 24 Genossen zu Leipzig, vom Monat December vorigen Jahres; Duplicat der oben unter 1 referirten Petition der Literaten; endlich

10) eine Petition verschiedener Redactoren von Zeitschriften und anderer Literaten, D. Heinrich Laube's und 64 Genossen, vom 4. März 1843, welche erst nach dem Schlusse der Deputationsberatungen über gegenwärtigen Gesetzentwurf eingegangen ist und folgende Anträge enthält:

„an die Staatsregierung den Antrag zu bringen, daß unter Aufhebung der in §. 52 der Verordnung vom 13. October 1836 enthaltenen Vorschrift, das Recht der Verantwortlichkeit der Redactoren für die in ihren Zeitschriften enthaltenen Aufsätze als Grundsatz festgestellt und nur für den Fall, wenn erwiesenermaßen ein solcher Aufsatz ein Staatsverbrechen involvire, eine Ausnahme hiervon anerkannt werde;“

sowie wenn auf diesen Antrag einzugehen bedenklich sein sollte:

„wenigstens den Wegfall des polizeilichen Ermessens über den straffälligen Charakter der hier in Frage stehenden Handlungen und statt dessen das Eintreten richterlicher Cognition hierüber, bei der Staatsregierung zu beantragen.“

Eines tieferen Eingehens in die vorstehend bezeichneten Petitionen kann und muß sich die Deputation hier enthalten, da sie ohnehin theils bei Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, theils bei ihren allgemeinen Schlußanträgen darauf zurückzukommen genöthigt sein wird. Soviel aber kann die Deputation schon jetzt nicht unberührt lassen, daß diese Petitionen ein reiches Material sowohl für die Pressfreiheitsfrage überhaupt, als insonderheit auch zur Beurtheilung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs darbieten, und einestheils die Deputation in den Stand setzen, über Einzelnes sich kürzer zu verbreiten, als außerdem möglich gewesen wäre, anderntheils aber auch darthun, wie ungenügend und bedenklich zugleich die Annahme des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen

Fassung sein würde, wenn die Deputation solche hätte vorschlagen wollen. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Petitionen Nr. 1, 6, 3 und 8, von welchen die beiden ersteren mehr eine allgemeine Beleuchtung der Unrechtmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit unserer dormaligen Presszustände enthalten, die beiden letzteren aber hauptsächlich auf den gegenwärtigen Gesetzentwurf selbst Beziehung nehmen und vom Standpunkte der Praxis aus und im Interesse des Buchhandels und Buchdruckererwerbes sehr schätzbare Unterlagen zur Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs an die Hand geben. Und da gerade diese vier Eingaben gedruckt und unter die Mitglieder der Kammer vertheilt worden sind, so bedarf es in mannichfacher Beziehung nur einer Hinweisung auf dieselben, um einen oder den andern der weiter unten zu machenden Vorschläge zu begründen.

Ueber den Werth der Presse, über das Recht der freien Gedankenmittheilung durch dieselben, über die Mittel, die von ihr zu besorgenden Nachteile und Uebergriffe zu mildern und zu zügeln, und über andere dahin gehörige Fragen ließen sich allerdings hier noch manche Bemerkungen niederlegen, und wäre in dieser allgemeinen Einleitung zu dem nachfolgenden speciellen Gutachten wohl der Ort dazu. Die Deputation überhebt sich dessen aber, einmal, weil ein Gesetzentwurf, die ganze, die volle Pressfreiheit zu gewähren bestimmt, zur Beurtheilung nicht vorliegt, dann weil der über das am vorigen Landtage zu begutachten gewesene Gesetz von der damaligen ersten Deputation dieser Kammer erstattete Bericht in dieser Hinsicht bereits, soweit es für den gegenwärtigen Zweck erforderlich ist, sich ausgesprochen hat, endlich aber auch, weil der sich hier anbietende Stoff überhaupt so vielfach schon beleuchtet worden ist, daß Neues kaum darüber noch zu sagen sein möchte. Wer die Rechtmäßigkeit der freien Gedankenmittheilung und die Wohlthaten der freien Presse (namentlich für einen constitutionellen Staat) anerkennen will, für den bedarf es einer weitern Beweisführung nicht, für Andere aber sie noch vorzunehmen, scheint wenigstens nicht viel zu frommen. Die Deputation geht daher nunmehr ohne Weiteres zur Prüfung und Begutachtung der einzelnen in das künftige provisorische Pressgesetz aufzunehmenden Bestimmungen über und bemerkt nur noch, daß sie, wie es auch die vorige berichterstattende Deputation gethan hatte, in der Beilage unter B. die hier einschlagenden Bundesgesetze oder sogenannten Karlsbader Beschlüsse vom Jahre 1819 zu gegenwärtigem Berichte um deswillen hat andrucken lassen, weil im ferneren Conterte des Letzteren auf jene Beschlüsse bisweilen Beziehung zu nehmen sein wird, während gleichwohl nicht zu erwarten steht, daß sie jedem Mitgliede der Kammer sogleich zur Hand sind.“

Hierauf ward von einzelnen Rednern das Wort ergriffen wie folgt:

Referent Abg. Todt: Meine Herren! Was die Constitution uns verspricht, das wissen Sie, das hat auch der eben vorgelesene Bericht wiederholt. Ueber 11 Jahre sind verflossen, ohne daß uns das Versprochene gewährt worden ist. Auch dieses Jahr wird vergehen, ohne daß wir in den Besitz desselben gelangen werden. Dreimal sind die Vertreter des Volks seit der Gründung unserer Verfassung in diesem Hause versammelt gewesen, ohne ein Pressgesetz zu Stande, ohne das kostbare Kleinod der freien Gedankenmittheilung zur Anerkennung zu bringen. Eine — wie soll ich sagen? — eigenthümliche Gestaltung der Umstände hat es bis jetzt nicht dahin kommen lassen, diese Frage auch nur zu besprechen. Auch diese vierte Versammlung wird dieselbe, wie gesagt, nicht vollständig zur Erledigung bringen: aber Gelegenheit, die erste Gelegenheit ist uns in dieser Versammlung gegeben, über das Recht und den Werth der freien Presse zu verhandeln; Gelegenheit, unsere Erklärung darüber in einer entsprechenderen Weise, als dies früher möglich gewesen ist, hier niederzulegen; Gelegenheit, einmal an die Abzahlung einer alten Schuld zu mahnen, uns also dem anzuschließen, was schon andere deutsche Kammern vor uns gethan haben. Daß dies im Sinne des Fortschrittes geschehen werde, dafür bürgt mir die Sache selbst, der es gilt, dafür bürgt mir der Geist des gegenwärtigen Landtages. Wohl hätte ich noch Manches auf dem Herzen, dessen ich mich gern

entlebigte, aber ich will der allgemeinen Debatte nicht vorgreifen, will die Reihenfolge der angemeldeten Redner nicht unterbrechen, die, wäre noch ein Beweis zu führen, ihn ohnehin besser führen würden, als ich es vermag. Sollten Sie aber, meine Herren, noch eine Seite unserer Frage zu beleuchten, oder überhaupt eine Ergänzung mir übrig lassen, so behalte ich mir für diesen Fall das Schlusswort ausdrücklich vor. Ein langer, trüber Winter ruht nach dem Jahre 1815 auf den Zuständen unserer Presse. Wohl deutete jenes Jahr auf Frühlingsanfang, aber der Frühling stand seitdem nur im Kalender; zum Frühlingsanfang ist es nicht gekommen, ein wirklicher Frühling ist über das harrende Volk nicht aufgegangen. Und kam auch dann und wann ein einzelner entzückender Frühlingstag über die erstarrte Erde, so ward er doch durch die Stürme von Ausnahmegesetzen und Ordnungen schnell wieder geendet. War auch in einzelnen deutschen Gauen heller, freundlicher Sonnenschein, so umnachtete doch Sonnen- und Mondfinsterniß zugleich die übrigen. Achtundzwanzig Jahre sehen wir dem verheißenen Frühling entgegen, eingehüllt in die dichten Pelze der Geduld. Mich dünkt, es wird Zeit, daß wir die Pelze ablegen und frei und offen sagen: wir wollen nach dem langen Winter endlich auch einmal Frühling haben. Freilich — mit einem Male wird nicht Alles gewonnen; vor Tagesanbruch kommt die Dämmerung. Aber bereiten wir den Tagesanbruch vor, beharren wir einmüthig und fest dabei, es sei Zeit, die im Jahre 1815 gethanen Zusagen zu erfüllen, und es wird dieser Landtag, wenn auch kein sonniger Maitag, doch einer der Erstlingstage des aufkeimenden Frühling der Rechtsverwirklichung werden.

Vizepräsident Eisenstuck: Da ich der Deputation angehöre, welche den Bericht erstattet hat, so kann ich um so mehr mich auf Weniges beschränken. Was ich sagen werde, geschieht lediglich, um meine subjective Ueberzeugung auszusprechen, und das zu motiviren, was ich bei den einzelnen §§. noch erinnern werde. Freiheit der Presse ist ein Gegenstand, der in der neuern Zeit so viel besprochen worden ist, daß es wirklich nur als überflüssig von mir angesehen werden kann, wenn ich Etwas noch darüber sagen wollte. Freiheit ist schon an sich ein schönes Wort, die Freiheit ist himmlischer Abkunft. Freiheit des Denkens, Freiheit des Sprechens, Freiheit des Schreibens und Freiheit, das Geschriebene durch den Druck zu vervielfältigen, das sind nur Glieder einer Kette. Wenn Sie einmal der Freiheit das Wort reden, so müssen Sie es auch in allen ihren Bestandtheilen, indem es sich ausspricht in wissenschaftlicher, moralischer und politischer Beziehung. Als der deutsche Bund gegründet wurde, hat man auch das Recht anerkannt, da ein politischer Grund, eine politische Berechtigung für Staaten einer repräsentativen Verfassung vorliegt, die Pressefreiheit vorwalten zu lassen. Wäre das nicht, so hätte man bestimmt nicht den Gegenstand zu einer der ersten Beratungen ausgelegt. Es ist freilich damals nicht weiter gegangen worden, die Verwirklichung, Ausföhrung und Ausbildung der Geseze ist unterblieben. Wenn ich alles das zusammennehme, was gegen die Pressefreiheit gesprochen und geschrieben worden ist, so kommt es Alles nur auf den Mißbrauch der Presse hinaus. Nun kann ich doch die Ansicht nicht theilen, daß man Etwas deshalb unterlassen müsse, weil es mißbraucht werden kann. Der Gebrauch ist doch vermuthlich immer das Höherstehende, als der Mißbrauch. Ist dieses wahr, so können Sie alle Folgerungen nur dahin ziehen, daß nur Freiheit der Presse einer Pressegesetzgebung kann gegenüberstehen. Aber das Institut der Censur kann sie nimmermehr rechtfertigen; ich habe auch noch keine Rechtfertigung gefunden, die wirklich gründliche Beweise dargethan hätte. Nehme ich nun die Erfahrung anderer Länder; ich bin in mehreren Ländern gewesen, wo unbedingte Pressefreiheit bestand, ich habe die großen Unfälle in der That nicht gesehen, die daraus hervorgegangen sein sollen. Scheint es mir nun immer, daß wir die Erfahrungen derjenigen Länder besonders müssen ins Auge fassen, die uns klimatisch, national und sonst die gleichartigsten sind, so glaube ich, können wir hier nicht irren, wenn wir auf England sehen. England ist das Land, wo die Pressefreiheit am ältesten ist; es hat England auch sonderbarer Weise eine eigentliche Pressegesetzgebung

kaum, nur in neuerer Zeit ist Etwas geschehen, sondern in der englischen Institution hat sich die Pressefreiheit, als etwas sich von selbst Verstehendes gebildet, man hat es gar nicht für nöthig gehalten, darüber Geseze zu geben, über Etwas, was man schon im Innersten des Menschen für begründet annimmt. Wenn ich dann bedenke, daß die Jahrhunderte, welche die Pressefreiheit in England erlebt hat, keine Nachteile gezeigt haben, so sollte ich glauben, haben wir dem Mißbrauch keine so große Geltung einzuräumen. Ich bin nicht dafür, daß die Regierung unvorsichtig, gleichsam herumache, aber diese Aengstlichkeit bei jedem nur denkbar möglichen Mißbrauch ist auch zu vermeiden. Es kommt mir so vor, als wenn man in der Heilkunde den Ärzten ein Mittel verbieten wollte, weil es giftige Substanzen enthält. Die Nachteile der freien Presse sind gewiß viel härter geschildert worden, als sie vorgelegen haben. Dann noch einen Grund: Es ist nicht zu verkennen, die Stimme auf Gewährung der Pressefreiheit ist in Deutschland eine allgemeine geworden, sie ist von dem Bundesbeschlusse selbst hervorgerufen. Nun scheint es mir doch im Interesse der Regierung und Stände zu liegen, daß man eine sich kund gebende allgemeine Idee, die sich für ein allgemeines Bedürfniß ausspricht, mit kräftiger Hand nach den Grundsätzen des Rechts regie und sie nicht zurückweise, um abwarten zu wollen, bis die Stimme noch lauter und ungestümer wird. Ich bin vergewissert, wenn man in Sachen bei seinem jetzigen Culturzustande, bei der jetzigen Stellung der verschiedenen Gewalten, die gänzliche Pressefreiheit einföhren wollte, man hätte gar keine Gefahr dabei und die mögliche Gefahr, der Mißbrauch könnte durch das Pressegesetz beseitigt werden. Will man noch ein Drittes thun, was ich freilich auch als für die Presse wünschenswerth erkenne, um allen Theilen zu genügen, so würde das Geeignestse sein, daß man die nöthigen Erörterungen nicht auf polizeilichem, sondern auf dem Rechtsweg anstellte, und diese Erörterungen geschähen entweder durch Schwurgerichte, für die ich in anderer Beziehung nicht bin, oder in derselben Weise, wie wir vor wenig Tagen einen Vorschlag genehmigt haben: durch einen Verein sachkundiger Männer. Das scheint mir in der That der allerbeste Weg zu sein, auf welchem vermeintliche oder wirkliche Mißbräuche zur Entscheidung gebracht werden können. Ist, meine Herren, der Gegenstand wichtig, so hat ihn gewiß nur die Kammer mit Freuden begrüßen können. Aber das muß man sich auch gestehen, daß von dem ersten Gesezentwurfe, wie er der Deputation vorgelegen hat, weiter Etwas nicht, als dasjenige hervortritt, was man der Kammer empfiehlt. Die Staatsregierung hat der Deputation noch einen zweiten Gesezentwurf mitgetheilt. Auch dieser ist berathen worden, und man darf wohl hoffen, daß, nachdem man sich über Mehreres einverstanden hat, die Staatsregierung auch die Ansicht der Deputation über diejenigen Punkte, worüber Einverständnis nicht erlangt worden ist, einer nochmaligen Erwägung unterwerfen und sich damit vereinigen werde. Es ist von der Deputation Nichts verlangt worden, als was mit der bisherigen Gesezgebung vereinbar ist und dem Bedürfniß entspricht. Daß die Deputation sich erklärt gegen die Nachcensur, nun es ist zu hoffen, daß man davon ganz absehen werde. Das Wort Censur hat einmal etwas Widriges. Die Römer nannten censura Tadel, und so einem Tadelgericht gibt sich Niemand gern hin. Es ist etwas Unangenehmes. Es liegt das im Begriff. Wenn die Deputation dahin gestrebt hat, daß man der Polizei entfremde und der Justiz zuwende, was zur Justiz gehört und den Rechtsschutz sichert, so wird dem die Staatsregierung gewiß nicht entgegengetreten, und sie hat auch schon die Hand geboten. Die Entschädigungsfrage ist auch näher erörtert worden, und auch darüber wird man wohl ohne Schwierigkeit sie eingestehen. So scheint mir in der That dasjenige, was noch nicht vereinbart worden ist, so geeignet zu sein, daß eine Vereinbarung ohne große Beschwerde herbeigeföhrt werden wird. Es ist von Seiten der Staatsregierung schon bei den früheren Landtagen anerkannt worden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Presse den Schlüssel für die Verfassungsurkunde bilden. Nun, meine Herren, leider ist in Deutschland der provisorische Zustand durch die Karlsbader Beschlüsse nicht aufgehoben, und

wenn es nicht geschehen, ist die nothwendige Folge, daß man auch kein Gesetz geben kann, in welchem diesen Bestimmungen zuwider gehandelt wird. Es ist in Baden ein Versuch gemacht worden, wo man gänzliche Censurfreiheit einführen wollte. Sie mußte aber zurückgenommen werden. Die Deputation hat nie gewünscht, daß ein solcher Unfall unser Vaterland treffe. Auf der andern Seite hat der Staatsregierung ebensowenig die Berechtigung abgesprochen werden können, weiter zu gehen, als die Bundesgesetze. Es ist aber außer Zweifel, daß es nicht im Interesse des Landes sei, daß die Staatsregierung von diesem Rechte Gebrauch mache und die Bestimmungen weiter ausdehne, als es die Bundesgesetzgebung gethan hat. Ich habe hier die Sache bloß aus dem frühern Standpunkte, aus dem Standpunkte der höhern Interessen, der Sciencz, der Moral, des politischen Fortschritts dargestellt. Ich habe ausgeschieden alle materiellen Interessen der Buchhändler, der Autoren und Anderer. Die Pressfreiheit steht mir zu hoch, als daß ich materielle Interessen mit ihr in Verbindung bringen könnte. War nun die Deputation auf diese Grenzen beschränkt, so hofft sie auch, innerhalb dieser Grenzen Alles gethan zu haben, was möglich war, da sie einen Antrag aufgestellt hat, welcher, wenn er angenommen wird, dazu führen kann, daß dasjenige, was jetzt und nach Lage der Sachen nur provisorisch geschehen konnte und geschehen wird, nachher in bessere, freier sich bewegende allgemeine gesetzliche Bestimmungen für das gesammte deutsche Vaterland übergehen wird. Das fühlte ich mich verpflichtet der Kammer über meine Ansichten zu sagen. Ich habe es lange in der Brust getragen.

Abg. Brockhaus: Meine Herren! Es gibt Wahrheiten und Rechte, für die man nach meiner Ansicht vielleicht am besten wirkt, wenn man nicht mehr versucht, sie zu erweisen und zu deduciren, sondern indem man sie als bereits völlig entschieden und zweifellos betrachtet. Hierzu möchte ich vor Allem die Frage der Pressfreiheit, diese „tiefe Herzensangelegenheit aller gebildeten Völker“, rechnen. Wie groß daher auch die Versuchung sein mag, bei der Beratung über die durch das Gesetz festzustellende Censurfreiheit der über 20 Bogen starken Druckschriften einen ausführlichen Vortrag über den Werth und die Bedeutung der Pressfreiheit zu halten, so wird es doch für mich nicht schwer, dieser Versuchung zu widerstehen, zumal mein Standpunkt hierbei überhaupt ein wesentlich practischer ist. Kaum gibt es übrigens einen Gegenstand, über den im Princip weniger Meinungsverschiedenheit stattfindet, als über die Pressfreiheit, und diejenigen, die Bedenken tragen, sie zuzugestehen, möchten schwerlich damit einverstanden sein, wollte man sie als Feinde der Pressfreiheit bezeichnen. Die gebildetsten Nationen erheben sich derselben; kaum hat ein Volk sich emancipirt, so taucht alsbald die Frage der Pressfreiheit auf; Pressfreiheit ist mit das Erste, was erstrebt und verlangt wird. So sehen wir denn England, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Holland, Belgien, die Schweiz, Dänemark, Schweden, Griechenland, Spanien, Portugal, die südamerikanischen Staaten sich dieses köstlichen Guts zum Theil seit längerer, zum Theil seit kürzerer Zeit erfreuen. Allgemein und überall wird Pressfreiheit als das sicherste Palladium, als der Schutz und Schirm aller geistigen, religiösen und politischen Freiheit betrachtet, ohne welche namentlich eine constitutionelle Verfassung niemals eine Wahrheit im vollen Sinne des Wortes sein kann. Pressfreiheit ist ein unabweisbares Recht und Bedürfnis aller Völker geworden, die nicht mehr auf der niedrigsten Stufe der politischen Freiheit stehen; sie ist nicht bloß, wie Manche glauben machen möchten, eine Forderung des modernen Liberalismus. Die edelsten Geister aller Zeiten und aller Völker, namentlich aber auch Deutschlands, haben für Pressfreiheit geschrieben und gekämpft, und in unzähligen Schriften sind die trefflichsten Ausführungen über die Pressfreiheit zu finden.

Wie einer ausführlichen Deduction für die Pressfreiheit mich überheben zu können, so glaube ich auch kurz hinsichtlich des Erbfeindes derselben, der Censur, sein zu dürfen, der „geistbeschränkende“, die der geisterhebenden Erfindung der Buchdruckerkunst auf der Ferse gefolgt ist.“ Wer möchte dieses Institut im Prin-

cipe zu rechtfertigen wagen? Es ist auch unmöglich, daß die Censur in ihrer jetzigen Einrichtung noch lange Zeit bestehe. Der Widerstand gegen dieselbe ist allgemein; man erkennt, daß kein vernünftiges Princip in sie hinüberzutragen ist, daß Willkür und Laune ihre eigenste Natur bezeichnen. Hat sich irgend ein Institut allgemein verhaßt gemacht, so ist es gewiß die Censur, und wie sie für die Schriftsteller und Verleger ein Institut der Schicane und Störung, so gewährt sie selbst den Regierungen keine Garantie für das, wofür sie eigentlich eingerichtet ist. Sie zerflört das Edelste, Schönste, Wahrste, selbst wenn es mit Mäßigung vorgetragen ist, weil nach Umständen ein beschränkter Censor dies nicht erkennt, und weil ein ängstlicher Censor seine Instructionen, die vielleicht schon beschränkend genug sind, in noch beschränkterer Weise auslegt. Der Hauptgrundsatz der Censur soll sein, nur das zu verhindern, was wider den Staat, die Religion und die gute Sitte ist; wer aber möchte behaupten, daß sie nur verhindere, was diesem Grundsatz entspricht?

Wohl mag man es als ein trauriges Geschick unseres Vaterlandes betrachten, daß das Land, das sich der Erfindung der Buchdruckerkunst rühmen kann, fast das einzige Land ist, wo die Presse noch unter Censur schmachtet, während doch gewiß kein Land wie Deutschland durch Ruhe, Mäßigung und Bildung, die dessen Bewohnern eigen, und die sonst so bereitwillig anerkannt werden, geeignet wäre, sich der Wohlthaten der Pressfreiheit zu erfreuen. Es ist ein trauriges Geschick, sage ich, daß Deutschland nur mit zwei europäischen Staaten das Loos theilt, keine Pressfreiheit zu genießen, mit Rußland und Italien, und daß bei uns wie dort noch die ängstliche Controle und Bevormundung in Bezug auf Alles, was aus der Presse hervorgeht, stattfindet. Freilich ist in der deutschen Bundesacte, Art. 18, zugesagt, daß die hohe Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit einem Gesetze über die Freiheit der Presse beschäftigen werde. Aber diese erste Zusammenkunft nicht nur ist vorübergegangen, ohne daß eine so bestimmte Zusage erfüllt worden wäre, sondern es sind seitdem 28 Jahre verflossen und wir entbehren noch immer, was uns damals versprochen ward. Im Gegentheil wurde seit den Beschlüssen von 1819 die Presse in engere Fesseln geschlagen, diese ursprünglich nur für fünf Jahre getroffenen Bestimmungen dauern seitdem ins Unbestimmte fort, und in welcher Weise in allerneuester Zeit noch eine besondere Reaction gegen die Presse eingetreten ist, bedarf keiner Darlegung.

Was unser Sachsen betrifft, so wissen Sie, wie §. 35 unserer Verfassungsurkunde sich über die Freiheit der Presse ausspricht; aber es ist schmerzlich, es sagen zu müssen, diese Paragraphe ist bisher keine Wahrheit geworden. Kein Land hätte mehr Beruf, in Beziehung auf die Gesetzgebung über diesen Gegenstand voranzugehen; aber kein Land ist mehr hinter den Forderungen der Zeit hierbei zurückgeblieben, als Sachsen. Während man überall nach Sachsen mit einem Gefühl von Befriedigung blickt, während gerade Sachsen als Musterbild eines constitutionellen Staates in Deutschland betrachtet wird, während bei uns Einigkeit und Vertrauen herrscht, und überall die Ueberzeugung eines redlichen Willens Seiten der Männer, die die Zügel des Staates führen, so bedauert man ebenso allgemein den traurigen Zustand, worin sich die sächsische Gesetzgebung über die Angelegenheiten der Presse seit Jahren befindet. Der frühere Zustand schon war ein mangelhafter, es blieb unendlich viel zu wünschen; aber mit jedem Versuche, den unsere Regierung seit 1831 gemacht hat, die Verhältnisse der Presse zu regeln, ist es schlechter geworden. Nach der §. 35 unserer Verfassung schien Nichts natürlicher, als daß man sich beeilen werde, die Presse von allen Beschränkungen, die die Bundesgesetzgebung nicht ausdrücklich vorschreibt, zu befreien. Daß vielleicht es ursprünglich nicht im Sinne der Beschlüsse von 1819 war, eine Censur in den deutschen Staaten einzuführen, will ich nicht weiter erörtern; denn durch spätere Beschlüsse, und namentlich 1832, bei Gelegenheit der Aufhebung des badischen Pressgesetzes, hat der Bundestag in einer keinen Zweifel gestattenden Weise seine Bestimmungen von 1819 authentisch interpretirt. In

Sachsen aber hat man in dieser Beziehung stets die Bundesgesetzgebung übertroffen, und während diese also z. B. gestattet, daß alle Schriften über 20 Bogen censurfrei sind, mußte in Sachsen bis in die neueste Zeit das größte wie das kleinste Erzeugniß der Presse, die Bibel, eine Ausgabe des Cicero und des Corpus juris, wie die Visitenkarte, die Facture, der Wein- und Speisezettel der Censur unterworfen werden. Erst seit 1841, nachdem inzwischen ein Gesetzentwurf im Jahre 1833, ein anderer im Jahre 1840, sowie die ewig denkwürdige Verordnung über die Preßpolizei vom 13. October 1836 erschienen ist, diesem — wie sich die Petition der Buchhändler zu Leipzig treffend ausdrückt — „beträgenwerthen Erzeugnisse eines auf die höchste Spitze getriebenen Bevormundungs- und Controlirungssystems“, erst seit 1841 hat man in dieser Beziehung Einiges geändert, was sich denn doch in der Praxis als schier unmöglich gezeigt hatte. Erst seit 1841 ist es gestattet, die kleinen Erzeugnisse der Presse, die sogenannten Accidentien, ohne vorherige Censur zu drucken, und öffentliche Anschläge, Andachts- und Schulbücher, bei denen bereits die Genehmigung einer competenten Behörde vorhanden, der Urtext und die Lutherische Uebersetzung der Bibel, die Vulgata, die symbolischen Bücher, Sammlungen inländischer Gesetze, griechische und römische Classiker und Kirchenväter in der Ursprache sind seitdem censurfrei! Darin besteht die ganze Erleichterung, die der Presse geworden ist. Nebenbei muß ich hier bemerken, daß die Staatsregierung durch diese Bestimmungen thatsächlich dargethan hat, daß sie sich nicht so unbedingt an die Vorschriften wegen der 20 Bogen, wie sie der deutsche Bund versteht, gebunden sieht; denn es gibt z. B. sehr viele classische Schriften der Griechen und Römer, und noch dazu nicht sehr unschuldige, die bei weitem nicht einen Umfang von 20 Bogen erreichen. Konnten daher diese Bestimmungen getroffen werden, so sieht man nicht ein, weshalb man nicht weiter gehen und auch andere Erzeugnisse der Presse, ohne Rücksicht auf den Umfang, der Censur entheben könnte.

Was ist aber nun seit diesen, wie es die hohe Staatsregierung nennt, „Erleichterungen“ bei uns in Sachsen noch der Censur unterworfen? Eigentlich Alles, daher nicht nur Zeitschriften, Flugschriften, Politisches und Geschichtliches, sondern namentlich auch alle juristischen, theologischen, medicinischen, naturwissenschaftlichen, mathematischen, technischen u. Schriften, sie mögen einen Bogen oder Hunderte von Bogen stark sein. Freilich, wie schlimm auch die Censur sich zeigt, gestrichen wird in Sachsen in der Mehrzahl der diesen letztern Wissenschaften angehörenden Schriften Nichts; aber wie das Fortbestehen solcher gesetzlichen Bestimmungen, von denen der deutsche Bund Nichts weiß, für den Zustand unserer Gesetzgebung über die Presse Zeugniß gibt, so ist mit der Censur auch immer eine bestimmte Last verbunden. Alle diese Schriften, die auch der ängstlichste Censor kaum eines Blickes würdigt, sind also nicht nur der Censur zu unterwerfen, es ist davon ein Censur-exemplar abzuliefern, es sind dafür Censurgebühren zu zahlen, es ist eine Vertriebs-erlaubnis dafür zu lösen, sondern wird bei einer dieser Schriften irgend eine der unzähligen Vorschriften über die Verwaltung der Presse verletzt, so ist meistens nach dem Gesetz Confiscation und Bestrafung möglich.

Nach den Erfahrungen, die man 1833, 1837 und 1840 auf den constitutionellen Landtagen gemacht hatte, nach den unzähligen Klagen, die über die Verwaltung der Preßpolizei überall ertönt, nach den vielen Petitionen von Seiten der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker hielt man es für unmöglich, daß 1842 wieder ein Gesetz würde vorgelegt werden, das so wenig allen billigen und gerechten Anforderungen entspricht, wie das vorliegende. Man hatte die Zusicherung in der Eröffnungsrede beim Landtage, daß eine Vorlage in Beziehung auf die Presse und den Buchhandel erfolgen werde, mit Freude begrüßt. Aber wie wurde man enttäuscht, als das Decret vom 30. Nov. 1842 erschien und man hier nicht nur fand, daß keine der Beschwerden, die man gegen die Verwaltung der Preßangelegenheiten in Sachsen hegt, beseitigt, sondern der Zustand der Presse durch dieses Gesetz noch unleidlicher und unerträglicher sein würde.

Ich bin kein Freund von Extremen, und Niemand wird mich

einer unbedingten Pressfreiheit, wonach Alles und Jedes ungestraft gedruckt werden könnte, huldigen sehen. Im Gegentheil sehe ich dem schönen unschätzbaren Rechte, sich der Presse zur Mittheilung seiner Gedanken zu bedienen, die Pflicht an die Seite, dieses Recht nicht zu missbrauchen. Aber wie feind ich auch der Pressfreiheit bin, die so häufig als Vorwand der Verweigerung einer gesetzmäßigen Pressfreiheit gebraucht wird, so muß ich doch gestehen, daß in Sachsen die Censur häufig noch mit großer Strenge und Härte verwaltet wird. An sich lege ich persönlich keinen so großen Werth darauf, ob in einer Zeitschrift oder einem Tagesblatte, so lange die leidige Censur überhaupt noch existirt, irgend eine Stelle, eine Phrase durch die Censur entfernt wird, und ich will selbst zugeben, daß in dieser Hinsicht in einzelnen Fällen jetzt in Sachsen mehr gedruckt werden kann, wie anderwärts. In den meisten Fällen ist auch das Streichen durch die Censur lächerlich, denn was heute gestrichen wird, war gestern anderwärts gedruckt, oder findet sich morgen in einer andern Schrift, und das, was recht und wahr ist, macht sich in unsern Zeiten ohnehin Bahn. Aber sehr zu beklagen ist, daß die sächsische Censur häufig zum großen Nachtheil der Schriftsteller, der Verleger und Buchdrucker den Druck einer Schrift in Sachsen verhindert, die anderwärts in Deutschland und in kleineren Staaten, als Sachsen, ohne alles Bedenken gedruckt werden darf. In keinem deutschen Staate werden überdies so viel, wie in Sachsen, Preßerzeugnisse verboten. — Daß alle diese Verbote zu Nichts führen, daß für eine verbotene Schrift alsbald zehn andere erscheinen, die denselben Gegenstand behandeln, sei bei dieser Gelegenheit bemerkt. Man weiß das Publicum durch solche Verbote erst auf das Gift hin, wenn anders überhaupt welches vorhanden ist, auf ein Gift, das sonst vielleicht ganz unbeachtet und ungenossen bleiben würde, und da man zu den Verböten nicht Inquisition, Hausdurchsuchungen, Verletzung des Postgeheimnisses fügen kann, so wird man in dem Zeitalter der Eisenbahnen vergebens sich bemühen, Etwas von den Grenzen abzuhalten. Wären indeß die in Sachsen häufigen Verbote, sei es des Drucks einer Schrift, sei es des Debits, nur nutzlos, so würde ich nicht viel dagegen erinnern; aber einen Punkt darf die sächsische Staatsregierung nie aus den Augen verlieren, Sachsens eigenthümliches Verhältniß zu dem deutschen Buchhandel. Sämmtliche deutsche Buchhändler sind über- eingekommen, Leipzig als den Mittelpunkt ihres gegenseitigen Verkehrs zu betrachten, und ich brauche nicht in Details darüber einzugehen, von welcher nationalökonomischen Wichtigkeit der Buchhandel für Sachsen ist, welche bedeutende Vortheile Sachsen und Leipzig insbesondere durch dieses Verhältniß genießt. Wird man aber gern da weilen auf die Länge, wo eine strenge Censur sich findet? wo am meisten verboten wird? wo die weitläufigsten und schwierigsten Formen zu erfüllen sind, auf deren Verletzung zum Theil sehr strenge Strafen stehen? Es war früher Nichts natürlicher, als daß sehr viele Bücher fremder Verleger in Leipzig und namentlich auch in den kleinen sächsischen Provinzialstädten gedruckt wurden — denn nach der bestehenden Einrichtung muß doch die Mehrzahl aller Bücher einmal nach Leipzig; — aber wie soll den Leuten die Lust nicht vergehen hierzu, wenn sie in Sachsen eine Menge Schriften der Censur zu unterwerfen haben, die anderwärts censurfrei sind? wie sollen sie hierzu geneigt sein, wenn so viel schwierigen und lästigen Formen zu genügen ist? Die auswärtigen Verleger haben sich daher immer mehr von den sächsischen Buchdruckereien zurückgezogen. Man wird mir vielleicht von der Ministerbank entgegenhalten, daß Leipziger Buchhandel und Buchdruckereien sich nicht verminderten, deren Bedeutung eher zu- als abnehme. Ich will nicht untersuchen, inwiefern dies begründet ist; aber darüber ist für mich kein Zweifel, daß, wenn der sächsische Buchhandel und die sächsischen Buchdruckereien noch in einem verhältnißmäßig günstigen Zustande sich befinden, sie dies nicht unsern trefflichen Gesetzen verdanken, sondern trotz unserer Gesetze sich zu behaupten verstanden haben. So schmerzlich es auch berühren mag, ich muß es bestätigen, was irgendwo behauptet ward: in den letzten zehn Jahren ist indirect viel gethan worden, um den Buchhandel aus Leipzig und Sachsen zu vertreiben, theils durch wirklich gegebene, theils durch vorgeschlagene Gesetze. Wird in dieser Weise fortge-

fahren, dann kann es geschehen, daß, wie Frankfurt a. M., einst auch Leipzig von sich sagen muß, daß es der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels gewesen sei. Freilich ist der Zustand der Presse in den Staaten, die bei einer Veränderung zunächst in Frage kommen konnten, im Augenblicke wahrlich nicht von der Art, daß man sehr versucht wäre, sich daseibst anzusiedeln und sich den dortigen Gesetzen zu unterwerfen; aber wir dürfen es nicht vergessen, daß dieser Zustand sich ändern kann und daß dann allerdings ein Leipzig nahegelegener und vielleicht mit demselben durch Eisenbahnen verbundener Ort ebenso gut einen Mittelpunkt bilden wird, wie Leipzig.

Daß in Sachsen nicht klar bestimmte Gesetze die Verhältnisse der Presse regeln, bedarf am wenigsten eines langen Beweises. Es ist zwar eine Instruction für die Censoren publicirt, zu der dann und wann Nachträge gegeben werden — die wirkksamsten Nachträge und Ergänzungen finden leider statt in der Folge von Verweisen an die Censoren, durch diese wird ein practischer Commentar zu der allgemeinen Instruction geliefert — wir haben außer ältern Gesetzen besonders auch die berühmte Verordnung von 1836, und es ist darin ein Instanzenzug für die Angelegenheiten der Presse eingerichtet. Nichtsdestoweniger aber gilt bei den Entscheidungen der Censoren sowohl, als in Fällen, wo Reclamationen gegen dieselben stattfinden, sowie da, wo Verbote und Confiscationen eintreten, doch eigentlich bloße Willkür, administratives Ermessen. Man weiß in Sachsen nicht, was erlaubt, was verboten ist; heute läßt ein Censor in Leipzig stehen, was ein anderer morgen in Dresden streicht; und ist glücklicherweise die Censur erlangt, so ist man deshalb doch nicht sicher, daß in Folge einer Reclamation von auswärt, oder weil die Kreisdirection oder das Ministerium selbst irgend einen Anstand entdeckt, nicht eine Confiscation stattfindet. Der literarische Verkehr ist in dieser Hinsicht in einer ganz exceptionellen Stellung. Alle bürgerlichen Verhältnisse, jeder Handelsverkehr ist durch Gesetze geregelt, und wenn auch Mancherlei gegen diese Gesetze erinnert werden mag, so weiß doch Jeder, daß, befolgt er sie genau, er vor jeder Verantwortlichkeit sicher ist. Nicht so beim literarischen Verkehr. Hierbei reicht die genaueste Erfüllung aller Vorschriften, soweit sie bekannt sind, nicht aus für den Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker; es ist bisweilen nothwendig, daß Jemand außerdem noch ein Diplomat sei, um die feinen Beziehungen zu ahnen, die in einzelnen Fällen stattfinden. Man kann sich freilich gegen die Entscheidungen der Censoren oder einer untern Behörde an eine höhere Behörde wenden; aber man möge doch deshalb, weil vielleicht verhältnißmäßig wenig Reclamationen eingehen, ja nicht glauben, daß kein Grund zu Beschwerden vorhanden sei. Es hat sich in dieser Beziehung der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker eine gewisse Trostlosigkeit bemächtigt, und man weiß schon, daß, wenn ein Censor Bedenken trägt, ein Censurcollegium sehr wenig Neigung zu haben pflegt, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, und consequent das Ministerium noch weniger die Verantwortlichkeit für das Censurcollegium und den Censor. Und selbst eine reformirende Entscheidung hilft in den meisten Fällen nichts, da dann in der Regel, trotz aller Beschleunigung, der Moment vorübergegangen ist, wo das erlangte Recht noch benutzt werden kann. Die Behauptung: daß der deutsche Autor und Verleger mit doppeltem Ruthen gepeitscht werde, indem erst die Censur die Gedanken verstümmelt, er dann noch verantwortlich gemacht und gestraft werde, nicht auf dem Wege und nach den Entscheidungen der Justiz, nicht nach klaren bestimmten Gesetzen, sondern nur der Verwaltung, nur nach administrativem Ermessen — diese Behauptung ist auch in Beziehung auf Sachsen nur zu wahr.

Lassen Sie mich hier einen Fall anführen, der die stattfindenden Verhältnisse darlegt, und ein solcher Fall kann nach der bestehenden Gesetzgebung jeden Tag sich wiederholen. Unsere Handlung erhielt im Jahre 1841 das Manuscript einer Schrift über den Rhein von dem bekannten deutschen Schriftsteller Benedey. Der Verfasser behandelte die Rheinfrage aus einem deutschen

patriotischen Gesichtspuncte, und wie er auf der einen Seite auf die Gefahren hinwies, die Deutschland von Frankreich drohen, so warnte er auch gegen Russlands Anmaßungen in Beziehung auf Deutschland. Das Manuscript ward der Censur vorgelegt; diese streich Mehres und verlangte die Abänderung einiger anderer Stellen. Dies wurde von dem Verfasser bewirkt und nun erhielt die Schrift das Imprimatur. Was erfolgte weiter? Als ein Exemplar der Schrift zur Erlangung eines Censurscheins — der Beweis für die erlangte Nachcensur — an die Kreisdirection gegeben wurde, nahm diese nachträglich an einigen Stellen gegen Rußland Anstoß, verweigerte den Censurschein und verlangte die Weglassung dieser Stellen. Diese in einer schon durch die Censur gegangenen Schrift zu bewirken, hatte unsere Handlung keine Neigung und ohne Einwilligung des entfernt wohnenden Verfassers noch weniger ein Recht. Die Schrift war schon gepackt und zur Ausgabe bereit, und auf unsere Weigerung wurde daher an das hohe Ministerium des Innern Bericht erstattet. Anstatt, daß wir Recht erhalten hätten, erfolgte alsbald die Entscheidung: das Buch sei zu confisciren und, wie der Ausdruck, soviel ich mich besinne, lautete, zu vernichten. Uns ward Entschädigung für Druck und Papier angeboten; dagegen die Zahlung des Honorars, das dazu erst gezahlt worden war, nachdem wir das Imprimatur erhalten hatten, verweigert. Honorar wird nämlich in solchen Fällen, trotz der Ansichten der beiden Kammern bei Gelegenheit der Berathung über die Presspolizeiverordnung von 1836, nie von dem Ministerio zugestanden. Nicht nur also, daß der Verleger, der nach erlangter Censur ein Recht auf den Vertrieb einer Schrift, ein Recht zu neuen Auflagen erlangt hat, wesentlich in seinem Rechte gekränkt ward, so soll er auch noch das Honorar einbüßen, das er in diesem Falle schon gezahlt hatte, das er aber schon aus andern Rücksichten sich zu zahlen verbunden betrachtet wird, wie denn auch wahrscheinlich eine hierauf basirte Klage von sächsischen Gerichten nicht für den sich etwa weigernden Verleger entschieden werden möchte. Obwohl nun nicht zu zweifeln ist, daß wir unsern Proceß gegen den Fiscus gewinnen werden, da §. 31 unserer Verfassung zu deutlich es ausspricht, daß Niemand gezwungen werden kann, ohne volle Entschädigung sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, so ist doch aus dem Grunde, weil der Fiscus in der zweiten Instanz einen Termin veräußert und deshalb Restitution erlangt hat, der Proceß noch nicht beendet. Wie sich übrigens von selbst versteht, hat der Verfasser seine Schrift in ihrer ursprünglichen Gestalt anderwärts erscheinen lassen und diese „zweite Auflage“ ist sehr verbreitet.

Sie können sich leicht vorstellen, meine Herren, daß in dieser Weise ein Autor oder eine Buchhandlung in die ernstlichste Verlegenheit kommen kann, und haben sie sich dabei irgend ein Versehen zu Schulden kommen lassen, so sind sie des Anspruchs auf jede Entschädigung gänzlich verlustig. Wie es dann gehalten wird und wie der Verleger dann froh sein muß, einen Artikel aus Gnaden verstümmeln zu dürfen, zeigt sich in dem nachfolgenden Fall. Der Drucker der Schrift „Ungarn und Siebenbürgen“ von Paget, die ordnungsmäßig censirt worden war, lieferte die Auflage an den Verleger aus, ehe er den Censurschein in Händen hatte, und der Verleger gab die Schrift, weil die Zeit wegen des Jahreschlusses drängte, sofort aus. Da sich nun später Anstände ergaben und in Folge der Nachcensur das Werk confiscirt werden sollte, wurde der Buchdrucker wegen zu früher Ablieferung zu acht Tage Gefängniß verurtheilt, was später in 50 Thlr. Geldstrafe verwandelt wurde, und der Verleger mußte es als eine Gnade betrachten, daß ihm gestattet wurde, für das schon censirte Cartons zu drucken. In Folge hiervon ist das in der Literatur Unerhörte geschehen, daß in diesem Buche im zweiten Bande auf Seite 81 — 89 folgt, auf Seite 215 — 226, auf Seite 381 — 386, auf Seite 415 — 422, auf Seite 431 — 436!

Man hört auf der Ministerbank wahrscheinlich nicht gern das Wort Recensur und Nachcensur, und in der Verordnung von 1836, wie überhaupt in officiellen Schriften, wird dieses

Wort nie gebraucht. Aber unterliegt es wohl irgend einem Zweifel, daß unter der Form der Betriebs-erlaubnis und des Censur-scheins sich die Recensur und Nachcensur verberge? Vor 1836 wußte man Nichts von dieser Einrichtung, namentlich ist davon in dem Gesetzentwurfe von 1833 keine Spur, und wenn es so lange, in zum Theil sehr schwierigen Zeitläuften, ohne Nachcensur gegangen ist, weshalb mußte sie seit 1837 bei uns eintreten? Nicht zu leugnen ist es freilich, daß durch diese Bestimmung eine große äußere Ordnung in das Censurwesen gekommen ist. Die Behörden wissen genau, was in Sachsen gedruckt wird, Nichts kann der Censur entzogen werden; aber wenn die Acten und Registraturen sich seitdem in der besten Ordnung befinden mögen, so haben sich die zunächst hierbei Beteiligten seitdem um so schlechter befunden. In keinem deutschen oder ausländischen Staate existirte bisher eine solche Einrichtung. Wenn neuerlich in Preußen zugleich mit der Befreiung der über 20 Bogen starken Schriften von der Censur eine ähnliche Einrichtung getroffen worden ist, wie sie bei uns für alle Schriften besteht, so muß man allerdings lebhaft bedauern, daß auch in Preußen die Wohlthat der Befreiung nicht unverkümmert gegeben worden ist; die Einrichtung scheint indeß dort eine bloße Controlemasregel zu sein und demgemäß sind auch die Strafen wegen der Nichtbeachtung viel geringer, wie bei uns. Ich glaube, mich weiterer Bemerkungen über die Recensur und Nachcensur überheben zu können und führe nur noch an, was ich in Beziehung hierauf irgendwo angeführt fand: „Ohne Nachcensur kann in Sachsen Nichts das Licht der Welt erblicken; ist das Fegesfeuer der Censur glücklich überstanden, so verfällt man nach Umständen doch ganz der Hölle, und nur die Hoffnung bleibt, sich jenseits der Grenze in liebevollere Arme stürzen zu können.“

Was aber bietet uns nun das neue Gesetz, wie es uns zur Berathung vorgelegt und später selbst von der hohen Staatsregierung amendirt worden ist? Davon, daß es sichtlich in einem Geiste des Mißtrauens gegen die Presse, im Geiste der Verordnung von 1836 abgefaßt ist, tragen die Worte des Gesetzes und der Motive deutliche Spuren. Woher aber die Feindseligkeit, das Mißtrauen gegen die Presse in Sachsen, das der Presse so viel verdankt? Ich glaube, selbst die hohe Staatsregierung wird es anerkennen müssen, daß Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker sich stets dem Gesetze gefügt, und trotz schwierig zu erfüllender Bestimmungen immer durchaus loyal gehandelt haben; es wird trotz der vielen Strafen kaum einmal eine freche Verletzung des Gesetzes sich nachweisen lassen. Auch nach dem neuen Gesetze würde die unnötige und unbillige Strenge der Censur fort dauern; auch nach dem neuen Gesetze würde die verhasste Nachcensur fort bestehen; auch nach dem neuen Gesetze würde die Entscheidung über die Angelegenheiten der Presse administrativem Ermessen anheimgestellt sein. Dabei passen die strengen und harten Strafen wahrlich wenig zu der humanen sächsischen Gesetzgebung. Bisher konnte, wenn nicht sonst irgend ein Verbrechen vorlag, ein Pressvergehen mit höchstens sechs Wochen Gefängniß als Maximum bestraft werden; jetzt aber steht möglicherweise auf der Verletzung einer bloßen Form eine Strafe von acht Wochen Gefängniß oder 400 Thaler, während nach dem Criminalgesetzbuch ein Tag Gefängniß mit höchstens 1 Thlr. auszugleichen ist. Und indem in den Motiven angeführt wird: „daß der bei der Strafe anzuwendende besondere Maßstab des Verhältnisses zwischen Geld- und Gefängnißstrafe den präsumtiven bürgerlichen und Vermögensverhältnissen der zu Strafenden anzupassen sei,“ wird meines Erachtens eine Bestimmung unserer Verfassung verletzt, die Gleichheit vor dem Gesetze vorschreibt. Der Gesetzentwurf von 1833 wurde, wohl besonders mit wegen der dagegen eingekommenen Reclamationen, zurückgelegt; die Verordnung von 1836 enthielt solche Unmöglichkeiten, daß die Staatsregierung selbst Mehres daraus durch eine spätere Verordnung beseitigte; der Gesetzentwurf von 1840 war wiederum unmöglich und wurde unberathen zurückgenommen: aber ich muß auch den jetzigen Entwurf für unmöglich erklären.

Und von diesem Gesetzentwurfe hat das Decret behauptet,

daß er in Verbindung mit dem Gesetze über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst den Zusicherungen in §. 35 unserer Verfassungsurkunde entspreche und das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit dadurch gewährt sei. Ich muß dies durchaus in Abrede stellen. Daß die deutsche Bundesgesetzgebung von all den Eigenthümlichkeiten unserer vorhandenen und beabsichtigten Gesetzgebung nichts weiß, bedarf keiner Erörterung. Herrschte hierüber aber noch Ungewißheit, so erledigte sie sich dadurch am besten, daß vielleicht in 30 deutschen Bundesstaaten die Beschlüsse von 1819 pure und ohne weitere Beschränkungen solcher Art, wie uns vorgeschlagen worden, publicirt worden sind. Wahrlich, wenn aus den Zusicherungen unserer Verfassungsurkunde und den Zusicherungen bei Eröffnung des Landtags nichts Anderes hervorgehen kann, als das, was der Entwurf uns bietet, so hat nie ein großes und schönes Versprechen ein betrübteres und kleinlicheres Resultat gehabt.

Ich huldige nicht einem Optimismus, der Alles verschmährt, weil es nicht das vermeintlich Beste ist; ich bin des Spruches eingedenk, daß das Bessere der Feind des Guten ist, und ich bin geneigt, in Beziehung auf die Presse Etwas auf Abschlag anzunehmen. So sehnsüchtig ich aber auch einem Gesetze über die Angelegenheiten der Presse entgegenstehe, so müßte ich Ihnen doch anrathen, meine Herren, den uns vorgelegten Entwurf unbedingt zu verwerfen, insofern die hohe Staatsregierung nicht sich entschließen sollte, die Amendements, die die erste Deputation uns vorschlägt, anzunehmen. Es wird dann allerdings noch nichts Gutes entstehen, aber wenigstens etwas Leidliches. Nicht dringend genug kann ich die hohe Staatsregierung im Interesse des Vaterlandes, der Literatur und Wissenschaft, des Buchhandels und der Buchdruckerei auffordern, dies zu thun, und so das endliche Zustandekommen eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse zu ermöglichen. Sie kann es, ohne irgend eine Verpflichtung gegen den deutschen Bund oder Sachsen zu verletzen!

Darf ich zum Schluß noch einige Worte darüber bemerken, was ein eigentliches für Deutschland und für Sachsen passendes Pressgesetz enthalten müßte, so möchte ich zunächst anführen, daß nach meiner innigsten Ueberzeugung kein Gesetz jemals genügen wird, das nicht anstatt der Prävention — der Censur — die Repression — Strafe für den Mißbrauch — an die Spitze stellt. Keine Macht auf Erden kann die Presse fesseln, sie ist nur dadurch zu regeln, daß man ihr Vertrauen erweist, den vernünftigen Gebrauch gestattet und auf den Mißbrauch, nöthigenfalls selbst harte, Strafen setzt. Daß allein repressive Maßregeln die Presse zu regeln im Stande sind, ist die übereinstimmende Ansicht aller Männer, die dieser Sache ihr Nachdenken gewidmet haben und einige Erfahrung besitzen. Ich meine theils kann auch nicht einstimmen in die Behauptung, daß die Entwerfung eines Pressgesetzes für Deutschland so ungemein schwierig sei. Was Sachsen insbesondere betrifft, so bedarf es nur eines freien unbefangenen Blicks, der nicht überall Gespenster sieht, eines Willens, der gern das gewährt, was der Bundestag gestattet, was die Verfassung zuläßt, und der dabei berücksichtigt, was Sachsens eigenthümliche Verhältnisse erfordern. Aus den einzelnen guten Elementen, die in unserer ältern Gesetzgebung über die Presse und den frühern Vorschlägen vorliegen, kann es nicht so schwer sein, ein Gesetz zu entwerfen, das vielleicht nicht allen und den höchsten Ansprüchen genügt, das aber gewiß überall mit großem Dank aufgenommen werden wird. Und ein solches Gesetz, das die Pressfreiheit als Grundsatz feststellt, den Gebrauch der Presse gestattet, den Mißbrauch straft, ein solches Gesetz möge man in ruhigen Zeiten, wie man die jetzigen nennen darf, geben; man warte nicht, bis der Sturm wüthet und dann die Besonnenheit auf beiden Seiten nur zu leicht mangelt!

Ich stimme für das Gesetz, wie es von der Deputation amendirt worden ist.

Abg. Schumann: Die heutige Tagesordnung bietet den

Vortheil, sich über die Gründe, welche für die Pressfreiheit und gegen die Censur sprechen, weiter zu verbreiten. Allein ich beabsichtige nicht, von diesem Vortheile Gebrauch zu machen, sondern werde, da ich die Frage, ob Pressfreiheit oder Censur? für entschieden halte, mich dahin erklären, daß ich das Gutachten der Deputation annehme. Indessen finde ich mich doch bewogen, eine Verwahrung beizufügen, damit es nicht scheine, als ob ich mit der Censur einverstanden sei. Ich glaube nur deshalb dem Deputationsgutachten beipflichten zu müssen, weil die ungünstigen politischen Constellationen, in denen sich das deutsche Vaterland befindet, die Pressfreiheit augenblicklich nicht als erreichbar erscheinen lassen; ich halte mich für verpflichtet, diesem Voto beizufügen, daß ich meinerseits und für meine Wähler auf die Freiheit der Presse nicht verzichte, worauf wir gegründete Ansprüche zu haben glauben. Diese Erklärung erscheint mir doppelt notwendig, da nach vorliegenden Erfahrungen die Censur nicht nur bloß gegen dasjenige, was gegen Staat, Sitte und Religion verstößt, gerichtet ist, sondern weil sie jede Meinung, die mit ihren Ansichten über die genannten drei Kategorien nicht übereinstimmt, verwirft und unterdrückt. Aus diesen Gründen muß ich denn erklären, daß ich die Censur zuerst für ein Institut halte, welches weder mit dem Rechte der Natur, noch mit dem Rechte der Verfassung übereinstimmt. Ich halte zweitens die Censur für ein Institut, welches unpolitisch und unmöglich ist. Ich halte drittens für ein Institut, welches unnütz und schädlich ist. Es wird kaum nöthig sein, diese Urtheile, welche von mir eben über das Institut der Censur ausgesprochen worden sind, des Weiteren zu beweisen; denn in einer großen Zahl von Schriften sind sie von den Vertheidigern der Pressfreiheit hinlänglich dargethan worden. Nur wenige Worte mögen mir vergönnt sein, um sie nach meiner Art zu begründen und zu motiviren. Was das erste Urtheil anlangt, daß die Censur gegen das Recht der Natur und gegen die Verfassung streite, so finde ich seine Begründung darin, daß jedem Menschen, dem das Licht der Vernunft aufgegangen ist, zu gleicher Zeit auch das Bewußtsein der Denk- und Meinungsfreiheit eigen ist. Kraft dieser Denk- und Meinungsfreiheit findet er sich mächtig, seine Gedanken Andern mitzutheilen; er thut dies nicht nur, indem er spricht, er thut dies nicht nur, indem er schreibt, er thut es auch, indem er seine Gedanken mittelst der Presse gedruckt vorlegt. Dieses Recht der Denk- und Meinungsfreiheit, welches also die Vielfältigkeit der Gedanken mittelst der Presse in sich hält, ist ein Recht, welches dem Menschen von Natur eingepflanzt ist. Es hat Anerkennung in der deutschen Bundesacte, es hat seine Anerkennung gefunden in der sächsischen Verfassungsurkunde. Ich lege indessen darauf, daß es in den gedachten beiden Urkunden anerkannt worden ist, wenig Werth, und muß dies deshalb thun, weil eine Druckschrift zu einer Zeit, wo die Censur dasjenige verbieten kann, was ihr nicht gefällt, von wenig Werth ist. Der Hauptwerth liegt darin, daß das lebendige Bewußtsein des Rechts der Denk- und Meinungsfreiheit in dem gesammten Volke lebt. Ich halte aber auch die Censur für unpolitisch und unmöglich. Die Censur stellt sich den Zweck, das Fortschreiten des Volkes in geistiger Beziehung aufzuhalten; gewisse Gedanken, die ihrem Gehege fremd sind, will sie unterdrücken und nicht ins Publikum bringen lassen. Dies ist, wie ganz natürlich, ein vergebliches Bemühen, denn derjenige, dessen Gedanken die Censur im Druck nicht passiren läßt, findet Wege, seine Gedanken durch mündliche Mittheilung, und durch die Schrift mit der Feder bekannt zu machen, wenn gleich es nur in beschränkter Weise geschehen kann. Ganz abgesehen hiervon, lehrt aber auch die Geschichte, daß eine Idee, welche wahren Grund hat im menschlichen Geist, welche also von der Wahrheit eingegeben worden, von keiner Macht der Welt unterdrückt worden ist. Um dies thatsächlich zu beweisen, bedarf es keiner weitläufigen Citate der Geschichte, es wird dies bewiesen durch die christliche Religion, denn so mannichfaltig auch die Verfolgungen gewesen sind, die die christliche Religion in ihren Bekennern zu erdulden hatte, so ist es ihr doch gelungen, sich über den größten Theil des Erdballs zu verbreiten. Ein recht auffälliges Bekenntniß, daß sich die Censur eine unmögliche Aufgabe gestellt habe, wird näch-

stens der geehrten Kammer vorgetragen werden. Es ist der hohen Kammer bekannt, daß vor Kurzem der Redacteur und der Verleger der deutschen Jahrbücher eine Beschwerde überreicht haben, wegen Unterdrückung ihrer Zeitschrift. Die Motive, aus welchen dies geschehen ist, sind in einem Artikel der leipziger Zeitung von der Staatsbehörde ausführlich dargelegt worden. Aus ihm geht hervor, daß die deutschen Jahrbücher seit mehreren Jahren unter Aufsicht der sächsischen Censur in Leipzig erschienen und verbreitet worden sind. Es geht ferner aus dem Artikel hervor, daß diese Zeitschrift deshalb unterdrückt worden ist, weil ihr Inhalt angeblich gegen Religion, Staat, Sitte verstößt hat. Ich begreife in der That nicht, wie man diese Zeitschrift deshalb hat unterdrücken können. Denn man hatte es doch in der Gewalt, diejenigen Gedanken, welche gegen die eben genannten Kategorien verstießen, abzuschneiden und nicht zum Druck kommen zu lassen. Wenn man nun dessenungeachtet behauptete, daß diese Zeitschrift gegen Religion, Staat und Sitte verstößt habe, so liegt darin das offene Bekenntniß, daß man sich unfähig fühle, den Forschungen dieser Zeitschrift zu folgen, und daß man sich unfähig fühle, den Sinn der Zeitschrift zu ergründen, um die Nachteile welche dem Staate von ihrem Erscheinen drohen, abzuwenden. Ich sagte ferner, die Censur sei außerdem, daß sie unnöthig sei, auch unpolitisch. Ich glaube, dies läßt sich sehr leicht beweisen, Ich gehe davon aus, daß wir in einem constitutionellen Staat leben. Der constitutionelle Staat aber macht es sich zur Aufgabe, bei der Regierung hauptsächlich die Bedürfnisse des Volkes zu berücksichtigen. Wie aber ist es möglich, muß ich fragen, daß die Regierung die Bedürfnisse des Volkes kennen lernt bei einer Censur? Ich begreife dies in der That nicht. Von wem wird die Censur ausgeübt? Von Niemand anders, als von Subalternen der Regierung. Wenn das Volk seine Beschwerden über die Regierung, über die Beamten laut werden lassen will, so ist natürlich, daß die Subalternen, — diejenigen, welche in Lohn und Brod der Regierung sind, — es nie zulassen werden, entweder aus Furcht, sich bei der Regierung unbeliebt zu machen, oder aus Furcht, sich selbst oder ihren Mitbeamten zu schaden, was natürlich allemal der Fall ist, wenn gerechte Beschwerden vor die höchste Regierungsbehörde gelangen. Es kann mithin meiner Ansicht nach die Regierung beim Bestande einer Censur sich unmöglich von den Bedürfnissen des Volkes überzeugen. Es wird ihr also unmöglich sein, constitutionell zu regieren. Es ist aber auch unmöglich, daß unter diesen Umständen die Stände sich von den Bedürfnissen des Volkes gehörig unterrichten können. Denn ebenso wie die Regierung der öffentlichen Blätter und der Dessenlichkeit überhaupt bedarf, um sich von dem Bedürfnisse des Volkes genau zu unterrichten, ebenso bedürfen die Stände dieser Dessenlichkeit. Bleibt nun die Angelegenheit der Presse auf dem gegenwärtigen Standpunkte stehen, erkennt die Regierung fernerhin nur in den Ständen das Organ des Volkes, und erhebt die Zeitungen nicht durch Gewährung der Pressfreiheit ebenfalls dazu, so muß nach meiner Ansicht, wenn die Regierung streng constitutionell regieren will, sie zur Dependenz der Ständeversammlung werden, aus deren Munde sie nur die Bedürfnisse des Volkes erfahren kann. Sie wird sich also nach meiner Ansicht ein selbstständiges Urtheil, den Ständen gegenüber, von den Bedürfnissen des Volkes nicht bilden können. Ich glaube aber auch, daß die Censur schädlich und unnütz ist. Das ist mir ganz klar; obgleich ich nicht Gelegenheit gehabt habe, so vielfältige Erfahrungen auf dem Gebiete zu sammeln, als der geehrte Abgeordnete, welcher vor mir gesprochen hat, so habe ich doch wahrgenommen, daß die Censur meistens die guten Schriften unterdrückt, aber die miserablen, schlechten unter ihre Regide nimmt. Wie viel Unglück hat die Censur nicht auf ihrem Gewissen dadurch, daß sie den sittenlosesten Romanen den Eintritt ins Publicum gestattet? Fasse ich am Schlusse meine Ueberzeugung in wenige Worte zusammen, so scheint mir die Censur sowohl an sich, als ihrem Ursprunge nach, ein Institut, welches nicht zum Besten des Volkes, sondern zum Besten der Machthaber gereicht, die sich über Recht und Vernunft erheben

danken, die die menschliche Entwicklung in geistiger Hinsicht hemmen wollen, damit sie sich im Besitze gewisser Vortheile, der ihnen durch die Unwissenheit des Volkes garantirt ist, halten. Sie will nicht, daß sich die Wohthaten der Cultur und Intelligenz über das ganze Volk ausbreiten sollen, sondern nur über einzelne Bevorzugte. Wenn übrigens die Censur ganz Deutschland in Fesseln hält, so gewährt mir dies die zuversichtlichste Hoffnung, daß sie zu allgemeineren Bestrebungen zur Herbeiführung der Pressfreiheit über ganz Deutschland führen werde.

Abg. Braun: Meine Herren! Wer auf den Tag hofft, der wird auch den ersten Boten desselben, den ersten Strahl des jungen Lichtes willkommen heißen, ohne jedoch zu behaupten, daß nun seine Hoffnung erfüllt, ohne den Wunsch zu erlöchen, es möchte statt des Verheißenden schon das Verheißene, statt des Propheten der Herr, statt des Lichtstrebens bereits der Tag gekommen sein. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der Strahl eines neu andbrechenden Morgens! Doch wenn wir ihn auch als solchen begrüßen, können wir doch nicht verkennen, daß es der Morgen nicht selbst, daß es nicht das verheißene Licht ist, das über uns scheinen soll, und wir können daher die Ansprüche auf die Verheißung nicht als erledigt betrachten. Deshalb auch können wir die Behauptung des höchsten Decretes, als ob durch die Gesetzesvorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit der Presse gewährt und der §. 35 der Verfassungsurkunde genügt sei, keineswegs zugeben, sollen wir nicht das Auge der Kritik gegen die Helle sprechender Thatsachen verschließen. Nein, die Gesetzesvorlage erfüllt das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Freiheit der Presse nicht. Ich will, um dies unter Uebergehung anderer zu beweisen, mich nur auf vier Punkte beschränken, und will, da einige davon schon angeführt worden sind, bloß kürzlich dieselben beleuchten. Was die zwei ersten Punkte anlangt, so rechne ich darunter die Bestimmung des sächsischen Censurwesens, daß Verfasser und Verleger censurirter Schriften nicht frei werden von der Verantwortlichkeit daraus gegen den Staat. Die Bundesgesetzgebung kennt eine derartige Bestimmung nicht, im Gegentheil möchte leicht zu beweisen sein, daß diese Bestimmung des sächsischen Censurwesens gerade mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar sei. Denn wenn nach den karlsbader Beschlüssen die Censur darin besteht, daß der Druck von Schriften unter 20 Bogen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörde erfolgen soll, so folgt daraus nothwendig, daß die Schriften, welche die Genehmigung erhalten, also censurirt worden sind, frei bleiben müssen von jeder Verfolgung Seiten des Staates, weil der Staat das, was er durch seine Organe genehmigt hat, nicht später als ein Vergehen gegen sich bezeichnen kann, ohne sich in Folge seiner Genehmigung der Theilnahme an dem Vergehen schuldig zu machen, oder sich dem Vorwurfe der Doppelzüngigkeit preiszugeben, die seinem Zwecke und Wesen in gleicher Weise widerspricht. Ferner rechne ich in dieselbe Kategorie die, wie verlautet, erlassene Specialverordnung des sächsischen Censurwesens, nach welcher man an die Censoren das Ansinnen gestellt hat, selbst aus solchen Artikeln, welchen die Druckerlaubnis versagt wird, Anzeige zu erheben, sofern etwas Strafbares darin enthalten sein sollte. In der Bundesgesetzgebung finde ich von einer derartigen Bestimmung Nichts, und ich bestreite die Zulässigkeit einer solchen Maßregel in Sachsen auf das Entschiedenste. Der Censor soll eben nur Censor sein, das ist die Behörde, die entweder die Druckerlaubnis gibt oder versagt. Gehen Sie weiter,bürden Sie ihm noch die Anzeigepflicht auf, so schaffen Sie ein neues Amt, das Amt eines öffentlichen Anklägers, und diese Schöpfung kann nicht durch Verordnung, sondern nur durch Gesetz erfolgen. Weder bundesgesetzlich, noch gerecht ist daher diese Verordnung der Anzeigepflicht, und weder bundesgesetzlich noch gerecht ist daher die Bestimmung unseres Censurwesens, daß die Verfasser censurirter Artikel nicht frei werden von der Verantwortlichkeit gegen den Staat, und so lange diese Bestimmungen noch bestehen, kann ich keineswegs zugeben, daß durch die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Freiheit der Presse gewährt worden sei. Dazu kommt —

und das sind die zwei andern Punkte, welche ich dieser Behauptung entgegenstellen will, — daß die Versagung der Druckerlaubnis zu Schriften, welche bloß innere Angelegenheiten betreffen, ebensowenig aus der Bundesgesetzgebung abgeleitet werden kann, als darin die Vorschrift in §. 3 der Vorlage ihre Begründung findet. Was den ersten Punkt anlangt, so erwähne ich hierüber nur Folgendes: Die Regulirung und Anordnung der innern Angelegenheiten ist Sache jedes einzelnen Bundesstaates für sich. Dies folgt aus der bundesverfassungsmäßigen Autonomie, dies gehört zu den *jura singulorum*, wovon Artikel 7 der Bundesacte und Artikel 15 der wiener Schlußacte handeln, zu den Rechten, welche jede und insonderheit jede constitutionelle Regierung als unantastbares Eigenthum hoch halten möchte. Die Bundesgesetze enthalten, was diesen Punkt anlangt, eine Beschränkung nicht; denn bestimmen auch die karlsbader Beschlüsse, daß Druckschriften unter 20 Bogen nur mit Genehmigung der Landesbehörde gedruckt werden sollen, so verordnen sie doch keineswegs daß diese Erlaubnis in gewissen Fällen zu versagen sei für Schriften, welche bloß die innern Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Im Gegentheil deuten sie in ihrer Verfassung, daß für Schriften, welche die Würde, Verwaltung und Verfassung eines Bundesstaates verletzen, die Landesregierung verantwortlich bleibt, deutlich genug die Grenzen und den Umfang, den sie haben, an. In Sachsen aber sind und bleiben auch Schriften über innere Angelegenheiten der Censur unterworfen, und je weniger dies mit dem Geiste und Sinne der Bundesgesetzgebung vereinbar ist, um so weniger kann gesagt werden, daß durch die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewährt sei.

Der Grund dieser Behauptung folgt aber auch daraus, daß jetzt nach der Vorlage Druckschriften über 20 Bogen statt nur ausgegeben und veröffentlicht werden sollen, wenn sie vorher 24 Stunden lang der Kreisdirection oder dem Censurcollegio vorgelegen haben. Die karlsbader Beschlüsse entbinden solche Druckschriften von der Beschränkung der geistigen Sanitätsgesetze, jetzt, nachdem man nach 24 Jahren diese Bestimmung in Sachsen in Anwendung bringen will, glaubt man doch noch eine Quarantaine von 24 Stunden verlangen zu müssen, ehe die freie Praxis gewährt werden kann. Man sagt zwar, die Maßregel sei unbedenklich, sie enthalte keine Censur, denn es sei unmöglich, daß Schriften über 20 Bogen in 24 Stunden geprüft werden können. Nun wenn dies nicht der Zweck der Maßregel ist, wozu dann dieses Hemmnis, wozu diese Beschränkung des Eigenthums? Wäre es aber bei dieser Bestimmung auf wirkliche Prüfung und Untersuchung abgesehen, dann stellte man an die zeitliche Censur eine neue Censur, die um so furchtbarer werden kann, je mehr sie geeignet ist, über bereits gedruckte Schriften ihr Anathema auszusprechen. Unter allen Umständen aber enthält die Maßregel eine Beschränkung der Freiheit, und je weniger sie Begründung in der Bundesgesetzgebung findet, desto deutlicher tritt die Thatsache hervor, daß das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit in der Vorlage nicht gewährt ist.

Hieraus folgt zugleich die Unzulässigkeit der Behauptung, als ob durch die Vorlage der §. 35 der Verfassungsurkunde Gnüge geschehen sei. Die §. 35 der Verfassungsurkunde stellt als Regel „Pressfreiheit“ auf. Die Vorlage aber gibt Censur als Regel, und knüpft da, wo sie Censurfreiheit gewährt, diese Gewährung der Censurfreiheit wiederum an ziemlich beschränkte Bestimmungen. Die §. 35 der Verfassungsurkunde nimmt von der Regel eine Ausnahme an, und zwar insoweit, als sie die Bundesgesetzgebung dabei berücksichtigt wissen will, die Vorlage aber geht, wie gezeigt, über die Bundesgesetzgebung hinaus. Die Verfassungsurkunde in §. 35 macht eine zweite Ausnahme von der angegebenen Regel, indem sie die Rücksicht auf Sicherung gegen Mißbräuche genommen wissen will. Die Vorlage dagegen stellt den Gebrauch des schriftlichen Wortes im Allgemeinen unter die Aufsicht der Censur. Wie kann daher die Behauptung, daß die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewähre und die §. 35 der Verfassungsurkunde nunmehr erfüllt worden sei, eine begründete sein? Nein

gewiß, §. 35 der Verfassungsurkunde harrt noch der Zeit, die ihrem Organismus Leben und Gestalt geben soll, und, meine Herren, diese Zeit wird nicht ausbleiben. Unser, ja Deutschlands Recht auf freie Gedankenmittheilung, auf Pressfreiheit ist ein klarer Brief, von dreifachem Siegel verbürgt, wovon das eine dem deutschen Bunde, das andere dem deutschen Volke und das dritte dem Institute der Censur selbst angehört. Wie schon erwähnt wurde, hat Art. 18 der Bundesacte unter andern dem deutschen Volke versprochenen Rechten, ihm Pressfreiheit zu gewähren, zugesagt, mit dem Bemerkten, daß sich in ihrer ersten Sitzung die Bundesversammlung mit Abfassung eines Pressgesetzes beschäftigen werde. Das nun dieses Versprechen eine Wahrheit werde, diese Hoffnung findet sowohl in der Heiligkeit des Fürstenvortes, als in der Eigenschaft des Volkes, als eines Rechtssubjectes, ihre Gewährleistung, eine Gewährleistung, auf deren Sicherheit das Vertrauen in dem deutschen Volke selbst, in seiner Geschichte und in seinem Culturzustande eine kräftige Stütze findet. Man spricht häufig da, wo es sich um Gründe gegen Neuerungen handelt, von historischem Rechte gegenüber modernen Institutionen; man spricht häufig von Institutionen des Auslandes da, wo man das Verlangen nach zeitgemäßen Reformen bekämpfen will. Nun, meine Herren, lassen Sie auch uns einmal diese Gründe auf das Gebiet der vorliegenden Frage anwenden. Welches Recht ist mehr historisch, ist älter, das der Freiheit, oder Beschränkung, der Censur? Welches Recht ist namentlich in Deutschland älter? Ich verlange nicht die Beantwortung dieser Frage nach der Zeit, wo unsre Geschichte aus dem Nebelgebiet der Sage tritt, ebenso wenig nach der Zeit, wo des Reiches Scepter noch weithin an den Gestaden der Ostsee, in Helvetiens Bergen und an Burgunds Nebenhügeln gebot; nein, ich begnüge mich mit Wenigem, ich verlange Antwort auf die Frage aus der Geschichte der letzten Jahrhunderte. Damals war die Censur kaum dem Namen nach in Deutschland bekannt; ihr Wesen, ihr Wirken, kurz ihr Ich kennen zu lernen, diese Gelegenheit hat uns erst die Neuzeit gelehrt, die jüngste Vergangenheit, welche den Riesendamm gegen die Wogen der Gedanken aufzubauen unternahm, nachdem Deutschland durch seiner Völker Kraft von der Herrschaft der Fremden befreit, die Throne ihren rechtmäßigen Eigenthümern widergegeben, und bezüglich genommen worden waren. Man will keine Institutionen des Auslandes; nun gut, so sei man auch consequent, so verbanne man auch die Censur, deren Namen schon den Fremdling verräth, und für deren Bezeichnung selbst der überschwengliche Reichthum unsrer Muttersprache doch nicht ausreicht. Undeutsch ist die Censur; jenseits der Alpen ist ihr Vaterland und ihr Erzeuger war ein Bischof zu Rom, dessen Versuch, den Geist zu beschwören, den Gutenbergs Genius hervorgezaubert, durch Luthers Manneswort und Schrift in Deutschland vereitelt ward. Undeutsch ist die Censur, eine Gabe des Auslandes, eine Schöpfung moderner Staatsweisheit, eine Institution, die umso weniger in dem deutschen Volke wurzelt, je mehr dessen Denkungsweise und Charakter ihr völlig widerstrebt. Besonnen ist des deutschen Volkes Sinn, gebildet sein Verstand, tief sein Gemüth, fest seine Treue an seine angestammten Herrscher, so besonnen, so gebildet, so tief, so treu, daß es darin kaum eines seines Gleichen gibt. Und diesem Volke soll das Recht der freien Gedankenmittheilung vorenthalten werden, das Recht, das alle deutsche ebenbürtige und civilisirte Nationen besitzen, hochhalten und als das Heiligthum bewahren, in welchem die Bundeslade der politischen und bürgerlichen Freiheit steht! Ist denn aber, kann man fragen, Pressfreiheit wirklich ein Recht des Volkes? Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich, um dies darzuthun, auf einen Beweis des so oft schon in der Ständeversammlung, wie in Büchern Bewiesenen eingehe; nur Einiges will ich darüber bemerken. Wenn ich von dem Rechte freier Gedankenmittheilung sprach, so verstehe ich darunter nicht den Zustand einer Fessellosigkeit, einer Unverantwortlichkeit der Presse; nein, ich setze dabei ein Pressgesetz, das die Strafen auf die Uebertretungen der Presse bezeichnet, wie ein Pressgericht, sei dies nun ein Schwurgericht,

oder Verein, wie er vorhin angedeutet wurde, als Bedingungen voraus. In dieser Voraussetzung aber trage ich kein Bedenken, die Pressfreiheit für ein Recht des Volkes zu erklären. Wie kann die Censur ein Recht sein? Sie, welche auf dem Grundsatz des möglichen Mißbrauches des schriftlichen Wortes fußend allen und jeden Gebrauch desselben ihrer Aufsicht unterwirft, welche alle Staatsangehörige, die geistig und sittlich Mündigen und Unmündigen vor ihre Schranken stellt und so den Zwang, welcher nur das Mittel gegen Bedrückung und für Aufrechthaltung des Rechts sein soll, zum allgemein herrschenden Principe und daher zum Zwecke selbst macht. Man will diesem Nachtheile der Censur durch Censurgesetze abhelfen. Allein vernehmen Sie, was in dieser Beziehung ein gefeierter Staatsrechtslehrer Deutschlands treffend sagt: „Man darf lächeln, sagt Mohl in seinem System der Präventivjustiz, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geistigen Verkehrs an den Tag lege — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freiheit der Presse auf ihre eigentlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unaufschieblich. — So gewiß, fährt er weiter fort, das Urtheil über Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist, so gewiß muß ein jedes Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich sein, die man ihm geben will.“ Dies sind, kann und wird man einwenden, abstracte Sätze, hier von um so geringerer Bedeutung, als unsere Presse ziemlich frei sei und sich in derselben mehrfache, nicht gerade erfreuliche Beweise von dieser Freiheit fänden. So höre ich Mehre sprechen. Allein gesetzt, unsere Presse sei jetzt weniger bedrückt; wer bürgt denn dafür, daß das Morgen dem Heute entspricht; wer bürgt dafür, daß die Censur, wie sie heute ist, morgen eben so werde gehandhabt werden? — Ich gebe zu, die Presse sündigt hie und da, absichtlich und unabsichtlich, indem sie vielleicht hier Lehren ausbreitet, die, nur verneinender Natur, zerstören, ohne aufzubauen, während sie dort vielleicht der Immoralität das Wort redet. Allein, was beweist dies? Beweist dies nicht ganz vorzüglich, daß die Censur nicht geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen? Denn alle diese Erzeugnisse der Presse, worüber man zu klagen Ursache hat, waren und sind bisher der Aufsicht der Censur unterworfen gewesen und finden sich trotz der Censur Unregelmäßigkeiten, Vergehen, Mißbräuche, so zeigt dies entschieden, daß das Werkzeug seiner Aufgabe keineswegs gewachsen ist. Je klarer dies von Tag zu Tage wird, je mehr sich die Ueberzeugung verbreitet, daß bei dem Bestehen der Censur wirklich strafbare Erzeugnisse der Presse ungestraft bleiben und bleiben müssen, wie ich gezeigt habe, je mehr sich andertheils die Ansicht ausbildet, daß die Pressfreiheit gleich der Lanze Achills die Wunden, die sie schlägt, auch zu heilen verstehe, desto mehr wächst in mir das Vertrauen, daß die Censur keine Zukunft in Deutschland haben werde. Ich will hier ebenso wenig das allgemeine Verdammungsurtheil, welches die besten Köpfe, die ersten Staatsmänner des Auslandes und des deutschen Vaterlandes darüber abgegeben haben, anführen; nur Eins kann ich nicht verschweigen, die Worte, welche Arndt, der nun von zwei Königen wieder anerkannte Arndt, sprach, als er die lange zurückgehaltene Stimme wieder erhob, und, was that er zuerst? An die Freiheit des Wortes, als ein Bedürfniß Deutschlands, erinnerte er, „auf daß, wie er sagte, Engländer und Franzosen uns nicht die Geschichte unsrer eignen Zeit vorwegnehmen, die Geschichte, von deren Lust und Leid Schule und Haus sich sättigen könnten, während uns jetzt erst nach 50 und 100 Jahren kaum die Möglichkeit bleibt, die Schatten des Lebendigen nachzumalen, wenn die, welche das Mitgelebte und Mitgethane hätten malen können, im Grabe längst stumm sein müssen. Alle Lichter aber sind dann längst erloschen, woran die Seelen sich hätten erwärmen und erleuchten können. Auch haben uns Franzosen und Engländer durch ein kühnes und freches Gemisch von Wahrheit und Prunkereien selbst die letzten wenigen glorreichen Jahre schon verkümmert. Sie hauen darin großartige Lügen zu aus dickem und vollem Holze, und wir müssen noch die Spänchen versäubern,

damit sie durch die engen Pfortchen, die man ihnen läßt, von irgend einem günstigen Winde durchgeweht werden können.“ Ueberall regt sich in Deutschland das Verlangen nach Entfesselung der Presse. Wo kann, wo muß es aber sich kräftiger regen, als in einem Lande mit einer Constitution, deren Hauptgedanke, deren Hauptzweck nicht erreicht werden kann, wenn das öffentliche Urtheil, die öffentliche Meinung von dem individuellen Ermessen eines Einzigen gefangen genommen werden kann. Nehmen Sie daher, meine Herren! den Antrag an, den Ihnen die Deputation unter I. S. 688 ihres Berichtes vorgelegt hat. Nehmen Sie diesen Antrag an, ich glaube, wir können überzeugt sein, daß die hohe Staatsregierung bei ihrem sächlichen Bestreben, unsere Verfassung zur Wahrheit zu führen, wohl auch dem Antrage entsprechen werde, sobald er an sie gelangt. Und was sein endliches Schicksal anlangt, so hoffe ich, daß dem Gezeigten zufolge er auch in der letzten Instanz Gehör finden werde und finden muß. Die Zeit, meine Herren! ist die Sphinx, welche den Mächtigen der Erde ihre Räthsel zu lösen aufgibt. — Die Weisheit versteht sie zu lösen!

Abg. Klinger: Es kann nicht meine Absicht sein, meine Herren! das, was mit großer Wärme und Talent von den Rednern vor mir über die Widerrechtlichkeit der Censur und die großen Vortheile der Freiheit der Presse gesagt worden ist, mit vielleicht nur andern Worten zu wiederholen. Ich bin deshalb veranlaßt, mich nach einer andern Seite hinzuwenden, und mindestens einige historische Momente zu erwähnen. Man verweigert andauernd die Freiheit der Presse, man verweigert sie von Seiten der Regierungen trotz der dringendsten und lebhaftesten Bitten. Fragt man nach den Gründen, welche vorliegen, die jahrelangen Bitten nicht zu gewähren, so können diese Gründe in nichts Andern gefunden werden, als in der übergroßen Besorgniß, die Pressfreiheit möchte den Völkern gleichwie den Regierungen Nachtheile bereiten, die Staaten erschüttern und sie aus ihren Angeln treiben. Allein, meine Herren! ich fordere Sie auf, mir aus der Geschichte Beispiele zu nennen, aus denen bewiesen werden kann, daß die Presse, nur die Presse und wiederum nur die Presse Veranlassung zu diesen Erschütterungen gewesen sei. Thatsachen und ganz andere Thatsachen waren ihnen vorausgegangen, Mißgriffe des Gouvernements, deren Specialisirung hier nicht am Orte sein würde. Im Gegentheil, ich bin der Ueberzeugung, daß die Freiheit der Presse nicht bloß im Interesse des Volks, sondern ganz vorzüglich auch im Interesse der Regierungen selbst sei. Es ist die freie Presse ein mächtiger Schutz, ein festes Palladium für die Regierungen, und dies umso mehr, als sie dadurch die Bedürfnisse des Volkes kennen lernen kann, denen abzuheifen ihr hoher Beruf ist. Ich werde die Gründe, warum sie im Interesse der Regierung selbst sei, nicht selbst entwickeln, da meine Autorität unserer Staatsregierung schwerlich genügen möchte; erlauben Sie mir daher, daß ich dafür Staatsminister und selbst gekrönte Häupter redend einführe. Es sagte im Jahre 1819 der französische Minister de Serre in der Deputirtenkammer: „Alle Verfolgungen gegen Schriftsteller haben ihren Zweck nicht erreicht, und die Regierung sieht sich in dieser Lage veranlaßt, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen, und einem Volke das Recht, über die öffentlichen Handlungen der öffentlichen Männer die Wahrheit zu sagen und das Gesagte zu beweisen, zurückzugeben. Ohne freie Presse kann die Verantwortlichkeit der Regierungsagenten gar nicht begründet werden; denn wie schwierig ist es für den Privatmann, Beamte ohne Autorisation der Regierung vor Gericht zu stellen. Auch unter der kaiserlichen Regierung waren die Beamten verantwortlich. Da aber der legale Beweis so schwer zu führen ist, und die Presse nicht frei war, so wurden fast nie Klagen über Bedrückungen der Beamten laut.“ Es war dies ein Regierungsbeamter, ein Minister von Frankreich, welcher, da er eben im Auftrage der Regierung handelte, nicht gegen seine eigene Regierung, sondern für dieselbe gesprochen hat. Werden Sie Talleyrand nachsagen, daß er zu liberal gewesen, nur die Rechte des Volks mit übertriebener Liebe, Hingebung, Aufopferung vertheidigt habe? Sie werden sagen müssen,

daß er stets fest auf der Seite seiner jedesmaligen Regierung stand; aber auch er äußerte im Jahre 1821 in der Pairskammer: „Ohne Pressfreiheit giebt es keine constitutionelle Regierung; eine Regierung, welche sich zu lange der Pressfreiheit widersetzt, stellt sich Gefahren bloß.“ Doch Frankreich dürfte vielleicht weniger Anklage finden. Ich gehe daher hinüber über den Canal, und frage, was dort von Regierungsbeamten erklärt worden ist. For, der große englische Minister, dem man auch nicht den Vorwurf machen wird, den Einfluß und die Energie seiner eignen Regierung untergraben zu haben, er sagte zur Zeit, als er das Staatsruder selbst führte: „Die Verfassung hat zwei mächtige Garantien, das Parlament und die freie Presse. Wenn ich eine von diesen Garantien entbehren müßte, so würde ich das Parlament fallen lassen, denn mit der freien Presse wird das Parlament leicht wieder erobert werden.“ Doch wir bedürfen nicht der Anziehung der Reden von Staatsmännern, sondern wir finden auch gekrönte Häupter, die warm für die freie Presse sich interessirten und sich unmöglich dafür erklärt haben würden, wenn sie nicht mit Ueberzeugung eingesehen hätten, daß die freie Presse ein Palladium für sie selbst sei. Joseph II. ging voran und gab ein Edict v. J. 1781, wodurch die Kritik aller Handlungen von dem Landesfürsten an bis zu dem Untersten im Volke herab erlaubt wurde. Ein anderer Fürst, Friedrich II. von Preußen, sprach in seinen hinterlassenen Werken in demselben Jahre 1781, als ein Greis von 69 Jahren, nachdem er am Abend eines thatenreichen Lebens stand und alle Staatsinstitutionen, die Bedürfnisse der Völker und der Regierungen genau kennen gelernt hatte, sich dahin aus: „Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt, so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig sein, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven sein wollen, und wir geben dir die Macht, unsere Gedanken nach deiner Willkühr zu leiten. Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen Deiner, um weise regiert zu werden, und uns zu vertheidigen. Uebrigens fordern wir von Dir Achtung für unsere Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung stattfinden kann, und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaft, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staats bewirkt.“ Es lassen sich noch eine Menge anderer Beispiele sowohl aus fremden Ländern als aus dem eignen deutschen Vaterlande anführen, nach welchen Minister an der Spitze des Gouvernements gleichwie gekrönte Häupter sich warm für die freie Presse interessirt haben, und es geht unzweifelhaft daraus hervor, daß, da Minister und Könige ihre eigene Macht zu schwächen nicht gemeint gewesen sein können, die Freiheit der Presse nicht allein im Interesse des Volkes, sondern auch zur Stütze der Throne sein müsse. Ich hoffe, daß diese Ansicht alle Regierungen unseres deutschen Vaterlandes baldigst von Neuem wieder durchdringen, ich hoffe insbesondere, daß unsere Regierung davon durchdrungen werden möge, denn dann nur wird es möglich sein, daß unsere Verfassung eine Wahrheit werde.

Abg. v. Wagnor bestieg hierauf die Rednerbühne und äußert: Meine hochgeehrtesten Herren! Wenn irgend ein Bestimmung unserer Verfassungsurkunde geeignet war, die Hoffnung zu erwecken, daß unser öffentliches Leben eine edle und würdige Entwicklung finden würde, so galt dies gewiß von der §. 35, welche das wichtigste Beförderungsmittel der fortschreitenden Aufklärung, in dessen Besitz sich bereits alle gebildete Völker des Erdkreises befinden, die Freiheit der Presse auch unserem Vaterlande zusichert. Der Gegensatz derselben ist, wie Sie wissen, die Censur, vermöge deren Nichts durch den Druck veröffentlicht werden darf, was nicht vorher der Einsicht der damit beauftragten Behörden unterlegen hat, und von ihnen genehmigt worden ist. Wie die Vertheidiger derselben anführen, hat sie allerdings nur den Zweck, daß Nichts durch den Druck veröffentlicht werde, was den Geboten des Rechts und der Sittenlehre widerspreche. Bei der Schwierigkeit und der

Unmöglichkeit, dies in allen Fällen zu erlauben, hat sie aber diesen Zweck nie erreicht. Sie ist vielmehr von jeher eine Dienerin der Willkür und der Gewaltherrschaft gewesen, und anstatt das öffentliche Wohl zu befördern, hat sie es nur gefährdet, indem sie die öffentliche Meinung verfälschte und selbst die gerechtesten Klagen unterdrückte. Man braucht in der That auch nur die Geschichte zu befragen, um sich zu überzeugen, daß die wirklichen Zwecke der Censur von deren angeblichen Zwecken himmelweit verschieden sind. Vor einiger Zeit hatte ich Gelegenheit, Sie auf die Entstehung des Inquisitionsprozesses aufmerksam zu machen. Auch jetzt muß ich zunächst hervorheben, daß die Censur ebenfalls den hierarchischen Bestrebungen der katholischen Kirche ihren Ursprung verdankt, welche allerdings zu Anfang des 16. Jahrhunderts eines solchen Schutzmittels bedurfte, um sich gegen die Kirchenverbesserung zu vertheidigen. Der Papst Alexander VI., jener berüchtigte Borgia, dessen Beschäftigung Giftmord, dessen Erholung Blutschande war, dessen Leiche nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen italienischen Schriftstellers Guiccardini selbst von den entarteten Römern der damaligen Zeit wie eine getödtete Schlange betrachtet wurde, dieser Papst war auch der würdige Urheber der Censur, welche nun schon seit Jahrhunderten wie ein wucherndes Unkraut in dem Geiste ihres Stifters fortgewirkt hat. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß, während der Absolutismus und Despotismus ihre festeste Stütze in der Censur fanden, die Freunde des Lichts und der Aufklärung einen Feind der guten Sache in ihr erblickten und sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen bekämpften. Dieser Kampf ist nun schon lange in ganz Europa gekämpft worden, und zwar mit verschiedenem Erfolge. Während alle aufklärten Völker unseres Welttheiles, namentlich England, Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz u. s. w. in ungestörtem Besitze der Pressfreiheit sich befinden, seufzen die minder aufgeklärten oder die minder glücklichen Völker, unter ihnen leider auch Deutschland und außer ihm Italien, Polen und Rußland, unter dem Drucke der Censur. Aber wie kommt es, so höre ich fragen, daß auch Sachsen dieses traurige Loos theilt, während doch §. 35 seiner Verfassungsurkunde die ausdrückliche Zusicherung enthält, daß die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels durch ein Gesetz geordnet werden sollen, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen werde? Nach meiner Ansicht kommt dies hauptsächlich daher, daß leider unsere Regierung diese Bestimmung unserer Verfassung nicht nur nicht beobachtet, sondern ihrem Geiste und Wortlaute zuwider gehandelt hat. Ich leugne nicht, daß in dieser Behauptung eine schwere Anklage liege, und halte mich daher verpflichtet, den Beweis derselben zu führen. Ich bin dabei genöthigt, auf einige geschichtliche Momente zurückzugehen, welche größtentheils schon in dem Berichte der Deputation Erwähnung gefunden haben und auch vor einigen ehrenwerthen Rednern vor mir angedeutet worden sind. Ich hoffe deshalb die Entschuldigung der Kammer zu finden. Unsere Verfassung erschien den 4. September 1831, und traten auch bald darauf manche traurige Ereignisse ein, wie z. B. der Fall von Warschau und der unglückliche Ausgang des polnischen Freiheitskampfes, deren Rückwirkung auf Deutschland sich durch manche bedenkliche Symptome der Reaction zeigte, so gab ich mich doch immer der Hoffnung hin, daß es unserer Regierung mit der Ausbildung unserer Verfassung und mit der Entwicklung der mit derselben in unzertrennlicher Wechselwirkung stehenden geistigen Freiheit Ernst sei. Diese Hoffnung steigerte sich noch, als zu Ende des Jahres 1831 ein deutscher Bundesstaat, das Großherzogthum Baden, ein Pressegesetz erhielt, welches die Freiheit d. r. Presse nicht bloß zusicherte, sondern auch wirklich einführte, und die Censur zur Freude aller Wohigefinnten beseitigte. Daß dieses Gesetz das Mißfallen der hohen Bundesversammlung erregen würde, war um so weniger zu erwarten, als es den Bundesgesetzen vollkommen entsprach. Denn auch diese, namentlich der Artikel 18 der Bundesacte verheißt Pressfreiheit für ganz Deutschland, und die karlsbader Beschlüsse konnten mit Recht gegen dasselbe nicht angezogen werden, weil

dieselben bloß Präventivmaßregeln im Allgemeinen, keineswegs aber Censur speciell vorschreiben, welche letztere nur als Unterart der ersten betrachtet werden kann. Für andere Arten von Präventivmaßregeln war aber auch in dem badischen Gesetz gesorgt, indem durch dasselbe die Bestellung verantwortlicher Redacteurs für Zeitschriften, Hinterlegung einzelner Blätter der periodischen Presse bei den Ortsobrigkeiten, Cautionen und Anderes dergleichen mehr eingeführt waren. Es schien also dieses badische Pressegesetz ganz dazu geeignet, den andern deutschen Bundesstaaten, namentlich denen, welche bereits nach §. 13 der Bundesacte eine landständische Verfassung erhalten hatten, als ein Muster und Vorbild ihrer Pressegesetzgebung zu dienen. Allein diese Hoffnung wurde bald schmerzlich getäuscht. Denn kaum war jenes badische Pressegesetz in Wirksamkeit getreten, so erschienen die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, welcher letztere namentlich dasselbe für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung erklärte und es unterdrückte. Sie werden gewiß, meine Herren, die Gründe würdigen, welche mich von einer Kritik dieser Beschlüsse abhalten, ohne daß ich näher darauf einzugehen brauche. Das Einzige sei mir nur erlaubt, hinzuzufügen, daß sie mir selbst einen unerfesslichen Verlust zufügten, denn ich verlor in Folge derselben das Vertrauen, welches ich bis dahin zu unserer Regierung gehabt hatte, das Vertrauen, daß sie alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde ohne Ausnahmen beobachten wolle und könne, indem ich mir nicht zu erklären vermochte, wie sie Bundesbeschlüssen ihre Zustimmung geben konnte, welche die Erfüllung ihrer eignen Zusage, nämlich die Erlassung eines Pressegesetzes im Sinn der §. 35 der Verfassungsurkunde unmöglich machten. — Der Landtag des Jahres 1833 war ebenfalls nicht geeignet, meine Besorgnisse zu zerstreuen. Das erste bedeutende Ereigniß desselben war die Unterdrückung der Biene, einer Zeitschrift, welche mehre Jahre vor den Ereignissen des Jahre 1830 entstanden war, und welche die erste Anregung zur Veränderung unserer ständischen Verfassung in dem Sinne, wie sie später erfolgte, gegeben hat. Die nächste Veranlassung zu dieser Maßregel — ob es der Grund derselben, oder ob es nur der Vorwand war, will ich hier nicht untersuchen — war die Veröffentlichung einer Petition, welche die Bewohner mehrerer deutschen Dorfschaften gegen die Berechtigungen der Rittergüter gerichtet hatten. Nach meiner Ansicht war diese Petition allerdings nicht begründet, und ich glaube, daß die Kammer damals wohl daran that, sie zurückzuweisen. Dessenungeachtet, und obgleich ich selbst derjenigen Classe von Staatsbürgern angehöre, deren Rechte durch die gedachte Petition in Frage gestellt waren, muß ich offen bekennen, daß ich in der Unterdrückung der Biene keine günstige Vorbedeutung für die Entwicklung der Pressfreiheit fand, und daß ich sie vielmehr als eine Handlung der Willkür betrachtete, welche ich weder mit §. 35, noch mit der die Confiscation verbotenden §. 53 der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen vermochte. Das der Ständeversammlung im Jahre 1833 vorgelegte Pressegesetz, welches unter den damaligen Verhältnissen allerdings nicht den gerechten Erwartungen entsprechen konnte, gelangte nicht zur ständischen Berathung und es blieben daher die Presseverhältnisse in der Hauptsache wenigstens in ihrem vorigen Zustande bis zum Erscheinen der Verordnung über die Verwaltung der Presspolizei vom 13. October 1836. Diese mit Recht vielfach getadelte Verordnung möchte ich fast mit den Worten Virgils bezeichnen: als ein monstrum horrendum, ingens cui lumen ademtum. Sie ist aus mehreren Gründen für verfassungswidrig zu halten. Einmal gehören Bestimmungen über Presseverhältnisse im Allgemeinen, wie dies die Verfassung vorschreibt und die Regierung auch mehrmals ausdrücklich anerkannt hat, in die Kategorie der Gesetze und nicht in die der Verordnungen. Außerdem wurde aber jene Verordnung nicht einmal der Ständeversammlung vom Jahre 1836 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Auch ist sie bloß von einem der Herren Staatsminister, dem Herrn Minister Rostig und Jändendorf, contrasignirt worden. Zweitens sind in dieser Verordnung Bestimmungen älterer Gesetze wieder aufgenommen worden, namentlich die Bestimmungen der Censurregulative von 1779 und

1812, durch welche alle Preserzeugnisse ohne Ausnahme der Censur unterworfen werden, während doch nach der eignen Ansicht der Regierung durch die Bundesgesetzgebung die Censur nur für Schriften unter 20 Bogen vorgeschrieben ist. Es wäre daher wohl die Frage zu erheben gewesen, ob jene Bestimmungen mit der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassungsurkunde zu vereinigen, und ob dieselben nicht als solche zu betrachten wären, welche nach §. 154 der Verfassungsurkunde durch letztere als abgeschafft anzusehen sind. Drittens sind auch neue, in den älteren Gesetzen nicht enthaltene Bestimmungen in diese Verordnung aufgenommen worden, z. B. die Nothwendigkeit der Verlagscheine und das lästige Verbot des Vertriebs ohne vorhergehenden Verlagschein, sowie die Nachcensur der im Auslande gedruckten Schriften, die willkürliche Beschlagnahme bereits censurirter Schriften, das Verbot von Censurlücken u. s. w. So sehr diese Verordnung an und für sich befremden mußte, so wurde dieser Eindruck doch noch durch den Umstand gesteigert, daß dieselbe kaum einen Monat vor dem Zusammentritt der Ständeversammlung erschien, und es gewann daher den Anschein, als habe man die Competenz derselben gestiftentlich umgehen wollen. Bei dem offensibaren Widerspruche, in welchem diese Verordnung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde stand, war es ganz natürlich, daß diese Angelegenheit auf dem Landtage zur Sprache gebracht wurde, und zwar namentlich durch den Antrag der Abgg. v. Diekau und Todt, welche die Zurücknahme dieser Verordnung verlangten. Diesem Antrage begegnete die Regierung durch das Decret vom 27. Februar 1837 und das in demselben enthaltene Versprechen, „daß der nächsten Ständeversammlung ein Gegengewicht vorgelegt werden sollte, welches geeignet wäre, die bereits bemerkten, sowie die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse zu beseitigen.“ Der Erfüllung dieses Versprechens sehen wir noch entgegen. Denn weder der im Jahre 1840 vorgelegte Entwurf eines Presgesetzes, noch der jetzt vorliegende, genügen auch nur den bescheidensten Erwartungen in Bezug auf eine Erleichterung des Preszwanges, vielweniger den Zulicherungen der Verfassungsurkunde; denn an die Stelle der verheißenen Pressefreiheit soll durch sie Censur, und zwar nicht einfache, sondern doppelte Censur und wirkliche Beschlagnahme des schriftstellerischen Eigenthums gesetzlich begründet werden, welche allerdings thatsächlich schon zu den fühlbarsten Gebrechen unserer Preszustände gehören. Wollte man mir einhalten, daß in der Ausführung sich Manches mildere, was in der Theorie scharf und schroff erscheint, so muß ich dem widersprechen. Die lauten und wiederholten Klagen der zunächst betheiligten, in ihren materiellen Interessen verletzten Classen der Staatsbürger, der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker beweisen das Gegentheil. Ich selbst, obgleich mich die materiellen Interessen der Presse nicht unmittelbar berühren, bin doch im Stande, einige Beispiele von der kleinlichen Engherzigkeit unserer Censur zu geben. So wurde mir z. B. eine Censurinstruction übersendet, welche Abänderungen bei Uebersetzung eines französischen Buches (es sind die Memoiren des auf dem Spielberge gefangenen gewesenen Franzosen Andryane, des Gefährten des bekannten Grafen Gonsaloni) verlangt. Ich lese sie Ihnen vor, um Sie in den Stand zu setzen, die Sache besser beurtheilen zu können. Sie enthält Folgendes: Es ist bei der Uebersetzung dieses Buches darauf zu achten, daß alle die Stellen, wo entweder von dem Kaiser oder von dem Fürsten Metternich die Rede ist, und namentlich diejenigen, wo dem Kaiser unmittelbare Verfügungen über die Art und Weise des Gefangenen Andryane und seiner Genossen beigelegt werden, der sorgfältigsten Prüfung unterworfen und namentlich Alles daraus emfernt werde, was das Loos der Gefangenen als durch specielle Anordnung erschwert darstellt. Demnach wird die Zeichnung des Stephano und die Aeußerungen desselben über seine Beziehungen zum Kaiser einer totalen Umänderung bedürfen. Ebenfalls was in dieser Art von Ober- und Unterauffehern des Gefängnisses und von hochgestellten Personen, die etwa zu einer Besichtigung nach dem

Spielberge gesandt worden sein sollen, vorkommt. Es wird demnach die gesammte Darstellung der Haft und ihrer Beschwerden als eine solche zu erscheinen haben, daß die Entbehrungen und Leiden der Gefangenen sich ohne specielle Verfügungen aus der einmal bestehenden Gefängnisordnung ergeben. Nun aber ist anzunehmen, daß auch diese häufig in dem grellsten Lichte dargestellt worden ist, und es wird auch hier zu beseitigen sein, was den Schein zu stark aufgetragener Farben hat. — Das fragliche Wort habe ich zufällig in der Originalsprache gelesen, und ich kann Ihnen versichern, daß darin von dem verewigten Kaiser Franz von Oesterreich nicht nur mit der gebührenden Achtung gesprochen, sondern sogar die Humanität anerkannt wird, welche dieser Monarch in mehrfacher Beziehung gegen die Staatsgefangenen gezeigt hat. Auch möchte ich nicht bezweifeln, daß der Herr Fürst v. Metternich sich eines Lächelns würdig enthalten können, wenn er zufälligerweise vernehmen sollte, mit welcher Sorgfalt unsere Censur sich seines guten Rufes angenommen hat. Allerdings kommen einige Stellen in dem Buche vor, welche auf den österreichischen Inquisitionsproceß nicht das günstigste Licht werfen, namentlich ist darin von einem österreichischen Untersuchungsrichter mit Namen Salvotti die Rede, welcher seine Verhöre mit der tröstlichen Versicherung zu schließen pflegt: „Lei sara applicato“ d. h. „Sie werden gehängt werden.“ Aber liegt denn darin ein solches Majestätsverbrechen, daß die Censur einschreiten mußte, um die Bekanntmachung zu verhindern? Desgleichen hat mir ein Manuscript des ehrwürdigen Professors Arndt vorgelegen, welches den Titel führt: „Schwedische Geschichten unter Gustav III. und vorzüglich unter Gustav IV., in welchem der Rothstein des Censors höchst willkürlich gehaust hat. So ist zum Beispiel die Thatsache, daß der russische General Demidoff nach Erstürmung der Stadt Wasa die russischen Soldaten zur Plünderung und anderen dabei verübten Greuelthaten angefeuert hat, von der Censur gestrichen worden, und dies in einem Werke, welches von einem der achtungswürdigsten deutschen Gelehrten herrührt und welches hauptsächlich den Zweck hatte, dunkle geschichtliche Vorgänge aufzuhellen. Noch nachtheiliger als die Censur wirken vielleicht die willkürlichen Confiscationen und Verbote, in Bezug auf welche letztere durch die Verordnung vom 20. December 1838 sogar eine Art von heimlichem Wehngericht eingeführt wurde, indem dadurch die Bekanntmachung der Bächerverbote untersagt wird.

Hatte ich nun wohl Unrecht, als ich in einer früheren Sitzung äußerte, daß in Bezug auf unsere Presverhältnisse ein Zustand gesetzloser Willkühr eingetreten sei, und daß dieser Zustand hauptsächlich in der verfassungswidrigen Behandlung dieser Angelegenheit seinen Grund habe? Hatte ich Unrecht, einen ersten Tadel darüber auszusprechen? Ich selbst kann mich wenigstens nicht davon überzeugen, und glaube vielmehr immer noch, daß ich Recht hatte, und den Vorwurf nicht verdiente, welcher mir in dieser Beziehung gemacht wurde. Auch bin ich keineswegs der Einzige, der seine Mißbilligung über diesen Gegenstand äußert. Zahlreiche Stimmen des In- und Auslandes schließen sich mir an, und die Ersteren würden vielleicht viel lauter sein, wenn man nicht geteert hätte, die Willkür unserer Prespolizei zu fürchten; aber um Ihnen eine Probe zu geben, wie das Ausland darüber urtheilt, will ich ein Urtheil wiederholen, was ich vor einiger Zeit in einem preussischen Blatte fand. Es lautet so: „Das institutionelle Preußen denkt nicht im Entferntesten daran, mit seinen Bedrohungen der Presse so weit zu gehen, als das blind umhertappende, zur Vasallenschaft Preußens sich herabsetzende Sachsen es thatsächlich thut, ohne zu merken oder merken zu wollen, daß der Credit seiner Constitution, der materielle Flor seines Buchhandels, der Ruhm seiner geistigen Bedeutsamkeit dadurch untergraben wird.“ Obgleich ich nun die gebrauchten Ausdrücke keineswegs zu den meinigen machen will, so bin ich doch leider nicht im Stande, dieses Urtheil für unbegründet zu halten. Denn es ist nur leider allzu wahr, daß unsere Presverhältnisse kein günstiges Licht auf unsere Verfassung werfen, und daß unsere Regierung sich auf dem besten Wege befindet, unsern Buchhandel — die Perle Leipzigs und den Stolz von Sachsen — zu Grunde

zu richten. Aus glaubwürdiger Quelle ist mir die Versicherung geworden, daß selbst wissenschaftliche Werke genöthigt sind, die Presse anderer deutscher Bundesstaaten zu suchen, weil die Censur das Erscheinen derselben in Leipzig verhindert. — Dieser Zustand ist bedenklich, nicht allein, weil er die materiellen Interessen gefährdet, sondern noch vielmehr darum, weil er eine größere Mißstimmung gegen die Regierung hervorruft, als selbst die zügelloseste Presse es zu thun vermöchte. Denken Sie sich, daß irgend ein unerwartetes Ereigniß eine politische Krisis herbeiführte, wie wir sie im Jahre 1830 erlebt haben, würde in diesem Falle die Befürchtung nicht nahe liegen, daß sich die bedauerlichen Ausstritte jener Zeit auf noch bedauerlichere Weise erneuern könnten? Und zwar um so mehr, als auch damals die Klagen über Presszwang keineswegs zu den unbedeutendsten gehörten, welche zu jener Zeit erhoben wurden. Doch ich will diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, er ist kein erfreulicher und führt zu betrübenden Betrachtungen. Die Geschichte gleicht der Cassandra, deren Mahnungen gehört, aber nicht beachtet werden. Ich wende mich nun zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, der allerdings weit entfernt ist, der Verheißung der Verfassungsurkunde zu genügen. Die Deputation hat gethan, was in ihren Kräften stand, um der Presse wenigstens einige Erleichterung zu gewähren, obgleich sie nicht verkannt hat, daß sie in mancher Beziehung den Stein des Sisyphus wälzt. Ein zweckmäßiges Pressegesetz ist nur dann zu erhalten, wenn die Censur für alle Pressezeugnisse, namentlich auch für die der periodischen Presse, aufgehoben werden kann. Dem stehen aber jetzt zwar nicht die Bundesgesetze, wohl aber die Bundesbeschlüsse entgegen. Unter diesen Umständen bleibt uns nichts übrig, als nach der Lehre D'Connell's Abschlagzahlungen auf unsere gerechten Forderungen anzunehmen. Als eine solche betrachte ich das vorliegende Pressegesetz, wie es nach dem Gutachten der Deputation zu erlassen sein wird. Findet dieses letztere die Genehmigung der Kammer, so werde ich für den Gesetzentwurf stimmen, dagegen aber, wenn es in einem wesentlichen Punkte zum Nachtheil der freien Bewegung der Presse geändert werden sollte. Denn wer wie ich eine wesentliche Aufgabe seines Lebens darin gefunden hat, der Verwirklichung des constitutionellen Systems nachzustreben, der darf und kann nicht seine Zustimmung geben, wenn es sich lediglich darum handelt, unter dem Scheine des Gesetzes die Herrschaft der Willkür zu begründen, und jene traurige Solidarität mit verfassungswidrigen Verordnungen den Vertretern des Volkes aufzubürden.

Staatsminister v. Lindenau: Die Regierung hat es sich zum Gesetz gemacht, die Reihe der eingeschriebenen Redner nicht ohne besondere Veranlassung zu unterbrechen, und würde es auch heute unterlassen, das Wort zu nehmen, wenn nicht einige, vom Herrn Abg. Wagdorf angeführte, zunächst mich betreffende Thatsachen zu einer kurzen Erwiderung aufforderten. Der geehrte Abgeordnete hat im Laufe seiner Rede behauptet, daß die hiesige Regierung in den Verhältnissen der Presse dem Geist und Wortlaut der Verfassungsurkunde zuwider gehandelt habe und daß er dadurch und in Folge der diesseitigen Beistimmung zur bundestägig beschlossenen Aufhebung des badischen Pressegesetzes alles Vertrauen zur Regierung verloren habe. Habe ich damals an der Spitze des Innern gestanden und bin mir der Gründe für alle in dieser Beziehung angeordneten Maßregeln klar bewußt, so ist es mir erwünscht, für unser damaliges Handeln nicht bloß meine Ueberzeugung, sondern auch eine mit meinen Ansichten übereinstimmende ständische Autorität anführen zu können. Das Gesetz, welches im Jahre 1833 den Ständen über die Presseverhältnisse vorgelegt wurde, gelangte zuerst an die erste Kammer. Es wurde von der ersten Deputation begutachtet und in dem von einem Prüfungsmitglied der ersten Kammer abgefaßten Bericht, als Ansicht der Deputation, folgendes Urtheil ausgesprochen: „Man mußte sich überzeugen, daß nach den bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen eine mehre Beschränkung der Censur, als in dem Entwurf vorgeschlagen worden, nicht statthaft erscheine, und die Deputation glaubt daher, die anderweite Frage über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Instituts der Censur übergehen zu können, sie ist vielmehr der Ansicht, daß es

10r Jahrgang.

dankebar anzuerkennen sei, wenn abermals die Regierung durch den vorgelegten Gesetzentwurf den festen Willen, die Zusicherungen der Verfassungsurkunde nach Möglichkeit in allen ihren Theilen in Erfüllung zu bringen, zu erkennen gegeben hat.“ Der Gesetzentwurf selbst wurde mit unbedeutenden Abänderungen zur Annahme empfohlen. Daß aber in dem am Bundestag beschlossenen provisorischen Pressegesetz vom 20. September 1819, wenn auch das Wort „Censur“ darin nicht vorkommt, doch eine solche Maßregel angeordnet worden ist, darüber kann die ganze Fassung dieses Gesetzes nicht den mindesten Zweifel übrig lassen, da die in den §§. 3 und 3 vorgeschriebene Prävention und Verantwortlichkeit nur durch Censur möglich wird. Damit stimmte denn auch die oben angezogene ständische Autorität überein und bestätigte somit meine Ueberzeugung, daß die Censur bundesgesetzlich angeordnet sei und sonach das badische Pressegesetz, welches Pressefreiheit gewährte, für bundeswidrig zu erachten und bei den desfallsigen Beratungen am Bundestage auch diesseits für dessen Aufhebung zu stimmen sei. Unter Berufung auf diese Thatsachen glaube ich, den Vorwurf, daß die hiesige Regierung durch ihr Verfahren in Presseangelegenheiten gegen Geist und Wort der Verfassungsurkunde gehandelt habe, als völlig ungegründet zurückweisen zu können.

Abg. v. Wagdorf: Der Herr Staatsminister v. Lindenau hat sich, um meine Behauptungen zu widerlegen, auf die Autorität eines ständischen Gutachtens bezogen, und hat hinzugesetzt, daß er sich namentlich dadurch veranlaßt gefunden habe, für die Aufhebung des badischen Pressegesetzes zu stimmen. Ich muß zunächst bemerken, daß mir hier die Data nicht ganz klar sind, denn unser erster constitutioneller Landtag fand 1833 statt, die Aufhebung der badischen Presse hingegen 1832. Nun weiß ich nicht, wie Etwas, was 1833 geschehen ist, auf das Einfluß haben konnte, was bereits 1832 geschehen war. Was nun diese ständische Autorität anlangt, so kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß ich bei aller Achtung, die ich vor ständischen Gutachten habe, doch annehmen muß, daß die Verfasser dieses Gutachtens nicht so genau von der Thatsache unterrichtet gewesen sind, wie ich es bin. Man muß hierbei auf die Geschichte der karlsbader Beschlüsse zurückgehen. Es ist bekannt, daß das österreichische Cabinet in Bezug auf diese Beschlüsse die Initiative ergriff, und daß namentlich damals der Fürst Metternich beantragte, es möge eine möglichst gleichförmige Handhabung der Censur für ganz Deutschland eingeführt werden. Dem widersprach aber ein deutscher Ehrenmann, der württembergische Minister v. Wangenheim, indem er auseinandersetzte, daß ihm die Censur nicht geeignet schein, den Zwecken der Regierungen zu entsprechen, daß es vielmehr besser sei, diesem Worte das Wort Präventivmaßregeln zu substituieren. Dieser Widerspruch hatte wenigstens den scheinbar glücklichen Erfolg, daß das Wort „Censur“ aus den Beschlüssen wegließ und dafür Präventivmaßregel gesetzt wurde, wodurch es den Anschein gewann, als hätten die einzelnen Regierungen die freie Wahl unter den verschiedenen Untergattungen derselben.

Staatsminister von Lindenau: Eine factische Berichtigung muß ich nothwendig noch beifügen. Wenn der Herr Abgeordnete v. Wagdorf behauptet, daß ich gesagt habe, die Regierung wäre durch den angeführten Deputationsbericht der ersten Kammer zur beistimmenden Erklärung wegen Aufhebung des badischen Pressegesetzes veranlaßt worden, so legt er mir eine Neußerung in den Mund, an die ich nicht gedacht habe. Die geschichtlichen Vorgänge jener Zeit sind mir zur Genüge bekannt, um zu wissen, daß jener Deputationsbericht im Jahre 1833 erstattet wurde, während die betreffende bundestägige Abstimmung 1832 erfolgte. Meine Neußerung ging vielmehr dahin, daß es mich gefreut habe, meine damalige Ansicht und Ueberzeugung auch später durch ein ständisches Gutachten bestätigt zu sehen.

Schluß der Sitzung vom 6. April.

(Fortsetzung folgt.)

Anfrage.

Ließe sich nicht der Anstand bei Versicherung unsrer Läger durch uns selbst, nach Vorschlag des Herrn Frommann:

wie bei einem großen Brande, z. B. in Leipzig, die **Zahlungsfähigkeit** der **eigenen** Versicherungsanstalt erhalten würde —

dadurch beseitigen, daß dieselbe nur bis zu einer gewissen Summe an einem Orte zeichnen dürfe, den Rest aber bei andern soliden Feuerversicherungsanstalten unterzubringen habe? * * *

Börse in Leipzig am 1. Mai 1843. im Vierzehntaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	141 $\frac{1}{2}$	—	—
Augsburg	102 $\frac{1}{2}$	—	—
Berlin	99 $\frac{1}{2}$	—	—
Bremen	111 $\frac{1}{2}$	—	—
Breslau	99 $\frac{1}{2}$	—	—
Frankfurt a. M.	57 $\frac{3}{8}$	—	—
Hamburg	150 $\frac{1}{2}$	150	—
London	—	—	6.26 $\frac{1}{2}$
Paris	80 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{2}$	79 $\frac{1}{2}$
Wien	104 $\frac{1}{2}$	—	—

Louisdor 11 $\frac{1}{2}$, Holl. Duc. 6, Kais. Duc. 6, Preßl. Duc. 6, Paß. Duc. 5 $\frac{1}{2}$, Conv. Species u. Gulden 4, Conv. Zehn. u. Zwanzig-Kr. 4.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Martle.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2539.] Bei **C. F. Amelang** in Berlin (Brüderstraße Nr. 11.) wird im Laufe des Juni erscheinen:

Die **galvanische Vergoldung und Versilberung**, so wie die **Verkupferung, Verzinnung, Verbleiung, Verzinkung und Bronzierung metallener Gegenstände auf demselben Wege**, nach eigenen Erfahrungen bearbeitet und durch Abbildungen erläutert von **Dr. G. Elsner**, Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. 8. Maschinen-Beinpapier. Geheftet circa 1 $\frac{1}{2}$ fl .

[2540.] In einigen Wochen versende ich: **Friedrich der Zweite**, über Staatsverfassungen und Pflichten der Fürsten. In's Deutsche übersetzt nebst Hinweisungen auf einige Zeitfragen. Geh. 5 Ngr (4 gg) [3 $\frac{1}{2}$ Ngr (3 gg) netto]. 6 Exemplare fest mit 50 $\frac{0}{n}$.

Ueber die Bekämpfung des Liberalismus in Deutschland. Ein ernstes Wort an die deutschen Regierungen. In Umschlag geh. 10 Ngr (8 gg) [7 $\frac{1}{2}$ Ngr (6 gg) n.]. 6 Expl. fest mit 50 $\frac{0}{n}$.

Inhalt. Der Liberalismus und der Conflict. Die liberale Presse. Die Kammerdebatte. Der academische Lehrstuhl. Die Gefährlichkeit des Liberalismus und der Erfolg. Beide Schriftchen, bereits früher angezeigt, können erst jetzt, besonderer Hindernisse wegen, versendet werden; ich ersuche, schnell pro nov. zu verlangen, wo es noch nicht geschehen ist, da nicht ein Expl. ohne Bestellung versendet wird.

C. G. Fritzsche in Leipzig.

[2541.] Demnächst erscheint in meinem Verlage:

Neue Wandkarte zur BIBLISCHEN GESCHICHTE.

Der durch seine geographischen und pädagogischen Schriften bekannte Oberlehrer Herr Dr. Schneider zu Bunzlau hat die Leitung ihrer Ausführung übernommen, mit welcher unter seiner Aufsicht zwei geschickte Zeichner bei getreuer Benutzung der besten und neuesten Hilfsmittel beschäftigt sind.

Die Karte ist etwas über 5 $\frac{1}{3}$ Fuss h., gegen 4 Fuss rhein. breit und umfaßt durch geschickte Benutzung des Raumes den ganzen Schauplatz der biblischen Geschichte. Die eigentliche Hauptkarte enthält Aegypten von den Nilmündungen an, die Landenge Suez, die Halbinsel des Sinai, Palästina und Syrien bis Tripolis hinauf, im Osten bis zum 54° O. L. Ferro.

Der im NW der Karte befindliche Raum ist zu einer zweiten benutzt, welche, an die grosse Hauptkarte sich anschließend, in etwas kleinerem Maasstabe Nordsyrien, Kleinasien, Griechenland und Italien, also den noch übrigen Theil des Schauplatzes der biblischen Geschichte enthält, so dass es dadurch möglich geworden, denselben auf einem verhältnissmässig kleinen Raum darzustellen.

Zur grössern Vollständigkeit und Anschaulichkeit ist ein Plan des alten Jerusalems beigelegt, der Zug der Kinder Israel durch die Wüste graphisch dargestellt, überhaupt Alles benutzt, was eine vieljährige pädagogische Erfahrung als praktisch und bildend erwiesen hat.

Zur Erleichterung der Anschaffung in Volksschulen ist der Preis möglichst niedrig gestellt, und es werden zwei verschiedene Ausgaben besorgt werden, von denen die auf minder gutem Papier 2 fl , die auf besserem Papier bei sorgfältigerer Illumination 2 $\frac{1}{2}$ fl im Subscriptionspreis kosten sollen. Nach Erscheinen dürfte ein verhältnissmässig höherer Ladenpreis eintreten.

Da ich diese Charte unverlangt **nicht** versenden werde, so sehe ich gefälligen Bestellungen auf dieselbe schon jetzt entgegen und zeichne inzwischen

Dresden, den 25. April 1843. Achtungsvoll **Justus Naumann.**

[2542.] Bei Gebr. Carl & Nicol. Benziger in Einsiedeln befindet sich unter der Presse und wird nur auf Verlangen versandt:

Geschichte
der
Zurückkehr der regierenden Häuser
von
Braunschweig und Sachsen
in den Schooß der katholischen Kirche
im achtzehnten Jahrhundert
und der
Wiederherstellung der katholischen Religion
in diesen Staaten.
Nach und mit Originalschriften
von
Augustin Theiner,
Priester des Dratoriums.
Circa 24 — 30 Bogen in gr. 8.

[2543.]

Continuation!

Das erste Heft des fünften Bandes der Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes, herausgegeben von Prof. Dr. Chr. Lassen wird in einiger Zeit fertig, weshalb ich bitte die Continuationen fest zu verlangen, da ich nichts à cond. davon versende.

Zu gleicher Zeit empfehle ich diese Zeitschrift zur Bekanntmachung aller orientalischen Schriften, welche, da dieses das einzige Blatt zur Bekanntmachung derartiger Werke ist, von sehr bedeutendem Nutzen sein werden. Anzeigen zum Beihetzen werden 300 erbeten, und sind die Preise für Beilagen, so wie für Insertionen wie früher.

Bonn, d. 10. April 1843.

S. B. König.

[2544.] In der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheint in 4 Wochen und wird nur auf Verlangen à Cond. versandt:

Briefe eines Deutschen
aus
dem Exil.

circa 10 Bogen. 8. geh. Preis 1 $\frac{1}{2}$ (mit $\frac{1}{3}$).

Ein verbannter Deutscher legt in diesen Briefen seine Erfahrungen in Amerika und Frankreich nieder, vornehmlich aber beleuchtet er darin, mit fortwährender Bezugnahme auf Deutschland, die politischen und sozialen Zustände der Schweiz, und zwar in einer Weise, die mit dem gewöhnlichen Touristen-gerede durchaus nicht zu verwechseln ist.

[2545.] Am 4. Mai versende ich:

Proceß Caumartin — Sirey —
Heinesfetter. Von einem Augenzeugen.

Das große Aufsehen, welches dieser Proceß erregt, läßt einen günstigen Erfolg erwarten, und bitte ich diejenigen Handlungen, die sich davon Absatz versprechen, Bedarf gefälligst zu verlangen, da ich es nicht pro novitate versende.

Leipzig, d. 22. März 1843.

Fr. L. Herbig.

Anzeigen neuer und älterer Bücher,
Musikalien u. s. w.

[2546.] In meinem Verlage ist erschienen:

Wolffsohn, C. W., die schönwissenschaftliche Literatur der Russen. Ausgewähltes aus den Werken der vorzüglichsten russischen Poeten und Prosaischen älterer und neuerer Zeit, ins Deutsche übertragen und mit historisch-kritischer Uebersicht, biographischen Notizen und Anmerkungen begleitet. 1. Bd. 25 Bog. gr. 8. Subscr.-Pr. 2 $\frac{1}{2}$ mit $\frac{1}{4}$ Rab.

(Bis zur Ostermesse d. J. gilt noch der Pränumerationspreis von 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ netto baar für das ganze Werk von 4 Bänden und 100 bis 120 Bogen. Nach Erscheinen des letzten Bandes tritt der Ladenpreis von 10 $\frac{1}{2}$ ein).

Auswahl der neuesten und besten Romane von Friedr. Soulié. Taschen-Ausgabe à 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. ord. pr. Bändchen von ca. 7 Bogen.

24—27. Bdchn. **Das Schloß in den Pyrenäen** 5—8. Bdchn. (Schluß).

28. u. 29. „ **Acht Tage im Schloß**, 1. u. 2. Bdchn. Gegen baar mit 50 % Rabatt.

Diejenigen Handlungen, welche mir ihren Bedarf davon noch nicht angegeben haben, bitte ich, zu verlangen.

L. Fort in Leipzig.

[2547.] Auf die in meinem Verlag erschienenen:

„Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Herausg. von Dr. von Linde, Dr. Marejoll und Dr. von Schröter

habe ich für die von 20 $\frac{1}{2}$ — auf 14 $\frac{1}{2}$ — im Preis herabgesetzten ersten 10 Bände

„ein neues Abonnement“

und zwar in der Art eröffnet, daß jedesmal 2 Bände, jedoch in deren genauer Reihenfolge, zum herabgesetzten Preis von 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$ (2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ g $\frac{1}{2}$) oder 5 fl. 6 kr. bezogen werden können, so daß die Anschaffung dadurch noch mehr erleichtert wird.

Ich habe eine ausführliche Inhaltsanzeige der bis jetzt fertigen 17 Bände drucken lassen, welche den gelesesten juristischen Zeitschriften angeheftet wird.

Sollten aber einzelne Handlungen für dieses anerkannt treffliche Werk in ihrem Wirkungskreis noch besonders thätig zu sein wünschen, so bitte ich gefälligst Anzeigen zu verlangen.

Gießen, 16. April 1843.

B. C. Ferber.

[2548.] Antiquarische Bücherverzeichnisse.

In den nächsten Tagen versende ich:

1. das XLIII. Verzeichniß meines Lagers (3310 Nummern stark und systematisch geordnet.)
2. Ein anderes Verzeichniß werthvoller Werke, 1016 Nummern enthaltend.
3. den Catalog einer, am 7. Juni c. hier stattfindenden Bücherauction

und empfehle sämmtlichen verehrl. Handlungen dieselben zu gefl. bestmöglicher Beachtung und Verbreitung. Sie erhalten aus allen meinen Lager-Catalogen 16 $\frac{2}{3}$ % Rabatt gegen baar. Handlungen, die obige Verzeichnisse bis Mitte Mai nicht erhalten haben oder mehr Er. brauchen sollten, belieben zu verlangen.

Bayreuth, 26. April 1843.

Antiquariats-Buchhandlung von
B. Seligberg.

80*

[2549.]

Englisches Prachtwerk.

In meinem Verlage erscheint:

LONDON INTERIORS,

with their

Costumes and Ceremonies:

A grand national exhibition of the religious, regal and civic solemnities, public amusements, scientific meetings, and commercial scenes of the British Capital;

Beautifully engraved on steel

from original drawings made expressly for this work, by permission of the public officers, trustees, and proprietors of the metropolitan edifices.

Roy. 4.

Der ausserordentliche Beifall, den sich dieses Prachtwerk in England errungen, (in London wurden gleich bei Erscheinen der ersten Lieferung über 4000 Exemplare abgesetzt,) hat mich veranlasst dasselbe auch in Deutschland einzuführen und neben dem englischen Originale auch eine

Ausgabe mit deutschem Texte

zu veranstalten. Beide Ausgaben erscheinen in Lieferungen zu 10 Ngr. (8 gGr.) ord. — 7½ Ngr. (6 gGr.) netto, wovon jede 2 Stahlstiche und 1 Bogen beschreibenden Text enthält. Die erste Lieferung ist erschienen und liegt zum Versenden bereit; ich bitte daher mir Ihren muthmasslichen Bedarf gefälligst anzugeben, da ich dieses Werk pro novitate nicht allgemein versenden kann. Von den ersten drei Lieferungen des Originals liegt ein Exemplar auf der Börsen-Ausstellung zur Ansicht aus. Zugleich lade ich die zur Messe anwesenden Herren Collegen zur Ansicht meines englischen Lagers ergebenst ein.

Leipzig, 1. Mai 1843.

T. O. Weigel.

[2550.] Die Schriften von Friederike Bohmann, anerkannt eben so unterhaltend als bildend für Frauen, die wohl in keiner guten Bibliothek fehlen dürften, sind, so weit wir deren im Verlag haben, fast vergriffen und mit dem kleinen Rest aufzuräumen offeriren wir:

Geschichte zweier Frauen aus dem Hause Blankenau.

Erzählungen 2 Bände.

Neue Erzählungen.

Kleine Romane 2 Bände.

also 6 Bände, welche nicht in der bei Focke erschienenen Sammlung enthalten sind, für Einen Thaler baar und meinen dem Publicum sie zu 2 fl zu offeriren.

Creutz'sche Buchhandlung
in Magdeburg.

[2551.] **Zahlungsliste** in 4.
à 7½ Ngr (6 gGr.),
mit Fliesspapier durchschossen à 8¼ Ngr (7 gGr.) bei
Theodor Thomas
in Leipzig.

[2552.] Bei H. E. Voigt in Königsberg erschien so eben:
Grundgesetz d. Königreichs Norwegen; aus d. Norwegischen übersezt. gr. 8. Pr. 6 Ngr.

John Prince Smith, über Censur. gr. 8. Pr. 4 Ngr.

Das wohlgetroffene Portrait d. Musik-Direktor Heinrich Dorn; weiß Pap. 20 Ngr, chines. Pap. 25 Ngr.

[2553.]

Extract aus dem Remainder- und Verlags-Cataloge

von
HENRY G. BOHN
in London.

* * Von den herabgesetzten Preisen wird weiter kein Rabatt gegeben; die jetzt für das Publikum geltenden Preise stehen im Cataloge, wovon Exemplare gratis bei Herrn R. Hartmann in Leipzig immer zu haben sind. — Die Preise sind in Livre Sterling à 7 s. Pr. Crt. franco Leipzig angegeben.

- ARABIAN Nights' Entertainments, a new translation, with copious Notes, by Lane, 3 vols. imperial 8vo. illustrated by upwards of one thousand engravings on wood, from original designs by Harvey, cloth gilt (4 4 0) . . . 1 18 0
- BATEMAN and WILLAN'S Delineations of Cutaneous Diseases, 72 plates, carefully coloured, under the superintendence of an eminent Surgeon, 4to. hf. bd. mor. (12 12 0) 3 13 6
- BAUER'S Genera of Ferns, by Sir W. J. Hooker, complete in 12 Parts, imperial 8vo. beautifully coloured plates, sewed each (0 12 0) 0 9 0
- BEECHEY'S Zoology of the Voyage to the Pacific, 4to. 45 beautifully coloured plates, extra cloth (5 5 0) . . . 3 13 6
- Botany of the Voyage to the Pacific, by Sir W. Hooker, 10 Parts complete, plates, 4to. sewed each (0 15 0) 0 11 3
- BENTLEY'S (Richard) Works, edited by the Rev. A. Dyce—viz. Dissertations upon the Epistles of Phalaris, Boyle Lectures, &c. 3 vols. 8vo. elegantly printed, cloth (1 18 0) 0 15 6
- BROCKEDON'S Passes of the Alps, 2 vols. med. 4to. 109 plates, fine impressions, hf. morocco, gilt edges (10 10 0) 2 12 6
- BURKE'S (Edmund) Works, with a Biographical and Critical Introduction by Rogers, 2 vols. imp. 8vo. cloth lettered (2 2 0) 1 1 0
- BURNS' Works; complete, with Life by Allan Cunningham, royal 8vo. portrait and plates, cloth (0 18 0) . . . 0 7 6
- CARTER'S Ancient Sculpture and Painting in England, Notes by Sir S. R. Meyrick, Dawson Turner, and John Britton, Esqrs. 2 vols. in 1, royal folio, 120 plates, many highly illuminated, hf. morocco (15 15 0) 6 6 0
- Ancient Architecture of England, edited by John Britton, Esq. 2 vols. in 1, royal folio, 109 plates, hf. bd. morocco (12 12 0) 3 18 0
- CONEY'S Engravings of Foreign Cathedrals, Hotels de Ville, Town Halls, and other remarkable Buildings, containing some of the grandest examples of Gothic Architecture in France, Holland, Germany, and Italy, 32 fine large plates, imp. fol., half morocco extra, gilt edges (10 10 0) 2 12 6
- COWPER'S complete Works, Southey's edition, comprising his Poems, Correspondence, and Translations, with a Life of the Author, 15 vols. post 8vo. beautifully printed by Whittingham, embellished with numerous exquisite engravings, after the designs of Harvey, elegantly bound in cloth 1835-7 (3 15 0) 1 18 0
- DAMMI Lexicon Graeco-Lat. Homericum et Pindaricum, cura Duncan, 4to. new edition, printed on fine paper, 1842, cloth lettered (5 5 0) 0 15 0
- DANIELL'S Oriental Scenery and Antiquities, 6 vols. elephant folio, 150 plates, finely coloured and mounted, richly half-bound morocco, full gilt back and gilt edges, in 3 vols. (210 0 0) 38 0 0
- DIBDIN'S (Dr. T. F.) Bibliomania, new edition, with considerable additions, and a Key to the Names, royal 8vo. woodcuts, beautifully printed, cloth lettered (now ready) 1842 (3 3 0) 1 3 0
- DONOVAN'S Insects of India, enlarged and completed by J. O. Westwood, 4to. 58 plates, containing many hundred figures exquisitely coloured, cloth (6 6 0) 1 11 6
- DONOVAN'S Insects of China, enlarged and completed by J. O. Westwood, 4to. 50 plates, containing many hundred figures exquisitely coloured, cloth (6 6 0) 1 11 6
- DRAWINGS after the Old Masters, especially the Flemish, by Ploos Van Amstel; with Historical and Descriptive Letterpress, by C. Josi; 100 beautiful plates, mostly in colours, 3 vols. folio bound in 2 vols. half morocco extra, gilt edges (63 0 0) 12 0 0
- FIELDING'S Works, edited by Roscoe, complete in 1 vol. 8vo. cloth lettered (0 16 0) 0 8 6
- GAELIC Etymological Dictionary, by the Highland Society, 2 vols. 4to. cloth (7 7 0) 1 13 0
- GOOD'S (Dr. John Mason) Study of Medicine, improved from the Author's Manuscripts, and by reference to the latest advances in Physiology, Pathology and Practice, fourth edition, considerably enlarged and improved by Samuel Cooper, Professor of Surgery in the University of London, &c. 4 handsome and closely printed vols. 8vo. extra cloth bds. 1840 (3 3 0) 0 15 0
- GREVILLE'S Cryptogamic Flora, 6 vols. royal 8vo. 360 beautifully coloured plates, hf. bd. morocco (16 16 0) 6 6 0
- GULLIVER'S Travels, by Dean Swift, pictorial edition, with Notes, Life of the Author, &c. by Dr. W. C. Taylor, royal 8vo. illustrated by upwards of 400 beautiful wood-cuts, gilt cloth 1841 (1 1 0) 0 8 6
- HOOKE'S Flora Boreali Americana, complete in 12 Parts, royal 4to. plates, sewed, each (1 1 0) 0 15 9
- HUME and SMOLLETT'S History of England, complete in one volume, with the last Corrections and Improvements of the Authors, and a Memoir of Hume written by himself, one large vol. imperial 8vo. fine portraits of the authors, extra cloth boards 1840 (1 5 0) 0 15 6
- ITALIAN School of Design, consisting of 100 Plates, chiefly engraved by Bartolozzi, after the original Pictures and Drawings of Guercino, Michael Angelo, Domenichino, Annibale, Ludovico, and Agostino Caracci, Pietro da Cortona, Carlo Maratti, and others, in the Collection of her Majesty, imperial 4to. hf. bd. morocco, gilt edges (10 10 0) 2 2 0
- JACKSON'S History of Wood-Engraving, with upwards of 300 illustrations, large 8vo. hf. morocco, gilt top (2 12 6) 1 16 0
- JARDINE'S Naturalist's Library, 34 vols. 12mo. coloured plates, cloth lettered per vol. (0 6 0) 0 3 6
- Vols. 1 and 3. Humming Birds.
 „ 2. Monkeys.
 „ 4. Lions and Tigers.
 „ 5 and 6. Gallinaceous Birds.
 „ 7 and 27. Fishes.
 „ 8. Beetles.
 „ 9. Pigeons.
 „ 10. Butterflies.
 „ 11. Deer, &c.
 „ 12. Goats, Sheep, &c.
 „ 13. Elephants, &c.
 „ 14. British Moths, &c.
 „ 15. Parrots.
 „ 16. Whales, Dolphins, &c.
 „ 17 and 19. Birds of Westerna.

Henry G. Bohn's Remainders.

- Vol. 18. Foreign Butterflies.
 " 20 and 24. British Birds.
 " 21. Fly-Catchers.
 " 22. British Quadrupeds.
 " 23. Seals, &c.
 " 25 and 28. Dogs.
 " 26. Bees.
 " 29. Entomology.
 " 30. Marsupialia, or Pouched Animals.
 " 31. Horses.
 " 32. Fishes of Guiana.
 " 33. Foreign Moths.
 " 34. British Birds.
 " 35. Introduction to Mammalia.
 " 36. Sun Birds.

The remaining volumes (to 40) will be delivered at the same rate, if required, to the purchasers of sets of 36 vols. To all others they will be charged the full trade price.

- Or separate Volumes at each 0 4 0
- LAMB'S (Charles & Miss) Tales from Shakspeare, with large and beautiful wood-cut illustrations, new edition, 12mo. portrait, cloth, emblematically gilt 1843 (0 7 6) 0 4 0
- LAY'S (Tradescant) Chinese as they are, 8vo. numerous wood-cuts, gilt cloth 1841 (0 10 6) 0 4 6
- LINDLEY'S British Fruits, 3 vols. royal 8vo. with 152 beautifully coloured plates, hf. green morocco extra, gilt edges (10 10 0) 3 13 6
- LODGE'S Illustrations of British History, with the 8 sheets of Autographs, now first added from the 4to. edition, 3 vols. 8vo. gilt cloth (1 16 0) 0 14 0
- M'ULLOCH'S Statistical Account of the British Empire, second edition, enlarged, 2 thick vols. cloth lettered (2 2 0) 1 1 0
- MARRYAT'S (Capt.) Poor Jack, royal 8vo. with 46 beautiful woodcut illustrations by Clarkson Stanfield, gilt cloth 1842 (0 14 0) 0 6 6
- MARTIN'S (L. and C.) Civil Costume of England, from the Conquest to the present period, from Tapestry, MSS. &c., Dedicated by command to Prince Albert, royal 4to. 61 plates, beautifully illuminated in gold and colours, richly bound in cloth, with the Arms of Prince Albert gilt on the sides, just ready 1842 (2 12 6) 1 18 0
- MEYRICK'S Critical Inquiry into Ancient Armour, 3 vols. folio, nearly 100 beautifully coloured plates, heightened with gold and silver, new and greatly enlarged & improved edition, 1842, richly hf. bd. morocco extra, full gilt backs (21 0 0) 7 15 0
- Description of Ancient Arms and Armour, in the Collection at Goodrich Court, 150 engravings by Jos. Skelton, 2 vols. folio, hf. morocco, top edges gilt (11 11 0) 3 10 0
- MILLINGEN'S Ancient Inedited Monuments of Grecian Art, imperial 4to. numerous fine plates, of which many are coloured, half morocco extra, top edges gilt (9 9 0) 3 10 0
- MOXON'S Dramatic Series, in sets of 6 vols. royal 8vo. cloth lettered (6 4 0) 3 0 0
- or separately: —
- BEN JONSON, with a Memoir, &c. by Barry Cornwall, and Glossary, royal 8vo. fine portrait and vignette, cloth lettered 1838 (1 4 0) 0 10 6
- BEAUMONT and FLETCHER, with an Introduction, by George Darley, and Glossary, 2 vols. royal 8vo. fine portraits and vignettes, cloth lettered 1840 (2 0 0) 1 1 0
- MASSINGER and FORD, with an Introduction, by Hartley Coleridge, and Glossary, royal 8vo. fine portrait and vignette, cloth lettered 1839 (1 0 0) 0 10 6
- WYCHERLEY, CONGREVE, VANBRUGH, and FARQUHAR, with Biographical and Critical Notices by

Leigh Hunt, royal 8vo. fine portrait and vignette, cloth lettered 1840 (1 0 0) 0 10 0

SHAKSPEARE, with Remarks on his Life and Writings by Thomas Campbell, and Glossary, royal 8vo. fine portrait and vignette, cloth lettered 1838 (1 0 0) 0 10 0

Any of the Volumes may be had in quires, with a deduction of 1s. per volume.

MOXON'S Literary Series:

- D'ISRAELI'S Curiosities of Literature, both Series, complete in 1 vol. royal 8vo. fine portrait and vignette, cloth lettered, twelfth edition, 1841 (1 0 0) 0 11 0
- — Miscellanies of Literature, containing— I. Illustrations of the Literary Character— II. Quarrels of Authors— III. Calamities of Authors— IV. Character of James L.— V. Literary Miscellanies: complete in 1 vol. royal 8vo. vignette, cloth lettered 1840 (0 18 0) 0 10 0
- LAMB'S (Charles) Complete Works, viz. — Essays of Elia, both Series; Rosamund Gray; Poems; and Letters; with Sketch of his Life by Serjeant Talfourd: in 1 vol. royal 8vo. portrait, cloth lettered 1840 (0 16 0) 0 9 0
- HALL'S (Captain Basil) Fragments of Voyages and Travels; the Three Series (as formerly published in 9 vols.), complete in 1 vol. royal 8vo. cloth lettered 1841 (0 16 0) 0 9 0
- HUNT'S (Leigh) Indicator and Companion, a Miscellany for the Fields and the Fireside; also The Seer, or Common-places refreshed; the four Parts complete in 1 vol. royal 8vo. cloth lettered 1840 (0 10 6) 0 6 0
- Any of the volumes in quires, at a deduction of 10d. per volume.
- MUDIE'S British Birds, or a History of the Feathered Tribes of the British Islands, 57 figures, beautifully coloured, 2 vols. 8vo. cloth, elegantly gilt (1 8 0) 0 11 0
- MURPHY'S Arabian Antiquities of Spain, atlas folio, with 100 fine plates by Le Keux and others, hf. bd. morocco, gilt edges (42 0 0) 9 9 0
- Batalha, 27 fine plates, engraved by Lowry, imp. fol. elegantly hf. bd. morocco (6 6 0) 1 15 0
- MUSEUM Criticum, or Cambridge Classical Researches, (by Bp. Blomfield, Monk, and others,) 8 parts in 2 thick vols. cloth (2 2 0) 0 10 6
- OUSELEY'S (Sir William) Travels in Various Countries of the East, more particularly Persia, 3 vols. 4to. with 80 maps and plates, bds. (11 0 0) 2 8 0
- PARKINSON'S Organic Remains of a former World, or Examination of the Mineralized Remains of the Animals and Vegetables of the Antediluvian World, 3 vols. 4to. 54 coloured plates, by Sowerby, cloth (10 10 0) 2 12 6
- PUGIN'S Examples of Gothic Architecture, 3 vols. royal 4to. 225 plates, cloth (12 12 0) 5 14 0
- RICHARDSON'S American Zoology, complete; viz. 1. Quadrupeds, by Richardson; 2. Birds, by Swainson; 3. Fishes, by Richardson; 4. Insects, by Kirby; 4 vols. 4to. cloth lettered (9 9 0) 4 10 0
- SELBY'S British Ornithology, (Land and Water Birds) 2 vols. elephant folio, 228 plates, coloured, richly hf. bd. morocco, full gilt backs, gilt edges (101 0 0) 23 0 0
- SEYMOUR'S Humorous Sketches, comprising 86 exceedingly clever and amusing caricature etchings, on steel, illustrated in Prose and Verse by Alfred Crowquill, 2 vols. in 1, royal 8vo. extra cloth, gilt edges 1843 (0 18 0) 0 13 0
- SHAKSPEARE'S Plays and Poems, Valpy's Cabinet Pictorial Edition, with Life, Glossarial Notes, Historical Digests, &c. 15 vols. foolscap, with 171 plates, cloth, richly gilt, with four various designs on the sides, contents lettered, uniform in size with the Waverley Novels, Byron, &c. (3 15 0) 1 11 6

Henry G. Bohn's Remainders.

SHAW and BRIDGENS' Furniture, with Candelabra and Interior Decoration, royal 4to. half-bound, uncut (3 3 0)	1 1 0	STRUTT'S Regal and Ecclesiastical Antiquities of England, edited by J. R. Planché, Esq. F. S. A. royal 4to. 72 plates, cloth lettered 1842 (2 2 0)	1 10 0
SHELLEY'S Poetical Works, complete, with the entire Queen Mab, and all the suppressed Passages, royal 8vo. cloth, Moxon, 1840 (0 12 0)	0 7 6	— — the same, the plates most beautifully illuminated in the Missal style, hf. bd. morocco, uniform with the "Dresses" (12 12 0)	8 15 0
SMOLLETT'S Works, edited by Roscoe, complete in 1 vol. 8vo. cloth lettered (0 16 0)	0 8 6	SWIFT'S Works, edited by Roscoe, complete in 2 vols. 8vo. cloth lettered (1 12 0)	0 16 0
SOWERBY'S Conchological Manual, new edition, considerably enlarged, with numerous woodcuts in the Introduction, and additional copper-plates, containing in all upwards of 650 figures, 8vo. cloth, 1842 ready (1 5 0)	0 18 0	SWAINSON'S Birds of Brazil, 7 parts, royal 8vo. 78 beautifully coloured plates (3 3 0)	1 10 0
— — the same, the plates beautifully coloured, gilt cloth (2 5 0)	1 13 0	— — Zoological Illustrations, 6 vols. royal 8vo. 318 finely coloured plates, unbd. (16 16 0)	6 6 0
STOTHARD'S Monumental Effigies of Great Britain, folio, 147 plates, illuminated or tinted, half morocco, uncut (19 0 0)	6 6 0	— — Exotic Conchology, (with new and complete letterpress by S. Hanley, Esq.) 6 parts, royal 4to. 94 large and beautifully coloured figures of shells (4 12 0)	1 11 6
— — Large Paper, the plates very highly illuminated in gold and silver, imperial folio, hf. morocco, uncut (28 0 0)	9 9 0	WEBSTER'S enlarged English Dictionary, containing 12,000 more Words than any other, 2 vols. 4to. cloth (5 5 0)	1 16 0
STRUTT'S Dresses and Habits of the English, edited by J. R. Planché, Esq. F. S. A., 2 vols. royal 4to. 153 plates, cloth lettered 1842 (4 4 0)	3 0 0	WILSON and BONAPARTE'S American Ornithology, 3 vols. 8vo. plates, highly coloured, hf. morocco, gilt tops (10 10 0)	3 3 0
— — the same, the plates most beautifully illuminated, gold, silver, and opaque colours, in the Missal style, half-bound morocco, in the Roxburghe style (20 0 0)	14 0 0	WOOD'S Conchology, according to the Linnaean System, 8vo. with 60 coloured plates, half morocco extra, gilt edges (3 10 0)	1 1 0

Folgende Haupt-Artikel sind seit der Versendung von H. G. Bohn's Circular seinem Lager hinzugefügt worden:

DONOVAN'S works on british natural history, viz. — Insects, 16 vols. — Birds, 10 vols. — Shells, 5 vols. — Fishes, 5 vols. — Quadrupeds, 3 vols. — together 39 vols. 8vo. containing 1198 beautifully coloured plates, bds. (66 9 0)	16 16 0
* * Only twenty-seven complete sets remained in Messrs. Rivingtons stock; and when these are sold, the price will no doubt advance considerably.	
— the set, 39 vols. bound in 21, half green morocco extra, gilt edges, richly gilt backs, a handsome set of books (73 10 0)	22 0 0
* * Of the twenty-seven sets, seven have been bound up in this handsome manner.	
BRITISH Insects, explaining them in their several states, with the Periods of their Transformations, their Food, Economy, &c., together with the History of such minute Insects as require Investigation by the Microscope, illustrated by 576 plates, comprehending several thousand figures, all beautifully coloured, 16 vols. royal 8vo. boards (24 16 0)	7 4 0
BRITISH Birds, a Selection of the most Rare, Beautiful, and Interesting Birds which inhabit this Country, illustrated by 244 beautifully coloured plates, 10 vols. roy 8vo. boards (18 0 0)	4 10 0
BRITISH Shells, including Figures and Descriptions of all the Species hitherto discovered in Great Britain, illustrated by 180 plates, comprehending upwards of a thousand figures, all beautifully coloured, 5 vols. royal 8vo. boards (7 15 0)	2 5 0
BRITISH Fishes, including Scientific and General Descriptions of the most interesting Species, illustrated by 126 beautifully coloured plates, 5 vols. royal 8vo. boards (10 10 0)	2 5 0
This beautiful work is the only one which gives accurate representations of the British Fishes in colours.	
BRITISH Quadrupeds, containing all the Species that are known to inhabit the British Isles, both Wild and in a Domesticated State, illustrated by 72 beautifully coloured plates. 3 vols. royal 8vo. boards (5 8 0)	1 6 0
GRINDLAY'S (Captain) Views in India. — The Scenery, Costume, and Architecture, chiefly on the Western Side of India, consisting of thirty-six most beautifully coloured plates, highly finished in the style of drawings, with descriptive letterpress, one splendid volume, atlas 4to. richly half-bound morocco, gilt edges, full gilt back, glazed paper to plates (12 12 0)	6 6 0
MARTIN'S (Montgomery) British Colonial Library, forming a popular and authentic Description of all the Colonies of the British Empire, and embracing the History — Physical Geography — Geology — Climate — Animal, Vegetable, and Mineral Kingdoms — Government — Finance — Military Defence — Commerce — Shipping — Monetary System — Religion — Population, white and coloured — Education and the Press — Emigration, Social State, etc. of each Settlement. Founded on Official and Public	

Henry G. Bohn's Remainders.

Documents, furnished by Government, the Hon. East India Company etc. *Illustrated by original maps and plates*, 10 vol. scap. 8vo. *extra cloth boards* (3 0 0) 1 4 0

* * * These 10 vols. contain the 5 vols. 8vo. verbatim, with a few additions.

MARTINS each volume is complete in itself, and sold separately, as follows (0 6 0) 0 2 6

CONTENTS.

- Vol. I.—The Canadas, Upper and Lower.
 Vol. II.—New South Wales, Van Diemen's Land, Swan River, and South Australia.
 Vol. III.—The Cape of Good Hope, Mauritius, and Seychelles.
 Vol. IV.—The West Indies. Vol. I.—Jamaica, Honduras, Trinidad, Tobago, Granada, the Bahamas, and the Virgin Isles.
 Vol. V.—The West Indies. Vol. II.—British Guiana, Barbadoes, St. Lucia, St. Vincent's, Demerara, Essequibo, Berbice, Anguilla, Tortola, St. Kitt's, Barbuda, Antigua, Montserrat, Dominica, and Nevis.
 Vol. VI.—Nova Scotia, New Brunswick, Cape Breton, Prince Edward's Isle, the Bermudas, Newfoundland, and Hudson's Bay.
 Vol. VII.—Gibraltar, Malta, the Ionian Islands etc.
 Vol. VIII.—The East Indies. Vol. I. containing Bengal, Madras, Bombay, Agra etc.
 Vol. IX.—Ditto, Vol. II.
 Vol. X.—British Possessions in the Indian and Atlantic Oceans, viz.—Ceylon, Penang, Malacca, Singapore, Sierra Leone, the Gambia, Cape Coast Castle, Accra, the Falkland Islands, St. Helena, and Ascension.

- THE DUKE OF WELLINGTON'S Dispatches: edited by Lt.-Col. Gurwood; the compressed edition, in 1 thick vol. medium 8vo. *cloth lettered* (1 5 0) 0 15 0
 BOOKS OF GEMS of the Modern Poets and Artists of Great Britain, embellished with 43 exquisitely beautiful engravings on steel, after *Turner, Bonnington, Landseer, Maclise, Roberts, Mulready, Parris*, etc.: also 40 engraved autographs, 8vo. *enamelled boards, gilt*, (1 11 6) 0 10 6
 WADE'S BRITISH CHRONOLOGIST, being an Analytical Compendium of English History, second edition, with very copious Index and Supplement, thick 8vo. (1200 pages). 1843, *cloth bds., gilt* (1 10 0) 0 13 0
 MURCHISON'S SILURIAN SYSTEM, founded on Geological Researches in the West of England, 2 vols. 4to. illustrated by 5 large maps et 166 plates of Fossils, Views and Woodcuts, sewed, 1839, (8 8 0) 4 10 0
 TOD'S (Lt.-Col.) Annals and Antiquities of Rajasthan; or, Rajpoolana; being the Central and Western States of India, 2 vols. imperial 4to. large folding maps and numerous beautiful engravings by Finden, *cloth boards* (9 9 0) 4 14 6

This Day is Published,

- THE ECCLESIASTICAL Architecture of Italy, from the time of Constantine to the Fifteenth Century, with an Introduction and Text, by HENRY GALLY KNIGHT, Esq. F. R. S. & F. S. A., imperial folio, *containing forty beautiful and highly interesting Views of Ecclesiastical Buildings in Italy, several of which are expensively illuminated in gold and colours, arranged in chronological order, elegantly half-bound morocco*, NOW READY 1843 (5 5 0) 3 13 0

To be Published by Subscription, for Delivery early in June, 1843,

In one magnificent volume, royal 4to, price £6. 6s.

- PUGIN'S Glossary of Ecclesiastical Ornament and Costume. Setting forth the Origin, History, and Mystical Signification of the various Emblems, Devices, and Symbolical Colours, peculiar to CHRISTIAN DESIGN OF THE MIDDLE AGES, with especial reference to the DECORATION OF THE SACRED VESTMENTS AND ALTAR FURNITURE formerly used in the English Church. *Illustrated by Seventy Plates, all splendidly printed in gold and colours by the new lithochromotographic process.* Drawn, coloured adapted, and described from ancient Authorities, by A. WELBY PUGIN, ARCHITECT, Professor of Ecclesiastical Antiquities at St. Maries College, Oscott.

Prospecte von **Pugin** und **Knight** sind von Herrn R. Hartmann in Leipzig gratis zu haben.

[2554.] In der A. Sorge'schen Buchhandlung in Osterreich und Goslar ist erschienen:
 Brand, J. Chr. (Schul-Inspector zu Clausthal), Lesebuch für die Mittelclassen evangelischer Volksschulen. 17 Bogen. 8. Preis 15 Ngr. (12 ggr.) in Partien von 100 2/3 5 Ngr. (4 ggr.).

[2555.] Heinsius, Wörterlexicon 1—8. Band gut erhalten in ganz Lederband steht bei mir zum Verkauf und sehe ich Geboten darauf entgegen.

G. Bethge in Berlin.

[2556.] Von dem bekannten Schulbuche:

Mayer, tableau anthologique de la litterature française contemporaine (1789—1837). Berlin 1837. 38. 4 2/3.

sind bei uns 10—12 Gr. neu in Leinwand gebunden vorrätig, die wir unsern Herren Collegen, statt des Ladenpreises von 4 2/3 zu 2 2/3 netto (Einband unberechnet) franco Leipzig offeriren.

Wien, April 1843.

Braunmüller & Seidel.

[2557.] Soeben erschien in Paris und ist durch uns zu beziehen:

Traité
de Chimie,
appliquée aux arts
par **M. Dumas.**
Tome sixième.

In-8. ccompagné d'un atlas in-4. 12 fr. 50 c.
Leipzig, im April 1843.

Brockhaus & Avenarius.

[2558.] Bei Alexander Duncker, Königl. Hofbuchhändler in Berlin, erscheint so eben:

Ida Gräfin Hahn-Hahn.

Ein
Reiseversuch im Norden.

8. geb. 1½ fl.

Von derselben Verfasserin erschien früher:

Australien. — Erinnerungen an und aus Frankreich. —
Gräfin Faustine. Zweite Aufl. — Die Kinder auf dem
Abendberge. — Der Rechte. — Reisebriefe. — Sigis-
mund Forster. — Ulrich.

In vierzehn Tagen wird ausgegeben, jedoch nur auf festes
Verlangen expedirt:

Das Portrait

der

Gräfin Ida Hahn-Hahn.

Gezeichnet von Frau v. Meyern, in Kupfer gest. von
A. Leichel.

Auf weiß Papier ¾ fl. — Auf chines. Pap. (erste Abdrücke) 1 fl.

Dies Portrait, das so eben nach der Natur gezeichnet worden, giebt in geistreicher Auffassung die Züge der geehrten Schriftstellerin auf das frappanteste wieder. Der Stich ist mit besonderer Sorgfalt ausgeführt. — Den Subscribenten werden die ersten Abdrücke übersandt werden.

[2559.] Allen geehrten Handlungen, wurde in verlangter Anzahl, sowie denjenigen, von welchen keine Abbestellung erfolgte, in der früher erhaltenen Anzahl, das erste Heft des VI. Jahrg. der jetzt in meinen Verlag übergegangenen:

ZEITSCHRIFT

für die gesammte lutherische

THEOLOGIE und KIRCHE.

Herausgegeben

von

Dr. A. G. RUDELBACH,

Consistorialrath und Generalsuperintendenten in Glauchau
und

Dr. H. F. F. GUERIKE,

Prof. d. Theologie zu Halle.

zugefendet. Wer für diese anerkannt gute Zeitschrift neue Abnehmer zu gewinnen glaubt, dem steht gern ein Exemplar à cond. zu Diensten, und bitte daher zu verlangen.

Leipzig, im April 1843.

C. F. Frische.

10r Jahrgang.

[2560.] Im Verlag der Unterzeichneten erschien und ist bereits an diejenigen Handlungen versendet worden, welche ihren Bedarf auf Zettel angegeben hatten:

Die Mappe.
Skizzen eines Gentleman

über

deutsche Bäder

von

August Lewald.

Mit 34 Holzschnitten nach englischen Originalien.

kl. 8. In Umschlag broch. Rthlr. 2 — 3 fl. 30 kr. rheinisch
— fl. 3 Convent. = Geld.

Anmuthige Schilderungen, kleine abgerundete Genrebilder, Anekdoten, Züge aus dem Baderleben wechseln in bunter Reihe auf die den rühmlich bekannten Verfasser auszeichnende Weise, die ihn längst dem feineren Publikum werth gemacht hat. Man findet auch hier dieselbe scharfe und geübte Beobachtungsgabe, denselben tiefen Blick in's Leben mit dem gefälligsten Darstellungstalent vereinigt. Scheinbar ohne äußern Zusammenhang, gibt dieses Buch die lebendigste Anschauung des modernen Baderlebens nach allen seinen innern und äußern Beziehungen. Ob wirklich ein englisches Original, wenigstens theilweise, dem Buche zu Grunde liegt, möge hier unerörtert bleiben, jedenfalls ist der mit Liebe geschriebene Anhang, der sich lediglich mit Baden-Baden beschäftigt, gänzlich aus deutschem Stoffe gewoben. Die nach englischen Zeichnungen ausgeführten 34 Holzschnitte gewähren der elegant ausgestatteten Mappe einen Reiz mehr und die Verlagshandlung glaubt das Werk allen Besuchern von Bädern als unterhaltende und mannigfach anregende Lektüre mit gutem Gewissen empfehlen zu können.

Das Buch selbst ist in allen Buchhandlungen vorräthig.

Karlsruhe, im März 1843.

Artistisches Institut
F. Gutsch & Rupp.

[2561.] An sämtliche Sortimentshandlungen
statt Circular:

Nachstehende Schulbücher liegen bei uns theils zum Versenden bereit, theils verlassen solche innerhalb vier Wochen die Presse.

Wir bitten auf dem übersandten Zettel Ihren Bedarf pro novit. gefälligst deshalb anzugeben, weil wir unsern Verlag nur auf wirklich geschenees Verlangen expediren.

Gruber, Karl, die Formen- und Raumgrößenlehre in der Volks- und Fortbildungsschule. Für den Lehrer bearbeitet. Mit vielen in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8. 15 Ngr oder 45 kr.

Schach, M., Anweisung zur Ertheilung des Unterrichts in der Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre für Lehrer an Volksschulen bearbeitet. Mit vielen in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8. 15 Ngr oder 45 kr.

Kärcher, K., französisches Lesebuch in zwei Unterrichtsstufen, nach pädagogischen Grundsätzen geordnet, mit sorgfältig bearbeitetem Wörterbuch. 8. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 24 Ngr oder 1 fl. 30 kr.

Foßler, J., zweistimmige Lieder für Schulen. Diese Sammlung enthält 180 Lieder mit besonderer Rücksicht auf das jugendliche Alter ausgewählt. Mit doppeltem Register. kl. 8. 15 Ngr oder 54 kr.

Karlsruhe, den 3. April 1843.

Artistisches Institut.
F. Gutsch & Rupp.

81

[2562.]

Gefälliger Beachtung empfohlen!

Die von mir bereits früher angekündigte Ausgabe von:

Thiers, histoire de la révolution française.
15. éd. précédée du résumé de l'histoire de France, jusqu'au règne de Louis XVI., par F. Bodin, suivi d'une continuation et illustrée de **40 portraits et 40 sujets.** 2 voll. gr. in-8. Bruxelles, A. Wahlen et Cie. 1840. pap. vél. broch.

von welcher ich den ganzen Vorrath übernommen, erlaube ich mir, hiermit in empfehlende Erinnerung zu bringen. Sie zeichnet sich durch besonders elegante Ausstattung, Correctheit und großen deutlichen Druck vor allen übrigen belgischen Ausgaben vortheilhaft aus, und erlasse ich dieselbe statt des Ladenpreises von 28 Francs

à 7 fl. rheinisch oder 4 Thlr. Pr. Cour. mit 20% gegen baar,
10 Exemplare auf einmal genommen mit 25% Rabatt.

Frankfurt a. M. im April 1843.

Joseph Baer.

[2563.]

Stuttgart, April 1843.

Es werden in neuerer Zeit dem Publikum so viele Taschenwörterbücher angeboten, die entweder so wenig Gegenstände enthalten, daß sie kaum brauchbar sind, oder denen es an einer richtigen Andeutung fehlt, aus der man abnehmen könnte, welcher Ausdruck für den Gegenstand paßt, den man in die andere Sprache übertragen will — daß es wohl nicht überflüssig sein dürfte, die Aufmerksamkeit unserer Herren Kollegen auf das in unserm Verlag erschienene:

Neudeutsch-französische und französisch-deutsche Taschenwörterbuch, welches die in den neueren Wörterbüchern über Sprache und Wissenschaften aufgenommenen Wörter, die Aussprache der schwierigeren, viele die verschiedenen Bedeutungen derselben anzeigende und der Verwechslung vorbeugende Redensarten und Erklärungen, wie auch diejenigen Eigennamen der Personen, Länder, Städte, Flüsse etc., die in beiden Sprachen nicht gleichlauten, enthält, 2 Theile, von **Abbé Mozin,**

wiederholt zu lenken. Es übertrifft um Vieles alle vorhandenen Werke dieser Art, und ist nicht nur das vollständigste (man wird tausendertei Ausdrücke darin finden, die selbst in den größten Wörterbüchern beider Nationen vermist werden), sondern auch der sicherste Führer, indem die verschiedenen Bedeutungen sorgfältig angegeben und durch besondere Sätze beleuchtet werden. Um diesem anerkannt vortrefflichen Werk eine möglichst große Verbreitung zu verschaffen, haben wir vor einiger Zeit den Preis desselben auf fl. 1. 48 kr. oder 1 $\frac{1}{2}$ Ngr (1 $\frac{1}{2}$ 6 gr) herabgesetzt, an welchem wir Ihnen $33\frac{1}{3}\%$ Rabatt bewilligen und überdies bei fester Abnahme von:

12×3, 25×7, 50×15, 100×31 Frei-Exemplare,

sowie bei baarer Zahlung einen erhöhten Rabatt von 40% gewähren. Einen weiteren Vortheil räumen wir Ihnen dadurch noch ein, daß wir, wo es gewünscht wird, erst am Schlusse jeden Jahres für die im Laufe desselben bezogenen Exemplare die Frei-Exemplare nachliefern, so daß Sie dieses Wörterbuch ganz nach Ihrer Convenienz beziehen können.

Wir hoffen, daß diese günstigen Bedingungen Sie zu recht thätiger Verwendung veranlassen werden, und indem wir Ihnen gefälligen Aufträgen entgegen sehen, empfehlen wir Ihnen schließlich noch folgende Werke desselben Herrn Verfassers:

Abbé Mozin's kleines deutsch-französisch und französisch-deutsches, aus dem vollständigen Taschenwörterbuch Mozin's von ihm bearbeitetes Handwörterbuch, enthaltend die gemeinnützlichsten Wörter nach der Aussprache. Zum Gebrauche der Realschulen und Lehranstalten beiderlei Geschlechts bearbeitet. Durchgesehen u. vermehrt von C. G. Hölder, Dr. phil. am königl. Gymnasium in Stuttgart. Preis 1 fl. 48 kr. oder 1 $\frac{1}{2}$ 5 Ngr (1 $\frac{1}{2}$ 4 gr).

Mozi n's vollständiges Wörterbuch der deutschen und französischen Sprache; auf's Neue durchgesehen und vermehrt von Dr. A. Peschier. 4 Bände. In 8 Lieferungen von ungefähr 30 Bogen. Subscriptionspreis 14 fl. oder 8 $\frac{1}{2}$ 10 Ngr (8 $\frac{1}{2}$ 8 gr.)

(Hiervon ist der französisch-deutsche Theil bereits vollständig erschienen.)

— premier ABC de l'enfance. 3 $\frac{1}{2}$ Ngr (3 gr) oder 10 kr.
— nouvel ABC allemand-français. 5. unveränderte Auflage. 15 Ngr (12 gr) od. 48 kr.

— anecdotes françaises-allemandes, zum Uebersetzen in beide Sprachen. 4. Aufl. 1 $\frac{1}{2}$ od. 1 fl. 30 kr.

— petite bibliothèque française et allemande à l'usage des Instituts des deux Sexes. 12 Vol. herabg. Pr. 2 $\frac{1}{2}$ 10 Ngr (2 $\frac{1}{2}$ 8 gr) oder 4 fl. — Einzeln jedes Bändchen 10 Ngr (8 gr) oder 36 kr.

— petit cadeau, destiné aux enfans, ou nouvel ABC français à leur portée. 2. édit. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr (6 gr) od. 20 kr.

— la correspondance familière. 2. édit. 1 $\frac{1}{2}$ od. 1 fl. 36 kr.

— la correspondance des négocians, ou recueil de lettres sur le commerce; seconde édition, revue, corrigée, augmentée et mise en harmonie avec le code de commerce, N. A. 1 $\frac{1}{2}$ oder 1 fl. 45 kr.

— kurzgefaßtes praktisches Elementarbuch der französischen Sprache. 2 Thle. 18 $\frac{1}{2}$ Ngr (15 gr) oder 1 fl.

— Auswahl französischer und deutscher Gespräche. 7. Aufl. 10 Ngr (8 gr) od. 30 kr.

— neue Sammlung französischer und deutscher, theils neuer, theils aus den besten französischen und deutschen Brief-

- stellern ausgewählter Handlungsbriefe. 6. verbesserte Ausgabe. 1 r oder 1 fl. 45 kr.
 Mozin's Uebersetzung dets. 25 Ng (20 Ng) od. 1 fl. 30 kr.
 — französ. Sprachlehre; eilfte umgearb. u. verbess. Ausgabe. 25 Ng (20 gg) oder 1 fl. 24 kr.
 — vollständiger Auszug der französ. Sprachlehre. 4. verm. Ausgabe. 20 Ng (16 gg) oder 1 fl.
 — nouvelle grammaire allemande, cinquième édition. 1 r oder 1 fl. 36 kr.
 — Auswahl französ. und deutscher Uebungsstücke. 6. Ausg. 1 r oder 1 fl. 30 kr.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

[2564.] Beim Herannahen der Reisesaison mache ich die verehrlichen Kunst- u. Buchhandlungen auf folgende bei mir erschienenen Kunstwerke aufmerksam:

Baden und seine Umgebungen.

Eine große Hauptansicht u. 16 kleine Randansichten. Nach der Natur aufgenommen und in Stahlstich ausgeführt vom

Hofkupferstecher **L. Hoffmeister.**

Groß Adler-Format 1 r 15 Ng (1 r 12 gg) = 2 fl. 42 kr. pr. Bl. mit 25 %.

Panorama de Carlsruhe et de ses environs, avec un texte explicatif, précédé d'une notice statistique et historique du Grand Duché de Bade 17 Stahlstiche (kl. 4.) u. 1 Post- u. Eisenbahnkarte, Median. geb. 2 r = 3 fl. 36 kr. mit 25 %.

Dasselbe mit deutschem Texte zu demselben Preise.

Postkarte von Baden, Württemberg, Hessen nebst Theilen der angrenzenden Länder, mit Angabe der befahrenen Eisenbahnen. Col. 10 Ng (8 gg) od. 36 kr.; auf Leinwand aufgezogen in Futteral 25 Ng (20 gg) oder 1 fl. 24 kr. mit 25 %.
 Carlsruhe, im April 1843.

A. Bielefeld.

[2565.] **J u g e l ' s** **Universal Magazine**

and
Monthly Miscellany

containing selections from
 the best english **Reviews and Magazines**
 together with a complete republication of the new periodicals by Charles Dickens Esq.

Dr. Lever, Mrs. Trollope, W. H. Ainsworth Esq.
S. Lover Esq. etc.

Edited by
F. A. Catty, Esq. F. R. C. S.
 No. II.

Diese, so eben erschienene neue Nummer ist an alle Handlungen, welche feste Bestellungen auf die Fortsetzung gemacht haben, in der begehrten Anzahl expedirt worden. — Alle übrigen empfangen dasselbe aber nur in einfacher Zahl und bitte ich um baldige Anzeige des Mehrbedarfs, damit ich in den Stand komme, eine sicherere Basis der Continuation aufstellen zu können. — Das 3. Heft erscheint im nächsten Monat.
 Frankfurt a/M., 25. April 1843.

Carl Jügel.

[2566.] **Neue Musikalien**

Nova - Liste No. 8.

von

B. Schott's Söhne.

Mainz, den 19. April 1843.

- Beyer, F.**, Rondeaux sur la fille du régiment. op. 67. 1 et 2 à 45 kr.
 id. 2 *Airs variés* sur la fille du régiment. op. 68. 1 et 2 à 45 kr.
 id. *Marien-Galopp* aus der Regimentstochter, Rheinländer No. 36. 18 kr.
Kisch, J., Romance de l'op. la fille du régiment, transcrite 36 kr.
Wolff, E., Fant. bril. sur Beatrice di Tenda. op. 54. 1 fl. 12 kr.
Meyerbeer, G., Cantique du trappiste avec acc. de Po. 36 kr.
De Beriot. 8. air varié avec acc. d'orchestre. op. 42. 2 fl. 24 kr.
Haumann. Fantaisie bril. sur „Ma Celine“ av. orchestre. op. 3. 3 fl. 12 kr.
Baermann, Ch., Duo pour Clarinette et Piano. op. 4. 1 fl. 30 kr.
 id. Fantaisie pour id. op. 7. 1 fl. 48 kr.
 id. *La petite mendiante*, Scène chantante pour id. op. 14. 1 fl.
 id. *Une nuit étoilée*, morceau de Fantaisie pour id. op. 17. 1 fl. 30 kr.
Burgmüller, Fr., Fantaisie et Variations sur une Cav. de Bellini. op. 78. 1 fl.
Döhler, Th., 50 Etudes de Salon. op. 42. Cah. 1. 2 fl.
Fischer, C., Emilien-Galopp, Rheinländer No. 37. 18 kr.
Lemoine, H., Petites Récréations musicales etc. Cah. 5 et 6 à 1 fl. 12 kr.
Prudent, E., Andante. Op. 9. 45 kr.
Thalberg, S., Graziosa, romancesur paroles, wohlfeile Ausgabe. 18 kr.
Bockmühl, R. E., Duo bril. pour Po. et Vclle. sur la Sonnambula d'après Benedict et De Beriot. 2 fl. 42 kr.
Adhemar. *La berishonne* (Berry mein Ziel) choix d'airs No. 552. 18 kr.
Wagner, R., Les 2 grenadiers (die beiden Grenadiere.) Aurora. No. 22. 45 kr.
Bach, das wohltemperirte Clavier à 4 ms. par Bertini, in 2 Abtheilungen à 9 fl. 36 kr.
 id. id. id. in 4 Abth. à 4 fl. 48 kr.
Thomas Miquiqui oder die politische Heirath, komische Oper in 3 Akten, Musik von H. Effer. Vollst. Textbuch. 24 kr.

[2567.] Von der Buchhandlung Jul. Cohen in Cleve sind nachstehende Verlags-Artikel der Funcke'schen Buchhandlung zu Grefeld bis zu einem gewissen Belauf von Exemplaren auf alte Rechnung mit $\frac{1}{3}$ Rabatt zu beziehen:

NB. Die Verlagshandlung pflegt nur $\frac{1}{4}$ einzuräumen.
Cramer, Holländ.-deutsches u. deutsch-holländisches Taschenwörterbuch. 2. Aufl. geb. Ladenpr. n. 2 $\frac{1}{2}$.

Die Jobsiade. Ein grotesk-komisches Heldengedicht. brosch. Ladenpr. n. 20 Ngr.

Gesetzbücher, die 5 französischen, übersetzt von einem praktischen Juristen. brosch. Ladenpr. n. 1 $\frac{1}{2}$.

— mit dem franz. Text gegenüber, auch unter dem Titel: Les Codes français n. 2 $\frac{1}{2}$.

Sachregister zu d. 5 franz. Gesetzbüchern. Ldpr. n. 20 Ngr.

Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen, welche die 5 franz. Gesetzbücher ergänzen oder modifiziren. brosch. Ladenpr. n. 1 $\frac{1}{2}$.

Thomas v. Kempen, die Nachfolge Christi. Denkmals-Ausgabe des Thomas-Vereins. gr. 8. br. Ldpr. n. 1 $\frac{1}{2}$.

Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[2568.] Ignaz Klang in Wien sucht unter vorheriger Preisanzeige:

1 Beveregii opera.

[2569.] Gebr. Carl & Nicolaus Benziger in Einsiedeln suchen, bitten aber um vorherige Preisanzeige:

Histoire de Pologne sur le règne d'Auguste II. par Mr. de Parthenoy. Deutsch mit Anmerkungen. 2 Bde. Metztau 1771.

Tagebuch Peters des Großen v. J. 1698 bis zum Rastadter Frieden. Aus dem Russischen von L. Bacmeister. 3 Bde. Riga, 1776.

[2570.] E. Schreck in Leipzig sucht:

1 Steffens, Familien Walseth und Leith.

1 — die 4 Norweger.

1 Andersen, Improvisator.

1 Schillers Gedichte.

1 Pariser Nächte 1—6. Bd.

1 Fünfzig Jahre 1—4. Band.

1 Chronique scand. des Petersb. Hofes.

1 — — d. Päpstl. Stuhls III. Bd.

[2578.]

Thomas Thyrnau und St. Roche, in beiden Auflagen,

sind in allen Exemplaren ausgeliefert, weshalb wir die eingegangenen und ferner eingehende Bestellungen darauf erst nach Empfang der Remittenden expediren können.

Wir wiederholen daher abermals, daß wir sämtliche Remittenden in der Jubilate-Messe zuverlässig erwarten, daß wir nach der Messe keine Exemplare zurücknehmen, und deshalb nirgends Disponenden gestatten können.

Zugleich die wiederholte Erklärung, daß wir

überhaupt keine Disponenden

gestatten können, weil von den meisten andern Werken die Vorräthe uns zu Ende gehen.

Breslau, 26. April 1843.

Buchhandlung Josef May und Komp.

[2571.] J. Bisner in Posen sucht unter vorheriger Preisanzeige:

1 Wieland f. W. T. A. in 52 Bden. herausg. von Gruber Bd. 48 apart.

1 Corpus juris canonici deutsch von Sintenis u. Schilling.

1 Krasickiego dziela. Warschau 1829 in-8. Bd. 1—5.

1 Rousseau oeuvres complètes, eine Pariser oder Brüsseler Octav-Ausg. in 2—4 Bänden.

[2572.] Gust. Emich in Pesth sucht billig, jedoch unter vorheriger Preis-Anzeige:

2 Cr. Kasper's Bucherlexicon v. 1750/40. Mit allen Supplementen.

Ferner zum Ladenpreise:

50 Exempl. Breviarium romanum.

4 vol. 4. Kempten, rubro nigrum.

[2573.] Ed. Anton in Halle sucht unter vorheriger Preis-Anzeige:

1 Leonhard, Taschenbuch } cplt.

1 — Jahrbücher }

Ich bemerke jedoch nochmals ausdrücklich, daß ich nur die sämtlichen Jahrgänge beider Werke gebrauchen kann.

[2574.] Ich suche und bitte um sofortige Zusendung:

1 Fuchs, Beitrag zu den neuesten Untersuchungen ob Feuer im Stande ist, die Bleiglätte in Töpferglasur aufzulösen. Jena 1790. Göpfert.

Königsberg, d. 22/4. 1843.

Theodor Theile.

Zurückverlangte Bücher u. s. w.

[2575.] Die Wohlersche Buchhdlg. in Ulm bittet um gef. schnelle Remission von

Nagels Materialien z. Geometrie. geb.

[2576.] Um Zurücksendung

von:

Die Kartoffelkrankheiten und ihre Abhülfe
bittet gefälligst

Leipzig, den 25. April 1843.

C. B. Polet.

[2577.] Abermals sehe ich mich in der Lage, von den geehrten Collegen sofort zurück erbitten zu müssen, was von Eylerts Friedr. Wilhelm III. irgendwo noch unverkauft liegt, indem auch von der 2. Auflage bereits es gänzlich an Exemplaren fehlt.

Wilhelm Heinrichshofen
in Magdeburg.

Vermischte Anzeigen.

[2579.]

Zur Nachricht für die Abnehmer von Blom's Norwegen.

Bei der Langsamkeit des Verkehrs mit Norwegen und bei der wiederholt nothwendig gewordenen Versendung der Correcturen der beiden zu Blom Statistik gehörigen Charten ist es mir trotz aller Bestrebung nicht möglich geworden, dieselbe, wie ich gehofft hatte, noch vor der Messe zu liefern.

Indem ich Sie ersuche bei vorkommenden Anfragen dieses Ihren Abnehmern gefälligst mittheilen zu wollen, verspreche ich zugleich die Nachlieferung in kürzester Zeit.

Leipzig, d. 26. April 1843.

J. J. Weber.

[2580.]

M. U. Sears,

Xylograph aus London,

hat die Ehre den Herren Buch- und Kunsthändlern, sowie den Herren Buchdruckern und allen verwandten Geschäftszweigen in Deutschland anzuzeigen, daß er hiesigen Orts ein Atelier für Holzschnitte etablirt hat und empfiehlt dasselbe zur wohlwollenden Berücksichtigung.

Die lange Erfahrung, die er sich in seiner Kunst erworben, sowie der ausgezeichnete Ruf, dessen sich seine Arbeiten in London und Paris zu erfreuen gehabt, dürfte wohl die beste Gewähr für die ihm aufzutragenden Arbeiten leisten. Mit der schnellsten, pünktlichsten und genauesten Ausführung wird er künstlerische Vollkommenheit und billige Preise zu verbinden wissen.

Er besorgt die Ausführung historischer, topographischer und ornamentistischer Gegenstände im besten Stil der Kunst, und genügt zu diesem Zwecke, falls keine ausgeführten Zeichnungen vorhanden, eine gewöhnliche Skizze oder eine genaue Beschreibung mit Angabe der Größe.

M. U. Sears ergreift diese Gelegenheit für das bisher genossene Vertrauen zu danken und um dessen Fortdauer ergeblich zu bitten. Auswärtigen Firmen wird er auf Verlangen Proben seiner Holzschnitte an die hiesigen Herren Commissionaire ausliefern. Neumarkt No. 6.

Leipzig, März 1843.

[2581.] Hiermit habe ich das Vergnügen meine Herren Collegen zu benachrichtigen, daß ich heute meine Zahlungslisten an Hrn. Fr. Volkmar in Leipzig sandte, welchen ich in den Stand gesetzt habe, meine sämtlichen Saldis ohne Uebertrag auszu zahlen.

Westb, d. 22. April 1843.

Carl Geibel.

[2582.]

Zur Beachtung!

Um Rechnungs-Differenzen so viel als möglich zu vermeiden, schließen wir hier unsere Versendungen jedesmal im Monat November und setzen in alte Rechnung nur noch, was während des Monats December auf Verlangen in Leipzig sogleich ausgeliefert wird.

Dies Verfahren hat den angenehmen Vortheil, daß alle Rechnungen bis auf unbedeutende Kleinigkeiten conform sind, bestimmt uns aber auch zu der Erklärung, daß wir den uns treffenden Saldo während der D.-Messe in Leipzig erwarten und keinen Uebertrag gestatten können.

Paris, den 1. März 1843.

Firmin Didot freres.

[2583.] Wegen der Buchhändler-Meßwoche sehen wir uns veranlaßt, den Betrag für das 2. Quart. der Locomotive schon mit No. 19 nachzunehmen, und nicht erst, wie früher angezeigt mit No. 20.

Wir bitten also bis zu dieser Zeit den Herren Commissionairen zur Einlösung der Fortsetzung Auftrag zu geben.

Ergebenst

Expedition der Locomotive.

Held.

[2584.]

Bitte um Neuigkeiten.

Durch die, in hiesiger Stadt neu errichtete Ackerbau-Schule steht ein guter Absatz von gediegenen Schriften über Landwirtschaft in Aussicht, ich bitte daher um gefäll. Einsendung aller Neuigkeiten aus diesem Gebiete, sowie Sie mich, wo dieses noch nicht geschehen, von D.M. an für alle sonstige gute Novitäten auf Ihre Auslieferungsliste setzen wollen.

Ellwangen, D.M. 1843.

J. A. Brandegger.

[2585.] Die Herren Verleger von ausgezeichneten Kunstwerken in Heften oder einzelnen Blättern bitten wir um Einsendung von 2 Exempl. à Condition, da wir vielfache Gelegenheit haben, mit Erfolg dafür zu wirken.

Unbedeutendes und gewöhnliche Lithographien ohne besondern Kunstwerth bitten wir jedoch nicht zu senden.

Königsberg, April 1843.

Vortragersche Sortiments-Buch.
Tag & Koch.

[2586.] **Julius Springer** in Berlin erbittet sich von allen künftigen erscheinenden Werken über **Eisenbahnen**, sei es in technischer, mercantilischer oder politischer Beziehung, sofort *pro novitate* zur Post

Drei Exemplare

[2587.] **Sämmtliche** Buchhandlungen Deutschlands werden durch den unterzeichneten Redakteur des „neuen Wasserfreundes, oder: Archiv für Wasserheillehre“ ergebenst ersucht, ein Exemplar von jeder über Wasserheilkunde in ihrem Verlage erscheinenden Schrift, zur Ankündigung und Besprechung in dem genannten Journale, durch die Arnoldische Buchhandlung in Dresden an den Dr. med. Hirschel daselbst gefälligst gelangen zu lassen.

Marienbergr bei Boppard a/Rh. im April 1843.

Dr. Schmitz.

[2588.] Offene Stelle.

Ein thätiger junger Mann, in einem Alter von mindestens 24 Jahren, soliden und bescheidenen Charakters, welcher sowohl alle Branchen des (norddeutschen) Sortimentsgeschäfts inne hat, als auch vorzüglich bei Führung der Privatkunden- und Buchhändler-Bücher möglichst schnell und sicher arbeitet, kann in einer lebhaften Sortiments- und Verlagsbuchhandlung — Provinz Oberlausitz — zu Johannis a. c. oder vielleicht auch früher, eine dauernde Anstellung finden. Bei freier Wohnung und Kost wird demselben pro Jahr 100 fl geboten. Gefällige schriftliche Anerbietungen unter Chiffre **B.** wird Herr Ign. Jackowitz in Leipzig gütigst weiter befördern. Auskunft und weiter obwaltende Bedingungen jedoch nur auf directem Wege alsdann.

[2589.] Gesuch.

Ein junger Mann von 22 Jahren, der bereits $\frac{3}{4}$ Jahre in einer der besten Sortiments- und Verlagsbuchhandlungen Süddeutschlands als Lehrling beschäftigt ist, wünscht um den dortigen Geschäftsbetrieb zu erlernen, bis Anfang Juli d. J. in eine lebhafte Sortiments- und Verlagsbuchhandlung Norddeutschlands überzutreten. Er würde auch geneigt sein, sorgfältig angewandte Mühe bei Einweihung in ein jedes Detail des Geschäftes während der zweijährigen Lehrzeit, mit einem angemessenen Honorar zu vergelten.

Offerten werden die Herren Voigt & Fernau in Leipzig so gefällig sein zu befördern.

[2590.] Ein junger Mann, welcher bei mir 5 Jahre den Buchhandel erlernte, $\frac{1}{2}$ Jahr als Gehülfe serviert und zu empfehlen ist, sucht um sich im Buchhandel mehr auszubilden, so gleich oder zu Johanni ein neues Engagement.

Nähere Auskunft ertheilt gerne

C. G. Sendes in Cöslin.

[2591.] Stuben an Buchhändler sind billig zu vermieten, im schwarzen Bret neben der Buchhändler-Börse, bei Madame Wunder 2 Tr. hoch.

[2592.] Zu vermieten sind billig an Buchhändler zwei Stuben nebst Schlafkammern vorn heraus, Ritterstraße No. 12/688, nahe der Buchhändler-Börse. Näheres ertheilt daselbst die Besizerin des Hauses zwei Treppen hoch.

Verzeichniß der im deutschen Buchhandel erschienenen Neuigkeiten,

angekommen in Leipzig am 26–28. April 1843,

mitgetheilt von der **J. C. Hinrichs'schen** Buchhandlung.

Amelang in Berlin:

Fuchs, C. J., die Frage der Ansteckungsfähigkeit der Lungenseuche des Rindviehes. 8. Geh. 1 fl

Bädeler in Offen:

Sammlung mehrstimm. Gesänge für Männerstimmen, hrsg. v. L. Erk. 1. Heft, 64 Gesänge enth. 3. verb. u. verm. Aufl. 4. Geh. $\frac{2}{3}$ fl

Birr in Sittau:

Ggedy, H. G. v., der Komet am Abend des 18. März 1843, eine naturhistorische Beschreibung d. Meteore u. Phänomene. Mit Abbildung. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Kämmel, H. J., die Entwicklung des Gottesreichs. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht der mittlern Gymnasialklassen. 8. $\frac{1}{4}$ fl

Braumüller & Seidel in Wien:

Barth-Barthenheim, J. L. G. Graf v., das Ganze der österreich. polit. Administration. 28. Bief. gr. 8. Geh. $\frac{7}{12}$ fl

— Oesterreichs landwirthschaftliche Cultur, in ihren politisch-administrativen Beziehungen. gr. 8. Geh. $1\frac{1}{4}$ fl

— Oesterreichs Schul- u. Studienwesen mit besondrer Rücksicht auf die Schul- u. Studienanstalten im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. In 2 Abth. gr. 8. Geh. $4\frac{2}{3}$ fl

Bleiweis, J., practisches Heilverfahren bei den gewöhnlichsten innerlichen Krankheiten des Pferdes. 3. verm. Aufl. gr. 8. $1\frac{1}{3}$ fl

*Burger, J., die Landwirthschaft in Ober-Italien. 2 Bde. (Neue Ausg.) gr. 8. $1\frac{1}{3}$ fl

Fischer, Fr., die Lehre der Streitsverkündigung überhaupt u. von dem Aufrufe eines Dritten zur gerichtlichen Vertretung insbesondere. gr. 8. Geh. $\frac{2}{3}$ fl

Gerstel, A. H., wissenschaftliche Begründung des Principes der Homöopathie. Nach dem gegenwärt. Standpunkte der Physiologie und Pathologie bearb. gr. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ fl

Helfert, J., Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen stattfinden. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Prag. (in Comm.) $\frac{2}{3}$ fl

— die Rechte u. Verfassung der Katholiken in dem österreich. Kaiserstaate. Nach den k. k. Verordnungen zusammengestellt. 3. sehr verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Ebenb. (in Comm.) $\frac{1}{6}$ fl

Holzer, A., kurze und leichtfaßliche Volkspredigten auf alle Sonn- u. Festtage eines kath. Kirchenjahres. 3 Bde. gr. 8. Geh. $1\frac{1}{3}$ fl

Jurist, der. Eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechts, hrsg. von Ign. Wildner, Edlen v. Raithstein. Jahrg. 1843 in 6 Heften (oder 9. u. 10. Bd.) gr. 8. $\frac{4}{5}$ fl

*Kittka, J., Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen (Neue Ausg.) gr. 8. Geh. $1\frac{1}{3}$ fl

Koch, E. J., Abhandlung über Mineralquellen in allgemein wissenschaftlicher Beziehung und Beschreibung aller in der oesterreich. Monarchie bekannten Bäder und Gesundbrunnen. gr. 8. Geh. (in Comm.) $\frac{1}{4}$ fl

Köstl, Fr., observationes et experientiae quas circa remedia eorumque formulas in Instituto medico clinico Patavi no a Prof. Lippich directo praescribi sobita. 8maj. Geh. 1 fl

Kugler, J., pract. Abhandlung über die Verengerung der Harnröhre und ihre Heilung ohne Aetzmittel. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ fl

Lumpe, E., Cursus der pract. Geburtshülfe mit vorzügl. Berücksichtigung der Ansichten der Wiener geburtshülftlichen Schule. gr. 8. Geh. 1 fl

Maimonides' (Rambam) diätetisches Sendschreiben an den Sultan Saladin. Ein Beitrag zur Geschichte der Medicin, herausg. von D. Winternitz. gr. 8. Geh. (in Comm.) $\frac{1}{2}$ fl

Töltenyi, Stan. a., Pathologia et Therapia generalis medico chirurgica, in usum praelectionum publ. 8maj. Geh. $\frac{3}{3}$ fl

Ueber Befestigungen zur neueren Kriegführung. gr. 8. Mit einer Karte von Europa u. 14 Plänen. Geh. (in Comm.) $\frac{1}{3}$ fl

Brockhaus & Avenarius in Leipzig:

Le droit canon, et son application à l'église protestante. Manuel traduit de l'Allemand p. H. Jouffroy. gr. in-8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Mickiewicz, A., Vorlesungen über slawische Literatur u. Zustände. Deutsche mit einer Vorrede des Verf. versehen. Ausg. 1. Th. 1. Abth. gr. 12. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Brockhaus in Leipzig:

Realencyclopädie, allgemeine deutsche. (Conversations-Lexikon.) 9. Aufl. 10. Heft. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Brockhaus in Leipzig:

Realencyclopädie, allgemeine deutsche. (Conversations-Lexikon.) 9. Aufl. 10. Heft. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Literarisches Comptoir in Zürich:

Scherr, Th., das Votum des Hrn. Staatsraths Dr. Kasp. Bluntschli, betreff. die Zürcherische Schuljugend. gr. 8. Geh. $\frac{5}{16}$ f
Schweiz, die, und ihre Bundesverfassung. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f

Cotta'sche Buchh. in Stuttgart:

Elsässer, C. L., der weiche Hinterkopf. Ein Beitrag zur Physiologie und Pathologie der ersten Kindheit. Mit Abbildungen. gr. 8. Geh. $1\frac{2}{3}$ f
Knapp, M., Gedichte. Neueste Folge. gr. 8. Geh. 2 f
Mädler, J. H., Leitfaden der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. 8. Geh. $1\frac{2}{3}$ f
Reisen u. Länderbeschreibungen, hrsg. von C. Widenmann u. H. Hauff. 25. Bief.: Reisen auf den griechischen Inseln des ägäischen Meeres. Von L. Ross. 2. Bd. gr. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ f
Bierteljahrs = Schrift, deutsche, Jahrg. 1843. 2. Heft. (No. 22.) gr. 8. Geh. * $1\frac{5}{8}$ f

Ebner & Zaubert in Stuttgart:

Swedenborgii, Em., adversaria in libros veteris Testamenti. Edit. J. Fr. I. Tafel. Pars IV. cont. Jesajam et Jeremiam. 4mj. Geh. * $1\frac{1}{4}$ f, fein Papier * $1\frac{7}{8}$ f

Fest'sche Verlagsbuchh. in Leipzig:

Goldsmith's, O., Gedichte, deutsch von A. Böttger. Mit 1 Stahlst. gr. 16. Cart. $\frac{2}{3}$ f
Ueber bisher noch nicht beachtete Vortheile der Bauführung bei großen Unternehmungen. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f
Weigel, K. W., Einleitung in die Volkswirtschaftslehre für höhere Gewerbe- u. Realschulen. gr. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ f

Frieße in Leipzig:

Lieder, deutsche, nebst ihren Melodien. I. Vaterlandslieder. II. Bur-schen- u. Trinklieder. III. Volkslieder. gr. 16. Geh. $\frac{2}{3}$ f
Ziegler, Th., Carlo di Franchesi; Fürst der Banditen im Teufelsthal. 2. Aufl. durchgesehen v. v. Rob. Siefer. 3. Th. 8. Geh. als Rest.

Frische in Leipzig:

Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie u. Kirche, hrsg. von A. G. Rudelbach und H. E. F. Guericke. 4. Jahrg. (1843) 1. Quartalheft. gr. 8. * $\frac{5}{8}$ f

Fürst in Nordhausen:

Keine Hühneraugen mehr! 8. Geh. $\frac{1}{3}$ f

Gropius'sche Buchh. in Berlin:

Mugler, Fr., Vorlesung über die Systeme des Knochenbaues. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ f
Vorschläge zu einer den alten und neuen Zwiespalt der Stände versöhnenden Reorganisation des Adels. 2. Aufl. gr. 12. Geh. * $\frac{1}{3}$ f

Hahn'sche Hofbuchh. in Hannover:

Annalen, hannoversche, für d. gesammte Heilkunde. Herausg. von G. P. Holscher. 3. Jahrg. (1843) in 6 Heften. gr. 8. * 4 f

Hartung in Leipzig:

Bilder = Halle. Copien berühmter Gemälde und Kunstblätter der neuesten Zeit. Mit erklär. Texte von H. Marggraff. 4. Bief. Mit 3 Stahlst. gr. 4. Geh. * $\frac{2}{3}$ f

Hennings & Hopp in Erfurt:

Claus, Fr. A., pract. Rathgeber über den Obst- und Gemüsebau für den Landmann. 12. Geh. $\frac{1}{4}$ f
— pract. Rathgeber über den Weinbau auf Bergen und in Gärten an Spalieren. 12. Geh. $\frac{1}{4}$ f
Feinschmecker, der, ob. Samml. feiner Fleischspeisen. gr. 12. Geh. $\frac{1}{3}$ f
Leander, Charlotte, Häkel-, Strick- u. Stickmuster. 3. u. 4. Bbchn. gr. 16. Geh. à $\frac{1}{12}$ f
Niederkränzchen. Ein Taschen-Liederbüchlein für gute Kinder. Gesammelt von J. H. Lorenz. 16. Geh. $\frac{1}{12}$ f

Hennings'sche Buchh. in Gotha:

Bibliotheca graeca, cur. Fr. Jacobs et V. Ch. Fr. Rost. Vol. VI. Sect. II: Thucydidis de bello Peloponnesiaco libri VIII. Vol. I. Sect. II., cont. librum II. 8mj. Geh. Subscr. - Pr. $\frac{7}{12}$ f - Ldpr. $\frac{7}{8}$ f

Herms in Berlin:

Frank, C., Grundzüge des wahren und wirklichen absoluten Idealismus. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{2}$ f
Staat und Schule in ihren Verhältnissen zu einander und gegenüber den Verbrechen. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ f
Hemer, Fr. Th., der Predigtamts-Kandidaten Noth und Klage. Ein Sendschreiben an die evang. Kirche d. preuß. Staats. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ f

Herold'sche Buchh. in Hamburg:

Archiv für Freimaurerei, hrsg. von J. C. Horstmann u. C. Strauß. 2. Jahrg. 1. Heft. 8. 1842. Der vollst. Jahrgang * 3 f

Herold & Wählstab in Lüneburg:

Anweisung zur Auffindung und zum richtigen Gebrauch des Mergels, auch vom Kalk und Gyps und von der Bereitung des Düngers. 8. 1842. Geh. $\frac{1}{6}$ f
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover. 18. Jahrg. 1843. in 36 Nrn. 8. 3 f
Predigten, ausgewählte, schwedischer Kanzelredner des 19. Jahrh. Aus dem Schwed. v. C. Genzken. 1. Th.: Auswahl aus den Predigten des Erzbischofs Wallin. gr. 8. * 1 f

Hess in Neumünster bei Zürich:

Becker, M., die Volkspolosophie unserer Tage. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f

Heynemann in Halle:

Fischer, H., gründliche Anweisung Glaspapier, auch Pergament- oder Leimpapier zu verfertigen. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f

Hoffmann in Weimar:

Entscheidungen, interessante civilrechtliche, der höchsten deutschen u. andern Spruchbehörden. Gesammelt und herausgegeben von G. v. Hellfeld. gr. 8. Geh. 1 f
Eydam, J., die Erscheinungen der Electricität u. des Magnetismus in ihrer Verbindung mit einander. Mit 60 Abbild. gr. 8. Geh. $1\frac{7}{8}$ f

Höhr in Zürich:

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Edw. Dorer. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ f
Hirzel, J., über die christl. Apologetik. Ein Vortrag geh. in der Zürcherischen Synode. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ f

Homann in Danzig:

Schmidt, H. R., Grundriß der Naturgeschichte f. d. obern Klassen höherer Bürgerschulen. 2. Abth.: Phytologie. gr. 8. $1\frac{1}{4}$ f

Librairie étrangère in Leipzig:

Kazaniana niedziele i swięta katego roku W. Ks. Piotra Skargi. Tom. V. gr. 8. Geh. als Rest.

Z. & J. Luchtmans in Leyden:

Hoeven, J. van der, Oratio de aucta et emendata Zoologica post Linnaei tempora. 8maj. Geh. * $\frac{1}{3}$ f

Suringar, W. H. D., initia lectionis Ciceronianae. In usum scholarum edidit. 12maj. 1842. * $1\frac{1}{2}$ f

Luchhardt'sche Hofbuchh. in Cassel:

Zeitung, landwirthschaftliche, für Kurhessen. 21. Jahrg. 1843 in 4 Heften. gr. 4. (in Comm.) * $1\frac{1}{8}$ f

Lüderitz'sche Verlagsbuchh. in Berlin:

Klöden, G. A., geographisches Hülfsbuch zum Wiederholen u. Einlernen f. Schüler höherer Lehranstalten etc. gr. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ f

Meyer & Hofmann in Berlin:

Meublestischler und Dekorateur, der vollständige Originalzeichnungen des Neuesten u. Besten in diesem Genre, hrsg. v. C. G. Schneider. 1. Bief. qu. 4. Fol. Geh. 1 f

Neubourg in Breslau:

Ehescheidungs-Entwurf, der, vom Juli 1842, nach seinem religiösen, gesellschaftlichen und juristischen Standpunkt betrachtet. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ f

Fr. & A. Verthes in Hamburg u. Gotha:

Arzberger, W., Grundzüge für die Ausführung und Verwaltung von Eisenbahnen. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ f

Gerling, Chr. Ludw., die Ausgleichungs-Rechnungen der pract. Geometrie, oder die Methode der kleinsten Quadrate mit ihren Anwendungen für geodätische Aufgaben. gr. 8. Cart. * $2\frac{2}{3}$ f

Peter in Leipzig:

Bibliothek wohlfeiler Romane für 1843. 3. u. 4. Bd. 8. Geh. als Rest. Diese beiden Bände einzeln unter dem Titel: Schauer-Novellen von Ferd. Neophas. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ f

Diezsch, C. Fr., Predigt-Skizzen. 2. verb. Aufl. 1. Bd. 6. Bief. gr. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ f

Drobisch, Th., Thron und Herz. Historischer Roman. 8. $1\frac{1}{2}$ f
Milton's sämtliche poetische Werke, deutsch von A. W. Böttger. 2. Bief. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ f

Raw'sche Buchh. in Nürnberg:

Beicht- u. Communionbüchlein, evangelisches, mit einer Zugabe für Confirmanden. 3. unveränd. Ausg. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f

Dobeneck, Magd. Freifrau v., Briefe und Tagebuchblätter aus Frankreich, Irland und Italien. gr. 12. Geh. * 1 f

Reichardt in Eisleben:

Weiß, G. F., die mittelbare Vergeigenthums-Erwerbung. 8. 1842. Geh. * $\frac{1}{3}$ f

Gebr. Reichenbach in Leipzig:

Conversations-Lexikon, allgemeines deutsches, Supplement. 10. u. 11. Bief. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ f Belinpapier $\frac{2}{3}$ f

Nomberts Verlags-Expedition in Leipzig:

Nombert, J. A., Sendschreiben an E. E. Hochweisen Rath der Stadt Leipzig, über eine zweckmäßige Einrichtung der Feuer-Versicherungskassen. gr. 8. 1842. Geh. $\frac{1}{6}$ f

Nosköngische Buchh. (V. Jagot) in Aachen:

Kaltenbach, J. H., Monographie der Familien der Pflanzläuse (Phytophthires) 1. Th.: die Blatt- u. Erdläuse. gr. 8. * $1\frac{1}{3}$ f

Mitsch, K., Lesebüchlein für untere Elementar-Klassen. 2. verm. u. verb. Aufl. 8. Cart. * $1\frac{2}{3}$ f

Schmidtsche Buchh. in Augsburg:

Correspondenzblatt, Repertorium u. Litteratur-Journal für die gesammte Veterinair-Medicin, hrsg. von J. M. Kreuzer. 1. Jahrg. in 4 Heften. gr. 4. * $3\frac{1}{2}$ f

Kreuzer, J. M., Anleitung zur Bestimmung und Begrenzung der thierärztlichen Nothhülfe u. empirischen Vieh- u. Fleisch-Beschau. gr. 8. Geh. $1\frac{1}{6}$ f

Schulze in Berlin:

Bormann, K., das Leben in Stadt und Land, in Feld und Wald. Ein Lese- u. Hülfsbuch zu den 16 Bildertafeln für den Anschauungsunterricht von C. Witke. gr. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ f

Treskow, A. v., Lehrbuch der franz. Rechtschreibung. gr. 12. Geh. $\frac{3}{4}$ f

Schweigersche Buchh. in Claudthal:

Hoffmann, C. A. J., Quaestiones Homericae. Vol. I. 8maj. 1. f
Musterstücke in Prosa u. Poesie. Zum Gebr. beim Unterricht in der deutschen Sprache ic. ausgewählt u. herausg. v. B. Müller. 2. verb. u. verm. Aufl. 8. $\frac{1}{2}$ f

Schwetsche & Sohn in Halle:

Linnaea. Journal f. d. Botanik in ihrem ganzen Umfange, hrsg. von D. F. L. v. Schlechtendal. Jahrg. 1843 in 6 Heften. gr. 8. * 6 f

B. Tauchnitz Jun. in Leipzig:

Collection of british authors Vol. XXXVI: Oliver Twist, by E. L. Bulwer. gr. 16. Geh. * $\frac{1}{2}$ f

Thomannsche Buchh. in Landshut:

Rauchenbichler, J., Spiegel der Frömmigkeit für den christl. Jüngling. 1 Blatt in Folio. $\frac{1}{12}$ f

Zeit & Co. in Berlin:

Bücher, die vier und zwanzig, der heil. Schrift. Nach dem Masoretischen Text. Unter der Redact. von Dr. Junz übers. v. H. Arnheim, Dr. J. Fürst, Dr. M. Sachs. 2. unveränd. Abdr. der Ausg. von 1837. Ter. 8. * 1 f

Velhagen & Klasing in Bielefeld:

Harmonie der vier Evangelien in Luthers Uebersetzung. Mit Berücksichtigung der neuesten chronol. Forschungen geordnet v. L. Overbeck. gr. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ f

Magha's Tod des Cicipala. Ein sanskritisches Kunstepos, übers. und erläutert von C. Schütz. 1. Abth. gr. 8. Geh. * $1\frac{2}{3}$ f

Théâtre français en prose, publié par C. Schütz. 4. Série. 3. et 4. livr. 16. Geh. à $\frac{1}{12}$ f

3. livr.: Le bourgmestre de Sardam ou le Prince Charpentier, par Mélesville, Merle et Boirie.

4. livr.: Pourquoi? par Lockroy et Anicet. — La Suite d'un bal masque, par Mad. de Bawr.

Wahlert, G. C. A., englische Schul-Grammatik. 3. verb. u. verm. Aufl. 8. Geh. $\frac{1}{12}$ f

Vieweg & Sohn in Braunschweig:

Hellmuth's Elementar-Naturlehre. 10. vielfach verb. u. verm. Aufl. Nach des Verf. Tode zum 3. male bearb. v. J. G. Fischer. 2. Bief. (Schluß.) gr. 8. Geh. als Rest. — Vollst. 1 f

Marrhats' sämtl. Werke 10—12. Bd.: Peter Sempel. Aus dem Engl. von K. — — 6. 3. Thle. 3. Aufl. (Bibl. der neuesten u. besten Romane der engl. Literatur 10—12. Bd.) Kl. 8. Geh. 1 f

— ders. 13—15. Bd.: Japhet, der einen Vater sucht. Aus dem Engl. v. H. Roberts. 3. Thle. 3. Aufl. (Bibl. der neuesten u. besten Romane d. engl. Literatur 13—15. Bd.) Kl. 8. Geh. 1 f

Wagner, K. Fr. Chr., neue engl. Sprachlehre für die Deutschen. 2. Th. 5. Aufl. gr. 8. $\frac{2}{3}$ f

Voss'sche Buchh. in Berlin:

Marc, C. C., die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Deutsch bearb. u. mit Anmerk. begl. von K. W. Ideler. 1. Lief. gr. 8. Geh. $\frac{2}{3}$ f

Leop. Voss in Leipzig:

Weinlig, Chr. A., Grundriß der mechanischen Naturlehre. Als Zeitfaden für physikal. Vorträge an Handels- u. Gewerbschulen entw. Mit 96 Holzschn. gr. 8. * 24 Rgr.

Weidmannsche Buchh. in Leipzig:

Arndt, G. M., Versuch in vergleichender Völkergeschichte. gr. 8. Geh. $2\frac{1}{4}$ f

Neßkatalog, Ostern 1843. gr. 8. Geh. * $\frac{5}{6}$ f
Proben schleswig-holsteinischer Pressfreiheit, oder die deutsche im Kampfe mit der dänischen Presse. gr. 12. Geh. $1\frac{1}{2}$ f

O. Wigand in Leipzig:

Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, red. v. J. Weiske. 5. Bd. 1. Bief. gr. 8. Geh. * 20 Rgr.

C. F. Winter in Heidelberg:

Rau, K. H., zur Kritik über F. List's nationales System der politischen Oekonomie. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ f